



Niederschrift

Gremium: **39. Stadtratssitzung**

Sitzungsdatum: **Dienstag, den 04.07.2023**

Sitzungsort: **Singoldhalle**

Beginn

öffentlich: 19:11 Uhr

nichtöffentlich: 18:00 Uhr

Ende

öffentlich: 19:43 Uhr

nichtöffentlich: 19:07 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Förster, Klaus

Mitglieder:

Abbenseth, Ernst-Hinrich
Ammer, Michael
Bergmann, Armin, Dr.
Bögler, Johannes
Böhm, Gabriele
Bürger, Clemens
Dangl, Hans-Peter
Eckl, Reinhold
Frey, Georg
Geiger, Hubert
Geirhos, Lukas
Gschwilm, Martin
Handschuh, Franz
Jesske, Helmut
König, Elisabeth
Lautenbacher, Claudia
Leiter, Herwig
Ludl, Johanna
Mannes, Edmund
Müller-Weigand, Monika
Naumann, Rainer
Treischl, Katja

Ortssprecher:

Spatz, Michael

Schriftführer/in:

Knopf, Lena

Verwaltung:

Koppel, Fabian
Schöler, Rainhard
Thiele, Stefan
Thierbach, Rainer

Abwesend:

Mitglieder:

Kaufmann, Franz
Vogl, Florian

entschuldigt
entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

Tagesordnung:

Die Sitzung war öffentlich.

Ab Punkt 1 - 6 wurde gemäß Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Öffentliche Sitzung:

- 7 . Berichterstattung
- 7.1 . Ärztehaus - aktueller Sachstand
- 8 . Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Windenergie"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange; gemeindenachbarliches Abstimmungsgebot
- 9 . Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2022 (Stadt Bobingen und Josef-Dilger-Stiftung)
- 10 . Jahresrechnung der Stadt Bobingen und der Josef-Dilger-Stiftung für das Rechnungsjahr 2021; Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
- 11 . Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte; Zustimmung zum Beitritt weiterer Kommunen
- 12 . Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 37. Sitzung vom 23.05.2023
- 13 . Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Klaus Förster eröffnet die Sitzung in der Singoldhalle und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen Form und Inhalt der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Öffentliche Sitzung:

TOP 7	Berichterstattung
--------------	--------------------------

TOP 7.1	Ärztehaus - aktueller Sachstand
----------------	--

In den letzten Wochen und Monaten war es etwas ruhig um das Projekt Ärztehaus geworden.

Die Verwaltung nahm ein paar Anläufe um alle an einen Tisch zu bekommen.

Gestern und heute fanden Gespräche statt, denn es interessiert die Stadt Bobingen wie es denn nun weitergeht.

Der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass die drei Initiatoren mit Ihren eigenen Praxen/ Firmen viel zu tun hatten und deswegen etwas vom Tempo gegangen sind.

Über den Sommer soll nun der Bauantrag erstellt werden um dann nach dem Sommer über den Bauantrag beraten und beschließen zu können.

TOP 8	Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Windenergie"; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange; gemeindenachbarliches Abstimmungsgebot
--------------	--

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Windenergie“ gefasst.

Das mit der Planung beauftragte Büro LARS consult, Memmingen hat in der letzten Stadtratssitzung am 23.05.2023 einen ersten Vorentwurf mit potenziell geeigneten Flächen vorgestellt. Gemäß der damaligen Beratung soll der nun beiliegende Vorentwurf (Stand: 27.06.2023) gebilligt und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Öffentlichkeit¹, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange² unterrichtet werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung findet auch das gemeindenachbarliche Abstimmungsgebot statt, nach welchem die Bauleitpläne benachbarter Kommunen aufeinander abzustimmen sind³.

StR Frey erkundigt sich, ob es die nachbargemeindlichen Möglichkeiten der Flächennutzung zur Ansicht gibt.

Herr Schöler zeigt den Flächennutzungsplan von der Gemeinde Großaitingen auf.

StR Frey merkt an, dass man auf eine möglichst geringe Abholzung der Bäume achten soll.

StR Bergmann bittet darum, dass man künftig eine graphische Darstellung der genauen Standorte aufzeigen soll, um die genauen Standorte besser erkennen zu können.

Herr Schöler nimmt die Bitte an und zeigt eine Internetseite auf, mit welcher man die Standorte bei Interesse selbstständig darstellen kann.

StR Geirhos bedankt sich und spricht Freude aus, dass dieses in seinen Augen wichtige Projekt nun in die Wege geleitet wird.

Beschluss:

Der Stadtrat billigt den Vorentwurf des Büros LARS consult, Memmingen (Stand: 27.06.2023) für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Windenergie“. Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Vorentwurf ist mit den Bauleitplänen der benachbarten Kommunen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

¹ § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

² § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

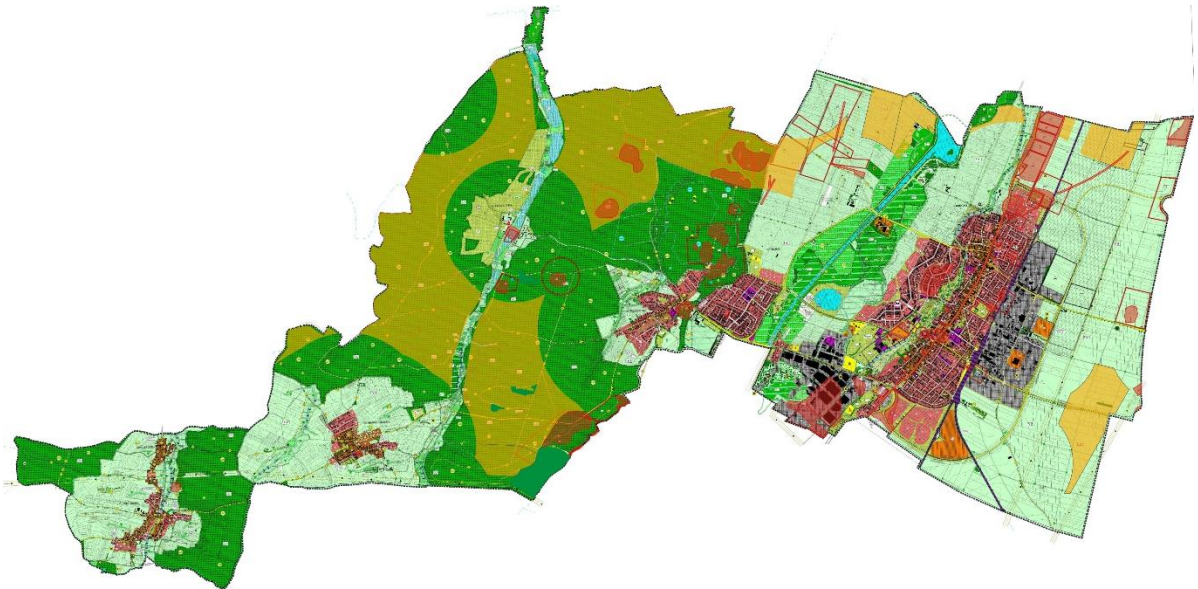
³ § 2 Abs. 2 BauGB.

Stadt Bobingen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind

Umweltbericht

Vorentwurf | Stand 27.06.2023



GEGENSTAND

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind
Umweltbericht

AUFTRAGGEBER

Stadt Bobingen

Rathausplatz 1
86399 Bobingen

Telefon: 08234 8002-0

Telefax: 08234 8002-25

E-Mail: poststelle@bobingen.de

Web: www.stadt-bobingen.de

Vertreten durch: Herr Klaus Förster

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Aliena Döll - B.Sc. Naturraum- und Regionalmanagement
Bernd Munz - Dipl. Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den 27.06.2023

Aliena Döll
B.Sc. Naturraum- und Regionalmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einführung	5
1.1	Art des Vorhabens und seine Ziele	5
1.2	Angaben über Umfang des Vorhabens und dem Bedarf an Grund und Boden	5
1.3	Steckbriefe zu den einzelnen Gebietsausweisungen	6
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne	27
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Empfindlichkeiten der Schutzgüter	28
2.1	Schutzgut Boden und Fläche	28
2.1.1	Bestand	28
2.1.2	Empfindlichkeit	28
2.2	Schutzgut Wasser	29
2.2.1	Bestand	29
2.2.2	Empfindlichkeit	31
2.3	Schutzgut Klima, Lufthygiene und Klimawandel	31
2.3.1	Bestand	31
2.3.2	Empfindlichkeit	31
2.4	Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt	32
2.4.1	Bestand	32
2.4.2	Empfindlichkeit	34
2.5	Schutzgut Landschaft	35
2.5.1	Bestand	35
2.5.2	Empfindlichkeit	37
2.6	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	38
2.6.1	Bestand	38
2.6.2	Empfindlichkeit	38
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	40
2.7.1	Bestand	40
2.7.2	Empfindlichkeit	40
2.10	Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Flächenausweisungen	41
3	Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten	43
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	44
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	44
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	47
5	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	48
6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	48
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
	Quellen	51

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: tabellarische Übersicht der Änderungsbereiche	5
Tabelle 2: Bewertung der Belange des Umweltschutzes in den geplanten Änderungsbereichen	41
Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Darstellung der Änderungsbereiche	6
Abbildung 2:	Wasser-Erosionswerte	30
Abbildung 3:	Schutzgebiete	33
Abbildung 4:	ABSP-Daten	34
Abbildung 5:	Darstellungen der Analyse „Fachbeitrag für Landschaftsrahmenplanung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt	36
Abbildung 6:	Darstellung des 1000 m-Puffers um die visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung sowie der Überlagerung von Wertstufe 4 mit dem Landschaftsschutzgebiet, Darstellung: Landratsamt Augsburg	37

1 Einführung

Nach § 2a BauGB ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der vorbereitenden Bauleitplanung der Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (hier sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind) ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen.

1.1 Art des Vorhabens und seine Ziele

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bobingen wurde vom Landratsamt Augsburg am 29.06.2006 (in der Fassung vom 28.03.2006) genehmigt.

Die Stadt Bobingen plant die Ausweisung von sieben Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auf den Gemarkungen der Stadt Bobingen im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind. Der Stadtrat hat am 15.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind gefasst.

1.2 Angaben über Umfang des Vorhabens und dem Bedarf an Grund und Boden

Folgende Änderungsbereiche sollen auf Grundlage der Standortstudie (siehe Begründung) ausgewiesen werden:

Tabelle 1: tabellarische Übersicht der Änderungsbereiche

Änderungsbereich	Flächengröße (gerundet)	Anteil am Stadtgebiet (gerundet)
I	836,94 ha	16,7 %
II	35,61 ha	0,71 %
III	50,54 ha	1,01 %
IV	9,23 ha	0,18 %
V	3,91 ha	0,08 %
VI	32,02 ha	0,64 %
VII	66,24 ha	1,32 %
gesamt	1.034,5 ha	20,6 %

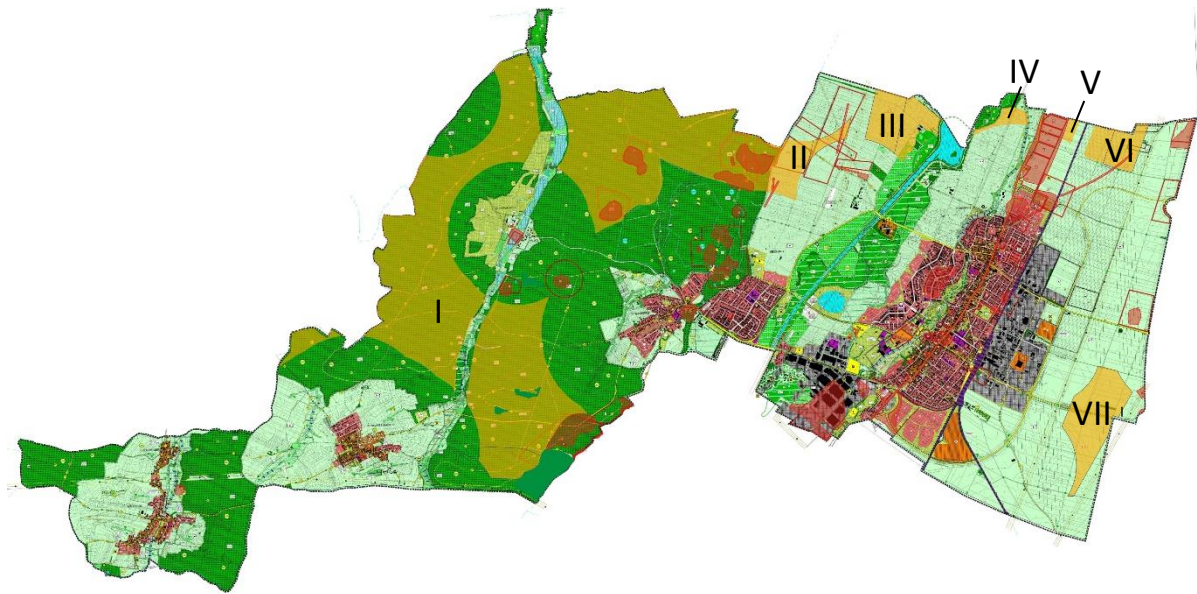


Abbildung 1: Darstellung der Änderungsbereiche

Der tatsächliche Bedarf an Grund und Boden richtet sich nach der Anzahl der Windenergieanlagen, den Standorten und der Erschließung, welche auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht konkretisiert werden.

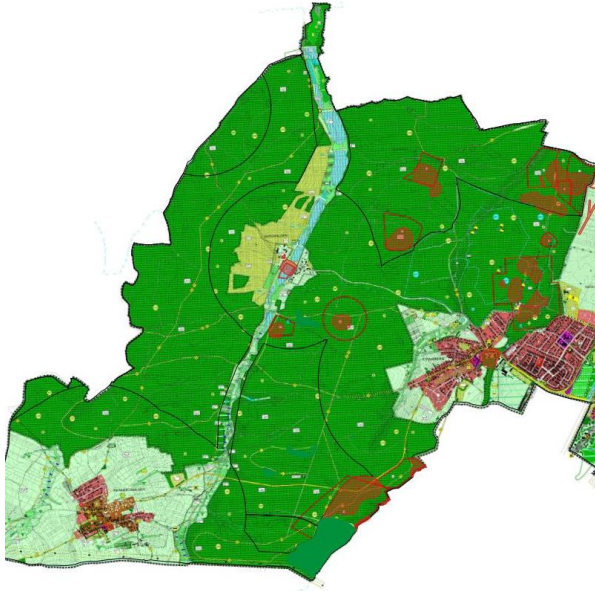
Die nachfolgenden Kartenausschnitte in den Steckbriefen geben einen Überblick über die Lage der Konzentrationsflächen. Diese sind Beurteilungsgegenstand des gegenständlichen Umweltberichtes. Für Konzentrationsflächen wurde jeweils ein Steckbrief verfasst, der die wesentlichen Sachverhalte zusammenfassend beschreibt.

1.3 Steckbriefe zu den einzelnen Gebietsausweisungen

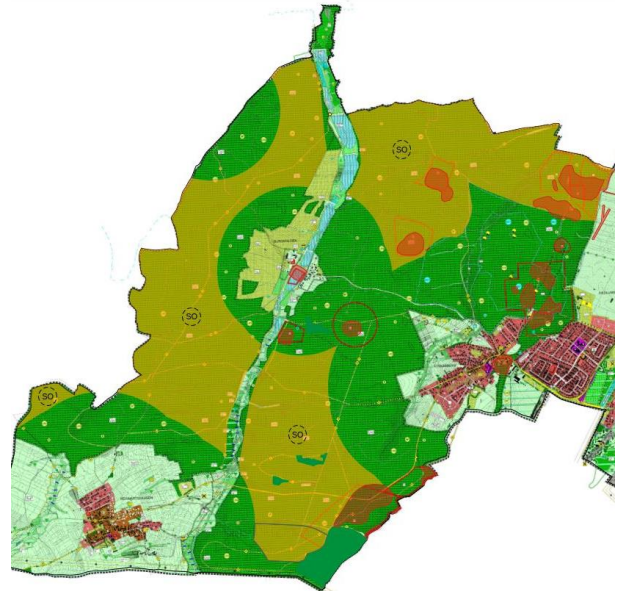
Die Analyse zur Herleitung der Flächenauswahl sind der Begründung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zu entnehmen. Die folgenden Steckbriefe beziehen sich ausschließlich auf die Änderungsbereiche. Die Analyse in der Begründung berücksichtigt das gesamte Stadtgebiet.

Änderungsbereich I

Bestand



Planung



Flächengröße	ca. 836,94 ha
Bestandssituation	Waldbereich auf bewegtem Relief um den Talraum des Anhauser Bachs
Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotopflächen, Ökokonto	Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – westliche Wälder“, kleinflächig Naturwälder
Flächennutzungsplan	überwiegend Nadel- / Laubmischwald, Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – westliche Wälder“ kleinflächig Kernzone für die Entwicklung von Laubmischwäldern, Bodendenkmale, Radwege, Wanderwege, Waldlehrpfad als Entwicklungsziel für den Wald ist teilweise „Umbau von Nadelwald in standortgerechten Mischwald“ verzeichnet
Regionalplan Augsburg	Landschaftsschutzgebiet Aus Konzentrationsfläche ausgenommen und dementsprechend angrenzend: Wasserschutzgebiet, Vorranggebiet für den Hochwasserschutz H16 und H21
Bestandsbeschreibung	Mensch und menschliche Gesundheit: Durch den Änderungsbereich verlaufen mehrere örtliche Rad- und Wanderwege sowie der Schwäbisch-Allgäuer Fernwanderweg. Die Waldbereiche in Bobingen werden vermehrt für die Nah- und Feierabenderholung aufgesucht. Die Wegeverbindungen werden auch zukünftig dieser Nutzung zur Verfügung stehen, auch wenn das Naturerleben durch WEA beeinträchtigt werden kann. Die Überschwemmungsbereiche des Anhauser Bachs liegen nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Gesundheitsgefährdende Aspekte werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel Boden und Fläche: Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich mehrere geologische Einheiten, welche insbesondere am Anhauser Bach abzulesen sind. Dieser verläuft in Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment). Die Zuflüsse des Anhauser Bachs verlaufen auf Hanggleyen und Quellengleyen aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum. Die Hangbereiche sind fast ausschließlich von Braunerde

	aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über (kiesführendem) Sand bis Lehm (Molasse) geprägt, die Höhenrücken von fast ausschließlich Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehm kies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deck-schicht (Lösslehm oder Flugsand). Es bestehen Höhenunterschiede im Relief von rd. 40 Metern zwischen den Höhenrücken und dem Anhauser Bach. Die Hangbereiche sind erosionsgefährdet (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kartenviewer Agrar), die Höhenrücken sind hingegen nicht erosionsge-fährdet (siehe Kapitel 2.2). Eine Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden ist im Rahmen der Standortplanung der tatsächlichen WEA-Standorte auf den weiteren Planungsebenen zu treffen. Die Talräume sind von Bebauung freizuhalten, die Höhenrücken sind zu bevorzugen. Hin-sichtlich der Bodenbeschaffenheit und des Baugrundes liegen zum aktuellen Zeit-punkt keine ausreichenden Daten vor. Der Flächenverbrauch ist im Vergleich zum Gesamtumgriff der Ausweisung und alternativer Energiequellen eher gering. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität Boden: mittel bis hoch, Flä-che: gering
	Klima und Luft: Die Waldbereiche und der Umgriff des Änderungsbereiches besitzen eine hohe Be-deutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Dies wird sich durch die Errichtung von WEA voraussichtlich nicht erheblich verschlechtern. Windsituation: - Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe: ca. 6,5 m/s auf den Höhenrücken, ca. 6,0 m/s in den Tälern - gekappte mittlere Windleistungsdichte in 200 m Höhe: 321 W/m² auf den Hö-henrücken, 276 W/m² in den Tälern - mittlerer Standortertrag in 200 m Höhe: ca. 13.750 MWh/a auf den Höhenrü-cken, ca. 11.890 in den Tälern - Eignung: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA im Einzelfall mögliche Flächen (sensibel zu behandelnde Gebiete) Bestandsbewertung: hoch, Beeinträchtigungsintensität: gering
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgebiete: Der Änderungsbereich ist von Waldflächen geprägt, die kleinflächig zwischen Fich-tenforst und hochwertigeren Mischwaldbeständen wechseln. Kleinflächig bestehen hochwertige Naturwälder, diese sind von Bebauung freizuhalten. Ausgleichs- und Er-satzflächen oder geschützte Biotopie bestehen nicht im Änderungsbereich. Kerndichtezentren für windkraftgefährdete Vogelarten und Hauptverbreitungsge-biete von Fledermäusen befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Wei-tere Untersuchungen hierzu liegen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor. Untersuchungen sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchzu-führen und auf Grundlage dieser Untersuchungen sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren (insb. für windkraftgefährdete Vogelarten). Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel
	Wasser: Hydrogeologische Einheit: überwiegender Teil Hangendserie der oberen Süßwasser-molasse (Normalfazies) (Grundwasser-Geringleiter), im Osten Vollsotter der obe-ren Süßwassermolasse (Grundwasserleiter) Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden (Änderungsbereich wurde entsprechend ein-gekürzt) Quellschutzgebiet: nicht vorhanden Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Gewässer: nicht vorhanden, ggf. kleinere Zuflüsse Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel
	Landschaft: Der Änderungsbereich liegt laut Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern in einem Gebiet mit einer überwiegend hohen landschaftlichen Eigenart, zudem in einem Landschaftsschutzgebiet. Entlang der östlichen Grenze des Landschafts-

	schutzgebietes ist eine Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung verzeichnet. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 2.5. Bestandsbewertung: hoch, Beeinträchtigungsintensität: bei WEA sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich hoch Kultur- und Sachgüter: Südlich des Änderungsbereichs verläuft eine 380 kV-Freileitung. Der Bereich der Nachlaufströmung überlagert den Änderungsbereich. Zudem befinden sich mehrere Denkmale im Änderungsbereich: zwei Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung, Aktennummern D-7-7730-0016, D-7-7730-0019, D-7-7730-0018, Grabhügel der Bronzezeit, Aktennummer D-7-7730-0018, Grabhügel der Bronzezeit sowie Schürfgruben vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung, Aktennummer D-7-7730-0025 auf mehreren Teilflächen Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel
Prognose der relevanten Auswirkungen (mindestens mittlere Beeinträchtigungsintensität)	Mensch (mittel): Immissionsschutzrechtliche Belange sind auf den weiteren Planungsebenen zu untersuchen. Boden und Fläche (mittel bis hoch): Der Flächenverbrauch ist so gering wie möglich zu halten, wobei zu berücksichtigen ist, dass WEA einen relativ geringen Flächenverbrauch im Gegensatz zu alternativen Energiequellen, z.B. Freiflächen-PV-Anlagen haben. Für die Erschließung sind möglichst bereits bestehende Waldwege zu nutzen. Die Erosionsgefährdung ist bei den WEA-Standorten zu beachten. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (mittel): Auf den weiteren Planungsebenen ist ggf. der tatsächliche Artbestand zu untersuchen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen festzusetzen (z. B. Avifauna). Wasser (gering bis mittel): Eine Bebauung hat potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserleiter). Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Zuflüsse sind von Bebauung freizuhalten. Landschaft (hoch): Die Auswirkungen von WEA auf die Landschaft/Landschaftsbild sind mit hoch zu bewerten. Kultur- und Sachgüter (mittel): Nachlaufströmungsbereiche für Freileitungen sind zu beachten. Die im Umgriff liegenden Bodendenkmale sind von Bebauung freizuhalten, der Umgebungsschutz ist ggf. mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
Fazit	Die vorgesehene Änderungsfläche im Flächennutzungsplan scheint grundsätzlich möglich. Die Gesamtbewertung des Bestandes ist als „mittel“ zu bewerten, weshalb bei der tatsächlichen Standortwahl insbesondere die Nachlaufströmungsbereiche der Stromfreileitungen, immissionsschutzrechtliche Belange, Bodendenkmale sowie Naturwälder zu beachten sind. Die Rodung der Waldbereiche für die Einzelanlagen ist möglichst gering zu halten. Bei Bedarf sind im Rahmen des nachfolgenden Planungsebenen artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie die Formulierung geeigneter Maßnahmen notwendig.

Änderungsbereich II

Bestand



Planung



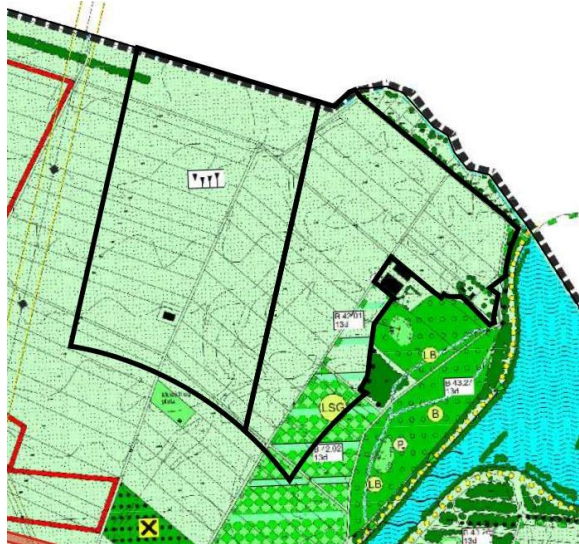
Flächengröße	ca. 35,61 ha
Bestandssituation	von überwiegend Ackerflächen geprägtes Offenland
Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotopflächen, Ökokonto	kleinflächige Ausgleichs- und Ersatzfläche (ÖFK-Lfd-Nr. 159394)
Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwas- sernahen Standorten, von Aufforstung freihalten, Bodendenkmale, kleinflächig Radweg Entwicklungsziele: Einbau von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen und Hecken) und Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form linearer Gehölz- und Saumstrukturen, ...
Regionalplan Augsburg	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
Bestandsbeschreibung	Mensch und menschliche Gesundheit: An der östlichen Grenze des Änderungsbereichs verläuft der Fernradweg Sieben- Schwaben-Tour. Die Offenlandflächen des Wertachtalraumes in Bobingen werden vermehrt für die Nah- und Feierabenderholung genutzt. Die Wegeverbindungen werden auch zukünftig dieser Nutzung zur Verfügung stehen, auch wenn das Na- turerleben durch WEA beeinträchtigt werden kann. Ein Überschwemmungsgebiet liegt nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Ge- sundheitsgefährdende Aspekte werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel Boden: Der Änderungsbereich liegt innerhalb der geologischen Einheit Schotter, alt- bis mittelholozän (Kies, sandig). Das Relief ist weitgehend eben auf einer Geländehöhe von etwa 505 bis 508 m ü. NN. Das Relief ist nicht erosionsgefährdet (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kartenviewer Agrar). Der Offenlandbereich besteht aus Grünland- und Ackerflächen mit einer Grünland- grundzahl zwischen 35 und 43 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 45) und ei- ner Ackerzahl zwischen 30 und 42 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 53). Eine Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden ist im Rahmen der Standortplanung der tatsächlichen WEA-Standorte auf den weiteren Planungsebenen zu treffen. Der Flächenverbrauch ist im Vergleich zum Gesamtumgriff der Ausweisung und al- ternativer Energiequellen eher gering.

	Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel, Fläche: gering
	Klima und Luft: Die Offenlandbereiche in Bobingen besitzen eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Dies wird sich durch die Errichtung von WEA voraussichtlich nicht erheblich verschlechtern. Windsituation: - Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe: ca. 6,1 m/s - gekappte mittlere Windleistungsdichte in 200 m Höhe: ca. 269 - 272 W/m² - mittlerer Standortertrag in 200 m Höhe: ca. 12.200 MWh/a - Eignung: Westlicher Bereich: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe), östlicher Bereich aufgrund der hier gewählten Abstandsbereiche zu Siedlungen: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich nicht mögliche Flächen
	Bestandsbewertung: hoch, Beeinträchtigungsintensität: gering
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgebiete: Das Plangebiet ist weitgehend von Ackerfläche geprägt. Kleinflächig besteht eine Ökokontofläche, diese ist von Bebauung freizuhalten. Bei Einschränkung der Funktionalität dieser Fläche ist diese an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen. Habitatbedingungen bestehen grundsätzlich für offenlandbrütende Vogelarten, wobei durch den nahen Waldrand, landwirtschaftliche Gebäude, Baumreihen und eine Stromfreileitung bereits störende Vertikalstrukturen bestehen. Kerndichtezentren für windkraftgefährdete Vogelarten und Hauptverbreitungsgebiete von Fledermäusen befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Weitere Untersuchungen hierzu liegen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor. Untersuchungen sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchzuführen und auf Grundlage dieser Untersuchungen sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren (insb. für windkraftgefährdete Vogelarten). Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel
	Wasser: Hydrogeologische Einheit: Quartäre Flußschotter (karbonatisch) der Haupttäler, Grundwasserleiter Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden Quellschutzgebiet: nicht vorhanden Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Gewässer: nicht vorhanden Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel
	Landschaft: Der Änderungsbereich liegt laut Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern in einem Gebiet mit einer überwiegend mittleren landschaftlichen Eigenart. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 2.5. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: bei WEA sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich hoch
	Kultur- und Sachgüter: Östlich des Änderungsbereichs verläuft eine 110 kV-Freileitung. Der Bereich der Nachlaufströmung überlagert den Änderungsbereich. Im Änderungsbereich befinden sich die beiden Bodendenkmale Straßentrassen vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, Aktennummern D-7-7730-0020 und D-7-7730-0100. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel
	Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel
Prognose der relevanten Auswirkungen	Mensch (mittel): Immissionsschutzrechtliche Belange sind auf den weiteren Planungsebenen zu untersuchen.

(mindestens mittlere Beeinträchtigungsintensität)	Boden (gering bis mittel): Der Flächenverbrauch ist so gering wie möglich zu halten, wobei zu berücksichtigen ist, dass WEA einen relativ geringen Flächenverbrauch im Gegensatz zu alternativen Energiequellen, z.B. Freiflächen-PV-Anlagen haben. Für die Erschließung sind möglichst bereits bestehende Feldwege zu nutzen. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (mittel): Auf den weiteren Planungsebenen ist ggf. der tatsächliche Artbestand zu untersuchen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen festzusetzen (z. B. Avifauna). Wasser (gering bis mittel): Eine Bebauung hat potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserleiter). Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Landschaft (hoch): Auswirkungen von WEA auf die Landschaft sind grundsätzlich hoch. Kultur- und Sachgüter (mittel): Nachlaufströmungsbereiche für Freileitungen sind zu beachten. Die im Umgriff liegenden Bodendenkmale sind von Bebauung freizuhalten, der Umgebungsschutz ist ggf. mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
Fazit	Die vorgesehene Änderungsfläche im Flächennutzungsplan scheint grundsätzlich möglich. Die Gesamtbewertung des Bestandes ist als „mittel“ zu bewerten, weshalb bei der tatsächlichen Standortwahl insbesondere die Nachlaufströmungsbereiche der Stromfreileitungen, immissionsschutzrechtliche Belange und Bodendenkmale zu beachten sind. Der Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Einzelanlagen ist möglichst gering zu halten. Bei Bedarf sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie die Formulierung geeigneter Maßnahmen notwendig.

Änderungsbereich III

Bestand



Planung



Flächengröße	ca. 50,54 ha
Bestandssituation	von überwiegend Ackerflächen geprägtes Offenland
Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotopflächen, Ökokonto	keine Betroffenheit
Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwasernahen Standorten, von Aufforstung freihalten Entwicklungsziel: Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerlandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form linearer Gehölz- und Saumstrukturen, ... Der südöstliche Teil des Änderungsbereiches ist im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Landschaftsschutzgebiet, Vorrangfläche zur Neubegründung von Auwald (Erstaufforstung nach Antrag oder Anlage von Sukzessionsflächen) sowie naturschutzrechtliche Sicherung ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet ist im BayernAtlas nicht dargestellt. Im Bestand handelt es sich auch hier um Acker.
Regionalplan Augsburg	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
Bestandsbeschreibung	Mensch und menschliche Gesundheit: Westlich des Änderungsbereichs verläuft der Fernradweg Sieben-Schwaben-Tour. Die Offenlandflächen des Wertachtalraumes in Bobingen werden vermehrt für die Nah- und Feierabendberholung genutzt. Die Wegeverbindungen werden auch zukünftig dieser Nutzung zur Verfügung stehen, auch wenn das Naturerleben durch WEA beeinträchtigt werden kann. Ein Überschwemmungsgebiet liegt nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Gesundheitsgefährdende Aspekte werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel Boden: Der westliche Änderungsbereich liegt innerhalb der geologischen Einheit Schotter, alt- bis mittelholozän (Kies, sandig) und der östliche Änderungsbereich innerhalb Ablagerungen im Auenbereich, meist jungholozän, und polygenetische Talfüllung, z. T. würmzeitlich (Mergel, Lehm, Sand, Kies, z. T. Torf). Das Relief ist weitgehend eben auf einer Geländehöhe von etwa 505 m ü. NN. und ist nicht erosionsgefährdet (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kartenviewer Agrar).

	Der Offenlandbereich besteht aus Grünland- und Ackerflächen mit einer Grünlandgrundzahl zwischen 34 und 56 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 45) und einer Ackerzahl zwischen 33 und 53 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 53). Eine Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden ist im Rahmen der Standortplanung der tatsächlichen WEA-Standorte auf den weiteren Planungsebenen zu treffen. Der Flächenverbrauch ist im Vergleich zum Gesamtumfang der Ausweisung und alternativer Energiequellen eher gering. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel, Fläche: gering Klima und Luft: Die Offenlandbereiche in Bobingen besitzen eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Dies wird sich durch die Errichtung von WEA voraussichtlich nicht verschlechtern. Windsituation: - Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe: ca. 6,1 m/s - gekappte mittlere Windleistungsdichte in 200 m Höhe: ca. 274 W/m² - mittlerer Standortertrag in 200 m Höhe: ca. 12.250 MWh/a - Eignung: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe) Bestandsbewertung: hoch, Beeinträchtigungsintensität: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgebiete: Das Plangebiet ist weitgehend von Ackerfläche geprägt. Habitatbedingungen bestehen grundsätzlich für offenlandbrütende Vogelarten, wobei durch den Waldrand und Gebüsche im Norden und Osten, landwirtschaftliche Gebäude, Einzelbäume und eine Stromfreileitung störende Vertikalstrukturen bestehen. Kerndichtezentren für windkraftgefährdete Vogelarten und Hauptverbreitungsgebiete von Fledermäusen befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Weitere Untersuchungen hierzu liegen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor. Untersuchungen sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchzuführen und auf Grundlage dieser Untersuchungen sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren (insb. für windkraftgefährdete Vogelarten). Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel Wasser: Hydrogeologische Einheit: Quartäre Flußschotter (karbonatisch) der Haupttäler, Grundwasserleiter Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden Quellschutzgebiet: nicht vorhanden Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Gewässer: nicht vorhanden (grenzt jedoch an Stausee an) Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel Landschaft: Der Änderungsbereich liegt laut Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern in einem Gebiet mit einer überwiegend mittleren landschaftlichen Eigenart. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 2.5. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: bei WEA sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich hoch Kultur- und Sachgüter: Westlich des Änderungsbereichs verläuft eine 110 kV-Freileitung. Der Bereich der Nachlaufströmung überlagert den Änderungsbereich. Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel
Prognose der relevanten Auswirkungen	Mensch (mittel): Immissionsschutzrechtliche Belange sind auf den weiteren Planungsebenen zu untersuchen.

(mindestens mittlere Beeinträchtigungsintensität)	Boden (mittel): Der Flächenverbrauch ist so gering wie möglich zu halten, wobei zu berücksichtigen ist, dass WEA einen relativ geringen Flächenverbrauch im Gegensatz zu alternativen Energiequellen, z.B. Freiflächen-PV-Anlagen haben. Für die Erschließung sind möglichst bereits bestehende Feldwege zu nutzen. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (mittel): Auf den weiteren Planungsebenen ist ggf. der tatsächliche Artbestand zu untersuchen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen festzusetzen (z. B. Avifauna). Wasser (gering bis mittel): Eine Bebauung hat potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserleiter). Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Landschaft (hoch): Auswirkungen von WEA auf die Landschaft sind grundsätzlich mdst. hoch. Kultur- und Sachgüter (gering bis mittel): Nachlaufströmungs-Bereiche für Freileitungen sind zu beachten.
Fazit	Die vorgesehene Änderungsfläche im Flächennutzungsplan scheint grundsätzlich möglich. Die Gesamtbewertung des Bestandes ist als „mittel“ zu bewerten, weshalb bei der tatsächlichen Standortwahl insbesondere die Nachlaufströmungsbereiche der Stromfreileitungen und immissionsschutzrechtliche Belange zu beachten sind. Die Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Einzelanlagen ist möglichst gering zu halten. Bei Bedarf sind im Rahmen des nachfolgenden Planungsebenen artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie die Formulierung geeigneter Maßnahmen notwendig.

Änderungsbereich IV

Bestand



Planung



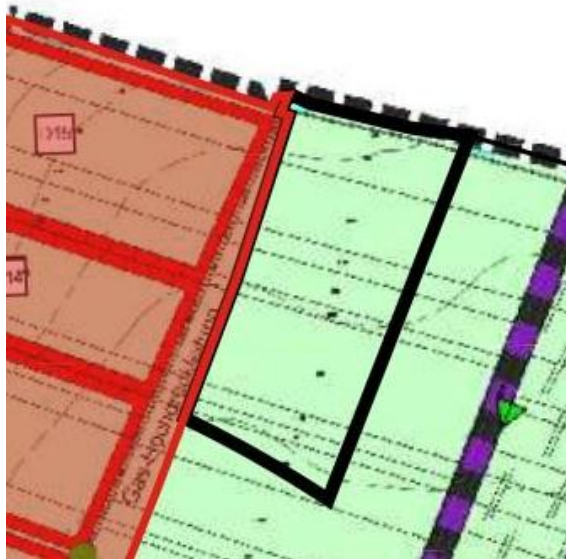
Flächengröße	ca. 9,23 ha
Bestandssituation	von Acker- und Grünlandflächen geprägtes Offenland
Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotopflächen, Ökokonto	keine Betroffenheit
Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwassernahen Standorten, von Aufforstung freihalten
Regionalplan Augsburg	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
Bestandsbeschreibung	Mensch und menschliche Gesundheit: Westlich des Änderungsbereichs verläuft der Jakobus Radpilgerweg und der Fernradweg „Wertach erleben“. Die Offenlandflächen des Wertachtalraumes in Bobingen werden zudem vermehrt für die Nah- und Feierabenderholung genutzt. Die Wegeverbindungen werden auch zukünftig dieser Nutzung zur Verfügung stehen, auch wenn das Naturerleben durch WEA beeinträchtigt werden kann. Ein Überschwemmungsgebiet liegt nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Gesundheitsgefährdende Aspekte werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel Boden und Fläche: Der östliche Änderungsbereich liegt innerhalb der geologischen Einheit Schotter, alt- bis mittelholozän (Kies, sandig) und der westliche Änderungsbereich innerhalb Ablagerungen im Auenbereich, meist jungholozän, und polygenetische Talfüllung, z. T. würmzeitlich (Mergel, Lehm, Sand, Kies, z. T. Torf). Das Relief ist weitgehend eben auf einer Geländehöhe von etwa 502 m ü. NN. und ist nicht erosionsgefährdet (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kartenviewer Agrar). Eine Erosionsgefahr kann sich höchstens kleinflächig bei Unebenheiten ergeben. Der Offenlandbereich besteht aus Grünland- und Ackerflächen mit einer Grünlandgrundzahl zwischen 34 und 52 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 45) und einer Ackerzahl zwischen 37 und 51 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 53). Eine Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden ist im Rahmen der Standortplanung der tatsächlichen WEA-Standorte auf den weiteren Planungsebenen zu treffen. Der Flächenverbrauch ist im Vergleich zum Gesamtumgriff der Ausweisung und alternativer Energiequellen eher gering. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel, Fläche: gering

	Klima und Luft: Die Offenlandbereiche in Bobingen besitzen eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Dies wird sich durch die Errichtung von WEA voraussichtlich nicht erheblich verschlechtern. Windsituation: - Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe: ca. 6,1 m/s - gekappte mittlere Windleistungsdichte in 200 m Höhe: ca. 274 W/m² - mittlerer Standortertrag in 200 m Höhe: ca. 12.200 MWh/a - Eignung: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA im Einzelfall mögliche Flächen (sensibel zu behandelnde Gebiete) Beeinträchtigungsintensität: gering
	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgebiete: Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzter Fläche geprägt. Westlich, nördlich und östlich grenzen hochwertigere Bereiche an (Wasserfläche, Wald, Ausgleichs- und Ersatzfläche). Aufgrund der Nähe zum Waldrand und Einzelbäumen im Süden wird nicht davon ausgegangen, dass es sich hierbei um einen Lebensraum für offenlandbrütende Vogelarten handelt. Kerndichtezentren für windkraftgefährdete Vogelarten befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Der nördliche Bereich am Wald wird kleinflächig von einem 300 m-Puffer für Fledermaus-Habitate überlagert. Weitere Untersuchungen liegen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor. Untersuchungen sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchzuführen und auf Grundlage dieser Untersuchungen sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren (insb. für windkraftgefährdete Vogelarten). Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel
	Wasser: Hydrogeologische Einheit: Quartäre Flußschotter (karbonatisch) der Haupttäler, Grundwasserleiter Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden Quellschutzgebiet: nicht vorhanden Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Gewässer: nicht vorhanden (grenzt jedoch an Stausee und Wertach an) Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel
	Landschaft: Der Änderungsbereich liegt laut Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern in einem Gebiet mit einer überwiegend mittleren landschaftlichen Eigenart. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 2.5. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: bei WEA sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich hoch
	Kultur- und Sachgüter: Im Änderungsbereich sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bestandsbewertung: gering, Beeinträchtigungsintensität: gering
Prognose der relevanten Auswirkungen (mindestens mittlere Beeinträchtigungsintensität)	Mensch (mittel): Immissionschutzrechtliche Belange sind auf den weiteren Planungsebenen zu untersuchen. Boden (mittel): Der Flächenverbrauch ist so gering wie möglich zu halten, wobei zu berücksichtigen ist, dass WEA einen relativ geringen Flächenverbrauch im Gegensatz zu alternativen Energiequellen, z.B. Freiflächen-PV-Anlagen haben. Für die Erschließung sind möglichst bereits bestehende Feldwege zu nutzen. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (mittel): Auf den weiteren Planungsebenen ist ggf. der tatsächliche Artbestand zu untersuchen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen festzusetzen (z. B. Avifauna oder Fledermäuse). Wasser (gering bis mittel): Eine Bebauung hat potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserleiter). Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

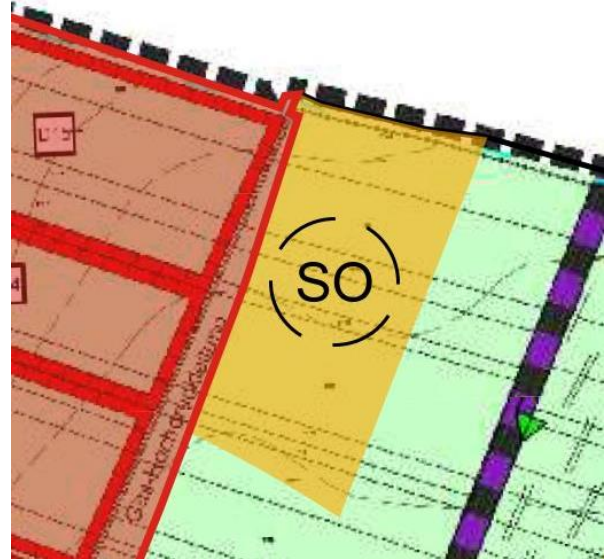
	Landschaft (hoch): Auswirkungen von WEA auf die Landschaft sind grundsätzlich hoch.
Fazit	Die vorgesehene Änderungsfläche im Flächennutzungsplan scheint grundsätzlich möglich. Die Gesamtbewertung des Bestandes ist als „mittel“ zu bewerten, weshalb bei der tatsächlichen Standortwahl insbesondere immissionsschutzrechtliche Belange zu beachten sind. Die Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Einzelanlagen ist möglichst gering zu halten. Bei Bedarf sind im Rahmen des nachfolgenden Planungsebenen artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie die Formulierung geeigneter Maßnahmen notwendig.

Änderungsbereich V

Bestand



Planung



Flächengröße	ca. 3,91 ha
Bestandssituation	von überwiegend Ackerflächen geprägtes Offenland
Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotopflächen, Ökokonto	keine Betroffenheit
Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freizuhalten, es werden keine Entwicklungsziele angegeben Westlich des Änderungsbereichs verläuft eine Gas-Hochdruckleitung und es grenzen Bodendenkmale an, östlich verläuft eine Bahnlinie
Regionalplan Augsburg	keine Überlagerungen mit Darstellungen des Regionalplans
Bestandsbeschreibung	Mensch und menschliche Gesundheit: Im Änderungsbereich oder angrenzend befinden sich keine offiziellen Rad- oder Wanderwege. Der Änderungsbereich besitzt aufgrund der strukturarmen Ackerlandschaft keinen besonderen Wert für die Nah- und Feierabenderholung. Ein Überschwemmungsgebiet liegt nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Gesundheitsgefährdende Aspekte werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Bestandsbewertung: gering, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel Boden und Fläche: Der Änderungsbereich liegt innerhalb der geologischen Einheit Löss, Lösslehm, Decklehm, z. T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm). Das Relief ist weitgehend eben auf einer Geländehöhe von etwa 515 bis 518 m ü. NN und ist nicht erosionsgefährdet (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kartenviewer Agrar). Eine Erosionsgefahr kann sich höchstens kleinfächig bei Unebenheiten ergeben. Der Offenlandbereich besteht aus Ackerflächen mit einer Ackerzahl zwischen 70 und 74 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 53). Eine Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden ist im Rahmen der Standortplanung der tatsächlichen WEA-Standorte auf den weiteren Planungsebenen zu treffen. Der Flächenverbrauch ist im Vergleich zum Gesamtumfang der Ausweisung und alternativer Energiequellen eher gering. Bestandsbewertung: mittel bis hoch, Beeinträchtigungsintensität: mittel bis hoch, Fläche: gering

	Klima und Luft: Die Offenlandbereiche in Bobingen besitzen eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Dies wird sich durch die Errichtung von WEA voraussichtlich nicht erheblich verschlechtern. Windsituation: - Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe: ca. 6,25 m/s - gekappte mittlere Windleistungsdichte in 200 m Höhe: ca. 290 W/m² - mittlerer Standortertrag in 200 m Höhe: ca. 12.700 MWh/a - Eignung: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe) Bestandsbewertung: hoch, Beeinträchtigungsintensität: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgebiete: Das Plangebiet ist weitgehend von Ackerfläche geprägt. Habitatbedingungen bestehen grundsätzlich für offenlandbrütende Vogelarten. Kerndichtezentren für windkraftgefährdete Vogelarten und Hauptverbreitungsgebiete von Fledermäusen befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Weitere Untersuchungen hierzu liegen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor. Untersuchungen sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchzuführen und auf Grundlage dieser Untersuchungen sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren (insb. für windkraftgefährdete Vogelarten). Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel Wasser: Hydrogeologische Einheit: Glaziale Schotter (Riss), Grundwasserleiter Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden Quellschutzgebiet: nicht vorhanden Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Gewässer: nicht vorhanden Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel Landschaft: Der Änderungsbereich liegt laut Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern in einem Gebiet mit einer überwiegend geringen landschaftlichen Eigenart. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 2.5. Bestandsbewertung: gering, Beeinträchtigungsintensität: bei WEA sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich hoch Kultur- und Sachgüter: Im Änderungsbereich sind keine Kultur- oder Sachgüter bekannt. Östlich verläuft eine Bahnlinie, westlich bestehen Bodendenkmale. Bestandsbewertung: gering, Beeinträchtigungsintensität: gering
Prognose der relevanten Auswirkungen (mindestens mittlere Beeinträchtigungsintensität)	Mensch (gering bis mittel): Immissionschutzrechtliche Belange sind auf den weiteren Planungsebenen zu untersuchen. Boden (mittel bis hoch): Es handelt sich im Änderungsbereich um hochwertige landwirtschaftliche Böden. Der Flächenverbrauch ist so gering wie möglich zu halten, wobei zu berücksichtigen ist, dass WEA einen relativ geringen Flächenverbrauch im Gegensatz zu alternativen Energiequellen, z.B. Freiflächen-PV-Anlagen haben. Für die Erschließung sind möglichst bereits bestehende Feldwege zu nutzen. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (mittel): Auf den weiteren Planungsebenen ist ggf. der tatsächliche Artbestand zu untersuchen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen festzusetzen (z. B. Avifauna). Wasser (gering bis mittel): Eine Bebauung hat potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserleiter). Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Landschaft (hoch): Auswirkungen von WEA auf die Landschaft sind grundsätzlich hoch.

Fazit	Die vorgesehene Änderungsfläche im Flächennutzungsplan scheint grundsätzlich möglich. Die Gesamtbewertung des Bestandes ist als „mittel“ zu bewerten, weshalb bei der tatsächlichen Standortwahl insbesondere immissionsschutzrechtliche Belange zu beachten sind. Die Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Einzelanlagen ist möglichst gering zu halten. Bei Bedarf sind im Rahmen des nachfolgenden Planungsebenen artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie die Formulierung geeigneter Maßnahmen notwendig.
--------------	--

Änderungsbereich VI

Bestand



Planung



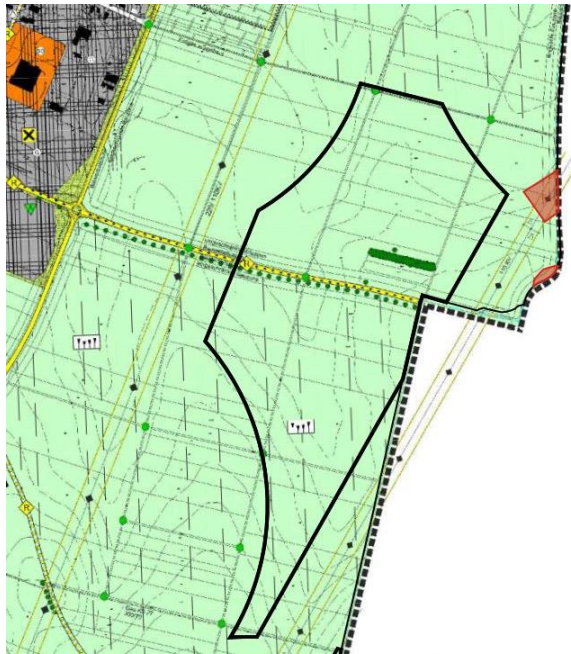
Flächengröße Bestandssituation	ca. 32,02 ha von überwiegend Ackerflächen geprägtes Offenland, kleinflächig bestehende Ab- baufläche
Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotopflächen, Ökokonto	keine Betroffenheit
Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freizuhalten Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen kleinflächig Bodendenkmal und Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen Entwicklungsziel: Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Acker- randstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form li- nearer Gehölz- und Saumstrukturen, ... Südlich des Änderungsbereichs verläuft eine Gas-Hochdruckleitung, westlich eine Bahnlinie
Regionalplan Augsburg	Regionaler Grünzug, südlich grenzen ein Vorbehaltsgebiet und ein Vorranggebiet für Bodenschätze an den Änderungsbereich an
Bestandsbeschreibung	Mensch und menschliche Gesundheit: Im Änderungsbereich oder angrenzend befinden sich keine offiziellen Rad- oder Wanderwege. Der Änderungsbereich besitzt aufgrund der strukturarmen Acker- landschaft keinen besonderen Wert für die Nah- und Feierabenderholung. Östlich des Änderungsbereichs befindet sich der Golfplatz Königsbrunn Nord. Ein Überschwemmungsgebiet liegt nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Ge- sundheitsgefährdende Aspekte werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mit- tel Boden und Fläche: Der Änderungsbereich liegt innerhalb der geologischen Einheit Löss, Lösslehm, Deck- lehm, z. T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm) bzw. zentral im Bereich Schot- ter, rißzeitlich (Hochterrasse) (Kies, sandig, z. T. Konglomerat). Das Relief ist weit- gehend eben auf einer Geländehöhe von etwa 514 bis 517 m ü. NN und ist nicht erosionsgefährdet (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kartenviewer Agrar). Eine Erosionsgefahr kann sich kleinflächig bei Unebenheiten, an den Randbereichen des bestehenden Abbaus sowie im Bereich der Abgrabungen und Auffüllungen ergeben.

	Der Offenlandbereich besteht aus Ackerflächen mit einer Ackerzahl zwischen 50 und 79 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 53). Eine Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden ist im Rahmen der Standortplanung der tatsächlichen WEA-Standorte auf den weiteren Planungsebenen zu treffen. Der Flächenverbrauch ist im Vergleich zum Gesamtumfang der Ausweisung und alternativer Energiequellen eher gering. Bestandsbewertung: mittel bis hoch, Beeinträchtigungsintensität: mittel bis hoch, Fläche: gering Klima und Luft: Die Offenlandbereiche in Bobingen besitzen eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Dies wird sich durch die Errichtung von WEA voraussichtlich nicht erheblich verschlechtern. Windsituation: - Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe: ca. 6,25 m/s - gekappte mittlere Windleistungsdichte in 200 m Höhe: ca. 289 W/m² - mittlerer Standortertrag in 200 m Höhe: ca. 12.650 MWh/a - Eignung: Westlicher Bereich: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe), östlicher Bereich aufgrund der hier gewählten Abstandsbereiche: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich nicht mögliche Flächen Beeinträchtigungsintensität: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgebiete: Das Plangebiet ist weitgehend von Ackerfläche geprägt. Habitatbedingungen bestehen grundsätzlich für offenlandbrütende Vogelarten. Kerndichtezentren für windkraftgefährdete Vogelarten und Hauptverbreitungsgebiete von Fledermäusen befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Weitere Untersuchungen hierzu liegen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor. Untersuchungen sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchzuführen und auf Grundlage dieser Untersuchungen sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren (insb. für windkraftgefährdete Vogelarten). Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel Wasser: Hydrogeologische Einheit: Glaziale Schotter (Riss), Grundwasserleiter Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden Quellschutzgebiet: nicht vorhanden Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Gewässer: nicht vorhanden Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel Landschaft: Der Änderungsbereich liegt laut Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern in einem Gebiet mit einer überwiegend geringen landschaftlichen Eigenart. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 2.5. Bestandsbewertung: gering, Beeinträchtigungsintensität: bei WEA sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich hoch Kultur- und Sachgüter: Östlich des Änderungsbereichs verläuft eine 110 kV-Freileitung. Der Bereich der Nachlaufströmung überlagert den Änderungsbereich. Im Änderungsbereich liegt das Bodendenkmal Teilstück einer Straße der römischen Kaiserzeit, Aktennummer D-7-7731-0259 Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel
Prognose der relevanten Auswirkungen (mindestens mittlere Beeinträchtigungsintensität)	Mensch (gering bis mittel): Immissionsschutzrechtliche Belange sind auf den weiteren Planungsebenen zu untersuchen. Boden (mittel bis hoch): Es handelt sich im Änderungsbereich um hochwertige landwirtschaftliche Böden. Der Flächenverbrauch ist so gering wie möglich zu

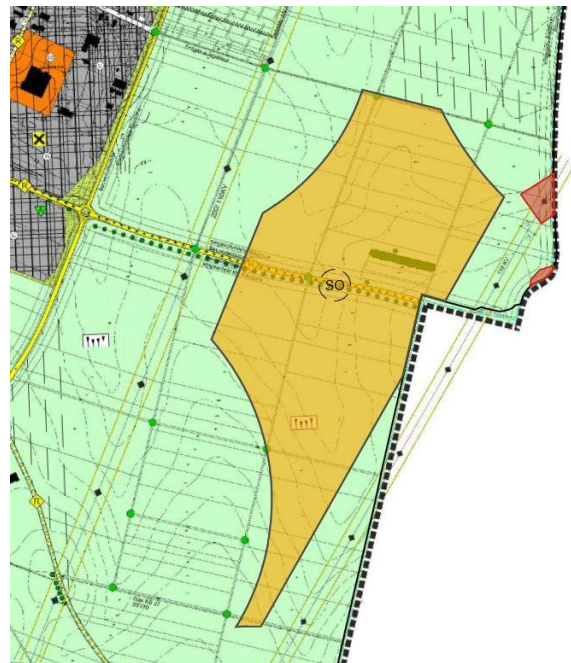
	halten, wobei zu berücksichtigen ist, dass WEA einen relativ geringen Flächenverbrauch im Gegensatz zu alternativen Energiequellen, z.B. Freiflächen-PV-Anlagen haben. Für die Erschließung sind möglichst bereits bestehende Feldwege zu nutzen. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (mittel): Auf den weiteren Planungsebenen ist ggf. der tatsächliche Artbestand zu untersuchen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen festzusetzen (z. B. Avifauna). Wasser (gering bis mittel): Eine Bebauung hat potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserleiter). Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Landschaft (hoch): Auswirkungen von WEA auf die Landschaft sind grundsätzlich hoch. Kultur- und Sachgüter (mittel): Nachlaufströmungs-Bereiche für Freileitungen sind zu beachten. Das im Umgriff liegende Bodendenkmal ist von Bebauung freizuhalten, der Umgebungsschutz ist ggf. mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
Fazit	Die vorgesehene Änderungsfläche im Flächennutzungsplan scheint grundsätzlich möglich. Die Gesamtbewertung des Bestandes ist als „mittel“ zu bewerten, weshalb bei der tatsächlichen Standortwahl insbesondere der Bereich der Nachlaufströmung der Freileitung, immissionsschutzrechtliche Belange und ein Bodendenkmal zu beachten sind. Die Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Einzelanlagen ist möglichst gering zu halten. Bei Bedarf sind im Rahmen des nachfolgenden Planungsebenen artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie die Formulierung geeigneter Maßnahmen notwendig.

Änderungsbereich VII

Bestand



Planung



Flächengröße	ca. 66,24 ha
Bestandssituation	von überwiegend Ackerflächen geprägtes Offenland
Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotopflächen, Ökokonto	keine Betroffenheit
Flächennutzungsplan	Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freizuhalten Radweg entlang der Königsbrunner Straße, südlich der Straße Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen Entwicklungsziel südlich der Königsbrunner Straße: Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form linearer Gehölz- und Saumstrukturen, ...
Regionalplan Augsburg	Regionaler Grünzug
Bestandsbeschreibung	Mensch und menschliche Gesundheit: Entlang der Königsbrunner Straße verläuft ein Radweg. Der Änderungsbereich besitzt aufgrund der strukturarmen Ackerlandschaft keinen besonderen Wert für die Nah- und Feierabenderholung. Ein Überschwemmungsgebiet liegt nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Gesundheitsgefährdende Aspekte werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen. Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel Boden und Fläche: Der Änderungsbereich liegt innerhalb der geologischen Einheit Löss, Lösslehm, Decklehm, z. T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm). Das Relief ist weitgehend eben auf einer Geländehöhe von etwa 526 m ü. NN und ist nicht erosionsgefährdet (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kartenviewer Agrar). Eine Erosionsgefahr kann sich höchstens kleinflächig bei Unebenheiten ergeben. Der Offenlandbereich besteht aus Ackerflächen mit einer Ackerzahl zwischen 69 und 73 (Durchschnitt des Landkreises Augsburg 53).

	Eine Gesamtbewertung des Schutzgutes Boden ist im Rahmen der Standortplanung der tatsächlichen WEA-Standorte auf den weiteren Planungsebenen zu treffen. Der Flächenverbrauch ist im Vergleich zum Gesamtumfang der Ausweisung und alternativer Energiequellen eher gering. Bestandsbewertung: mittel bis hoch, Beeinträchtigungsintensität: mittel bis hoch, Fläche: gering Klima und Luft: Die Offenlandbereiche in Bobingen besitzen eine hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet. Dies wird sich durch die Errichtung von WEA voraussichtlich nicht erheblich verschlechtern. Windsituation: - Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe: ca. 6,2 m/s - gekappte mittlere Windleistungsdichte in 200 m Höhe: ca. 288 W/m² - mittlerer Standortertrag in 200 m Höhe: ca. 12.550 MWh/a - Eignung: überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe) Bestandsbewertung: hoch, Beeinträchtigungsintensität: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Schutzgebiete: Das Plangebiet ist weitgehend von Ackerfläche geprägt. Habitatbedingungen bestehen grundsätzlich für offenlandbrütende Vogelarten. Kerndichtezentren für windkraftgefährdete Vogelarten und Hauptverbreitungsgebiete von Fledermäusen befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Weitere Untersuchungen hierzu liegen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor. Untersuchungen sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchzuführen und auf Grundlage dieser Untersuchungen sind entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ersatzmaßnahmen zu definieren (insb. für windkraftgefährdete Vogelarten). Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel Wasser: Hydrogeologische Einheit: Glaziale Schotter (Riss), Grundwasserleiter Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden Quellschutzgebiet: nicht vorhanden Überschwemmungsgebiet: nicht vorhanden Gewässer: nicht vorhanden Bestandsbewertung: gering bis mittel, Beeinträchtigungsintensität: gering bis mittel Landschaft: Der Änderungsbereich liegt laut Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern in einem Gebiet mit einer überwiegend geringen landschaftlichen Eigenart. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 2.5. Bestandsbewertung: gering, Beeinträchtigungsintensität: bei WEA sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich hoch Kultur- und Sachgüter: Westlich des Änderungsbereichs verläuft eine 380 kV-Freileitung, östliche eine 110 kV-Freileitung, weshalb der Änderungsbereich vollständig im Bereich der Nachlaufströmung der Freileitungen liegt. Bodendenkmale sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Bestandsbewertung: mittel, Beeinträchtigungsintensität: mittel
Prognose der relevanten Auswirkungen (mindestens mittlere Beeinträchtigungsintensität)	Mensch (gering bis mittel): Immissionsschutzrechtliche Belange sind auf den weiteren Planungsebenen zu untersuchen. Boden (mittel bis hoch): Es handelt sich im Änderungsbereich um hochwertige landwirtschaftliche Böden. Der Flächenverbrauch ist so gering wie möglich zu halten, wobei zu berücksichtigen ist, dass WEA einen relativ geringen Flächenverbrauch im Gegensatz zu alternativen Energiequellen, z.B. Freiflächen-PV-Anlagen haben. Für die Erschließung sind möglichst bereits bestehende Feldwege zu nutzen.

	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (mittel): Auf den weiteren Planungsebenen ist ggf. der tatsächliche Artbestand zu untersuchen und bei Bedarf sind geeignete Maßnahmen festzusetzen (z. B. Avifauna). Wasser (gering bis mittel): Eine Bebauung hat potentielle Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserleiter). Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Landschaft (hoch): Auswirkungen von WEA auf die Landschaft sind grundsätzlich hoch. Kultur- und Sachgüter (mittel): Nachlaufströmungs-Bereiche für Freileitungen sind zu beachten.
Fazit	Die vorgesehene Änderungsfläche im Flächennutzungsplan scheint grundsätzlich möglich. Die Gesamtbewertung des Bestandes ist als „mittel“ zu bewerten, weshalb bei der tatsächlichen Standortwahl insbesondere die Bereiche der Nachlaufströmung der Freileitungen und immissionsschutzrechtliche Belange zu beachten sind. Die Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Einzelanlagen ist möglichst gering zu halten. Bei Bedarf sind im Rahmen des nachfolgenden Planungsebenen artenschutzrechtliche Untersuchungen sowie die Formulierung geeigneter Maßnahmen notwendig.

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung sowie das Bundes-Boden-Schutzgesetz berücksichtigt. Daneben sind als wesentliche Planungsvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2020) sowie der Regionalplan Augsburg zu nennen. Diesbezüglich sind ausführlichere Erörterungen der Begründung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Empfindlichkeiten der Schutzgüter

Das vorliegende Kapitel fokussiert die Bewertung der Empfindlichkeiten der Belange des Umweltschutzes bezüglich der Planung. Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Gebietsausweisungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden in den darauffolgenden Kapiteln jeweils gesondert abgehandelt.

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

2.1.1 Bestand

Die geologischen Einheiten variieren im Stadtgebiet kleinflächig. Dies ist auch am bewegten Relief ersichtlich, welches durch Fließgewässer entstand. Der Anhauser Bach verläuft in Gleye und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment). Die Zuflüsse des Anhauser Bachs verlaufen auf Hanggleye und Quellengleye aus Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum. Die Hangbereiche sind fast ausschließlich von Braunerde aus kiesführendem Lehm (Deckenschotter, Molasse, Lösslehm) über (kiesführendem) Sand bis Lehm (Molasse) geprägt, die Höhenrücken von fast ausschließlich Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehm Kies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lösslehm oder Flugsand). Es bestehen Höhenunterschiede im Relief zwischen den Höhenrücken und Burgwalden von rd. 40 Metern. Im gesamten Stadtgebiet bestehen Höhenunterschiede von rd. 80 Metern. Der Wertachtalraum ist von Ablagerungen im Auenbereich, meist jungholozän, und polygenetische Talfüllung, z. T. würmzeitlich sowie Schotter (alt- bis mittelholozän) geprägt. Im Osten schließen Löss, Lösslehm, Decklehm, z. T. Fließerde und Schotter (rißzeitlich, Hochterrasse) an.

2.1.2 Empfindlichkeit

Die Bestandsbewertung der Böden in den Änderungsbereichen entspricht in etwa auch der Verteilung im Stadtgebiet und variiert zwischen Waldstandorten, hochwertigen und weniger hochwertigen landwirtschaftlich genutzten Böden. Die Bodeneigenschaften variieren damit kleinflächig, insgesamt besitzen die Böden allerdings eine mittlere bis hohe Wertigkeit.

In den Änderungsbereichen ist die Bodenbeschaffenheit nach den in den weiteren Planungsschritten festzulegenden tatsächlichen Anlagenstandorten zu prüfen. Die Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden kann erst auf Ebene des Genehmigungsantrages beurteilt werden, insbesondere hinsichtlich der Waldstandorte. Dies hängt damit zusammen, dass hier mehrere geologische Einheiten aufeinander treffen und die Empfindlichkeit kleinräumig im Hinblick auf die tatsächlichen Anlagenstandorte bewertet werden müssen.

Der Flächenverbrauch ist im Vergleich zum Gesamtumfang der Ausweisung eher gering. Dennoch ist der Flächenbedarf pro Anlage sowie für die Erschließung, Lager- und Kranstellflächen möglichst gering zu halten, wasserdurchlässig auszuführen und sobald nicht mehr benötigt vollständig

rückzubauen. Die Erschließung ist so anzulegen, dass möglichst viele Anlagen sinnvoll miteinander verbunden werden können. Dies ist sowohl hinsichtlich der Waldstandorte als auch hinsichtlich der hochwertigen Ackerböden in den Änderungsbereichen im Offenland von besonderer Bedeutung. Es ist zu berücksichtigen, dass Alternativen zur Stromerzeugung (z.B. Freiflächen-PV-Anlagen) einen deutlich höheren Flächenverbrauch hätten als WEA.

2.2 Schutzgut Wasser

2.2.1 Bestand

Oberflächengewässer:

Das Stadtgebiet wird von mehreren Fließgewässern, die in Süd-Nord-Richtung verlaufen, und deren Flusstälern geprägt. Das bedeutendste Fließgewässer in Bobingen ist die Wertach (Gewässer 1. Ordnung), welche zwischen dem Stadtkern und dem Ortsteil Bobingen Siedlung verläuft. Östlich der Wertach verläuft die Singold (Gewässer 2. Ordnung). Im westlichen Stadtgebiet verläuft die Schwarzach entlang der Ortschaften Waldberg und Kreuzanger. Bei Reinhartshausen verläuft der Engelshofer Bach und durch Burgwalden der Anhauser Bach, welcher zu mehreren Weihern angestaut wird (Kotweiher, Schloßweiher, Fischteich Burgwalden, Bruckmahdweiher, Ödweiher, Tannetweiher und Burlafinger Weiher).

Grundwasser:

Im Stadtgebiet können vier hydrogeologisch wirksame Einheiten unterschieden werden:

- Vollschotter der oberen Süßwassermolasse am östlichen Waldrand
- Hangendserie der oberen Süßwassermolasse (Normalfazies) im westlichen Stadtgebiet
- Quartäre Flußschotter (karbonatisch) der Haupttäler im Bereich der Wertach
- Glaziale Schotter (Riss) östlich der Singold

Bei allen Einheiten handelt es sich um Sedimente und Lockergestein. Die hydrogeologische Einheit Hangendserie der OSM stellt einen Grundwasser-Geringleiter dar und erstreckt sich weitgehend über die Waldbereiche im westlichen Stadtgebiet. Die übrigen Einheiten im östlichen Stadtgebiet sind Grundwasserleiter.

Innerhalb des Stadtgebietes besteht ein per Rechtsverordnung festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Bobingen“ mit der Gebietskennzahl 2210773000054. Im Regionalplan sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung im Stadtgebiet dargestellt. Entlang des Anhauser Bachs und der Schwarzach befinden sich Vorranggebiete für den Hochwasserschutz (H16 und H21). Diese liegen allerdings nicht innerhalb der geplanten Konzentrationsflächen.

Erosionsgefährdung durch Wasser:

Eine erhöhte Erosionsgefährdung besteht insbesondere an den Hangbereichen im bewaldeten östlichen Stadtgebiet. Hier bestehen Höhenunterschiede zwischen dem Talraum des Anhauser Bachs und

den Höhenrücken von bis zu rund 40 Metern. Auf den Höhenrücken bestehen breitere Bereiche, welche für die Errichtung von WEA voraussichtlich keine Gefährdung hinsichtlich der Erosion darstellen. Im Offenland bestehen keine klar abgrenzbaren Bereiche mit erhöhter Erosionsgefahr. Da die Kartendarstellung in Abbildung 1 vermutlich anhand einer topographischen Karte erstellt wurde, sind struktureichere Bereiche wie Hecken oder auch Wege und Bahnlinien mit einer erhöhten Erosionsgefahr verzeichnet. Hierbei handelt es sich um kleinflächige Bereiche, die i.d.R. ohnehin von WEA freigehalten werden.

Aufgrund der Erosionsgefährdung innerhalb des Änderungsbereiches I sind die Anlagen im Bereich der Höhenrücken zu positionieren. Gegebenenfalls sind auf den weiteren Planungsebenen ergänzende Maßnahmen hinsichtlich des Baugrundes festzulegen. Im Bereich von Abgrabungen und Aufschüttungen (Bestands- oder Verdachtsflächen) ist die Standorteignung auf weiteren Planungsebenen bei Bedarf näher zu untersuchen.

Nordöstliches Stadtgebiet:



Südöstliches Stadtgebiet:



Nordwestliches Stadtgebiet:

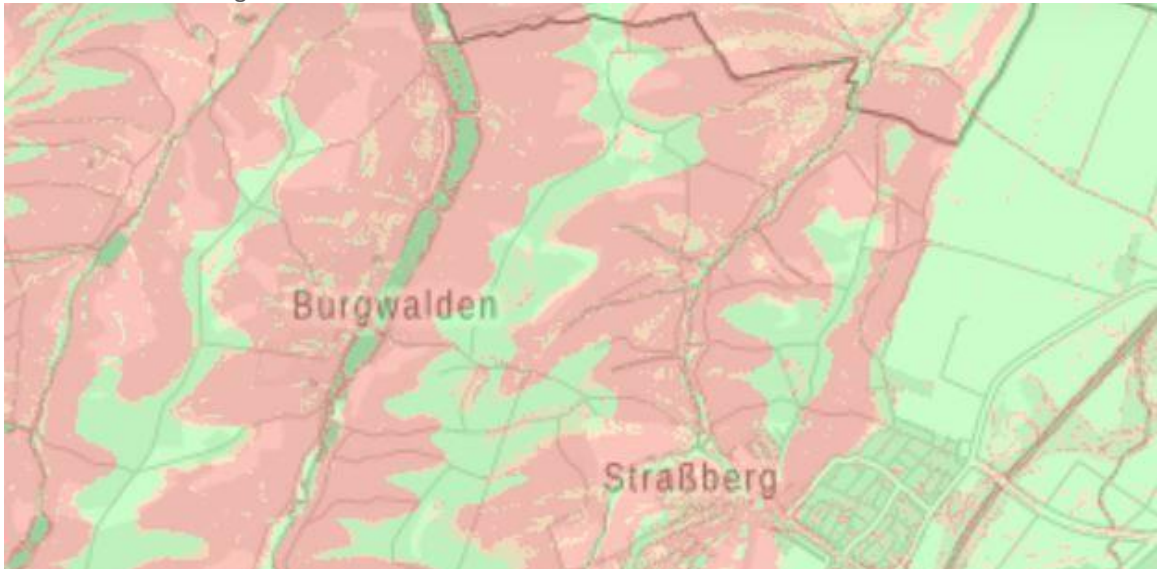


Abbildung 2: Wasser-Erosionswerte, grün = keine Erosionsgefahr (Erosionswert <15), orange = Erosionsgefahr (Erosionswert 15 bis < 27,5), rot = hohe Erosionsgefahr (Erosionswert >= 27,5), Quelle: Kartenviewer Agrar des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

2.2.2 Empfindlichkeit

Innerhalb der Konzentrationsflächen befinden sich keine größeren Fließ- oder Stillgewässer, ausgenommen hiervon sind kleine Zuflüsse. Diese sind bei der konkreten Standortwahl der Einzelanlagen zu berücksichtigen.

Das gesamte Stadtgebiet und damit auch die Konzentrationsflächen befinden sich in Grundwasserleitern. Negative Beeinflussungen können sich prinzipiell für die Grundwasserneubildungsrate sowie die Grundwasserqualität und -strömungsverhältnisse ergeben. Da um die Einzelanlagen allerdings großflächig Offenland- und Waldbereiche bestehen, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nach wie vor gewährleistet.

Das Wasserschutzgebiet Bobingen mit den Zonen I bis III sowie die Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden vollständig aus den Konzentrationsflächen ausgenommen. Es ist damit nicht von einer Betroffenheit des Wasserschutzgebietes und der Vorranggebiete für Hochwasserschutz auszugehen.

Insgesamt besitzt das Schutzgut Wasser eine geringe bis höchstens mittlere Wertigkeit. In der späteren Standortwahl der Einzelanlagen ist darauf zu achten, dass keine negativen Auswirkungen auf kleinere Fließgewässer/Zuflüsse entstehen. Die Auswirkungen sind nur punktuell, Zufahrten und Lagerflächen sind möglichst in wasserdurchlässiger Weise anzulegen und rückzubauen, sobald diese nicht mehr benötigt werden.

2.3 Schutzgut Klima, Lufthygiene und Klimawandel

2.3.1 Bestand

Die mittlere Lufttemperatur in Bobingen liegt bei ca. 9,3°C, die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Durchschnitt bei 1050 mm. Der Februar ist mit 59 mm der Monat mit dem geringsten Niederschlag im Jahr, der meiste Niederschlag fällt mit durchschnittlich 118 mm im Juli (climate-data.org). Die Hauptwindrichtung ist von WSW nach O.

Großflächig zusammenhängende Waldgebiete haben eine besondere Bedeutung als wichtige Frischluftproduzenten (Sauerstoffproduktion, Luftreinigung durch Staubfilterung). Das Stadtgebiet ist weitläufig von Waldflächen geprägt, welche insbesondere im westlichen Stadtgebiet sowie entlang der Wertach liegen.

2.3.2 Empfindlichkeit

Obwohl im Stadtgebiet wichtige Kaltluftentstehungsgebiete bestehen, besitzen die geplanten Darstellungen hinsichtlich des Schutzgutes Klima und Lufthygiene eine geringe Empfindlichkeit, da nicht mit großflächigen durchgehenden Versiegelungen von klimatisch bedeutsamen Flächen zu rechnen ist. Da die Anlagen nur punktuell innerhalb des Änderungsbereiches errichtet werden, wird nicht davon ausgegangen, dass die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet nennenswert eingeschränkt wird. Somit ergeben sich auch keine erheblichen Veränderungen der bestehenden Klimatope und ihrer Verteilung im Stadtgebiet. Ein Anstieg von Schadstoffemissionen ist nicht in

nennenswertem Umfang zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der gegenständlichen Planung die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien verfolgt wird und alternative Energiequellen mit einem höheren Flächenverbrauch, Versiegelungen und Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden wären.

2.4 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt

2.4.1 Bestand

Die potentielle natürliche Vegetation variiert im Stadtgebiet in folgenden Bereichen:

- im Wertachtalraum: Grauerlen-Auenwald im Komplex mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald und Grauerlen-(Eschen-)Sumpfwald; örtlich mit Silberweiden-Auenwald
- zwischen Wertachtalraum und bestehenden Waldrand: Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald
- zwischen Reinhartshausen und Waldberg: Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald
- übriges Stadtgebiet: Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald

Das Stadtgebiet von Bobingen besitzt einen hohen Waldanteil, welcher insbesondere im westlichen Stadtgebiet und entlang der Wertach besteht. Kleinere Bereiche des Waldes im westlichen Stadtgebiet sind als Naturwälder verzeichnet.

Die Waldfunktionskarte (WFK) zeigt, dass nahezu der gesamte Wald im Stadtgebiet als Erholungswald, kleinflächig auch als Bodenschutzwald verzeichnet ist. Als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima ist der Wald entlang der Wertach sowie der östliche Waldrand der zusammenhängenden Waldfläche dargestellt. Der übrige Wald im Stadtgebiet stellt einen regionalen Klimaschutzwald dar. Der Wald entlang der Wertach und alle Waldränder besitzen Funktionen als Schutzwald für Lebensräume, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand. Im Stadtgebiet besteht kein Lawinenschutzwald oder Sichtschutzwald.

Das Stadtgebiet liegt außerhalb von nach europäischem Recht ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten, die nach der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind. Zudem finden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate im Stadtgebiet.

Es befinden sich mehrere Ökokontoflächen und geschützte Biotope im Stadtgebiet. Im Stadtgebiet befinden sich um die Ortschaften Waldberg, Kreuzanger, Reinhartshausen und Straßberg kleinflächig geschützte Biotope. Außerdem sind Biotope insbesondere entlang der Gewässer verzeichnet (Anhauser Bach, Schwarzach, Wertach, Singold und Diebelbach). Der Wald im westlichen Stadtgebiet wird vom Landschaftsschutzgebiet und Naturpark „Augsburg – westliche Wälder“ überlagert.

In den geplanten Änderungsbereichen I und II befinden sich kleinflächig Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen des Ökokontos. Geschützte Biotope werden nicht von den Änderungsbereichen überlagert.

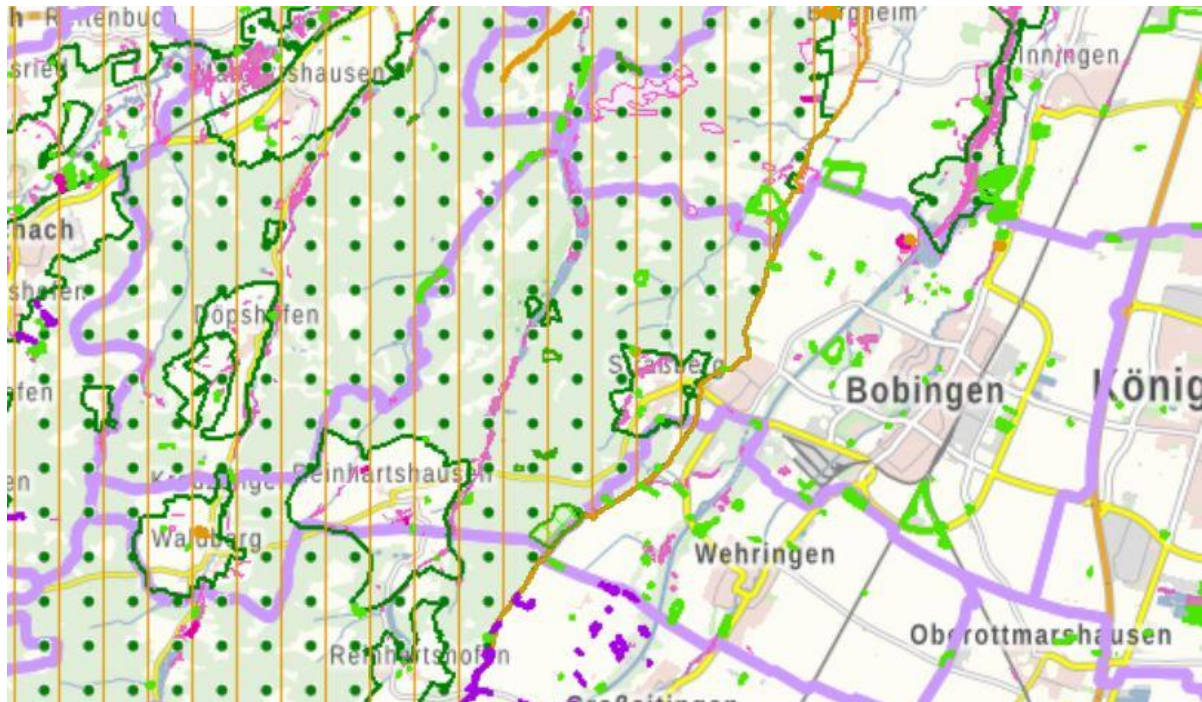


Abbildung 3: Darstellung der Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet grün gepunktet, Naturpark braun gestreift, Naturwälder grün gestreift, geschützte Biotope pink) und amtlich kartierten Biotopflächen (hellgrün) im Stadtgebiet (lila umrandet), Quelle: BayernAtlas 2023

Der Änderungsbereich I ist von Waldbereichen und einem bewegten Relief geprägt. Die übrigen Änderungsbereiche befinden sich im Offenland, hier befinden sich nur kleinflächig naturschutzfachlich hochwertigere Strukturen (Hecken, Einzelbäume, Baumreihen etc.).

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)

„Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Es analysiert und bewertet auf der Grundlage der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung alle Flächen, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind und leitet aus den Ergebnissen Ziele und Maßnahmenvorschläge ab“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt).

Die Daten des ABSP stellen insbesondere die Fließgewässerbereiche als hochwertigere Bereiche dar. Überlagerungen von ABSP-Daten und Änderungsbereichen bestehen lediglich im Änderungsbereich I für die Schwerpunktgebiete „Wertachleite und grundwassernahe Bereiche am westlichen Talrand“ und „Waldtäler der Stauden“ (siehe Abb. 3).

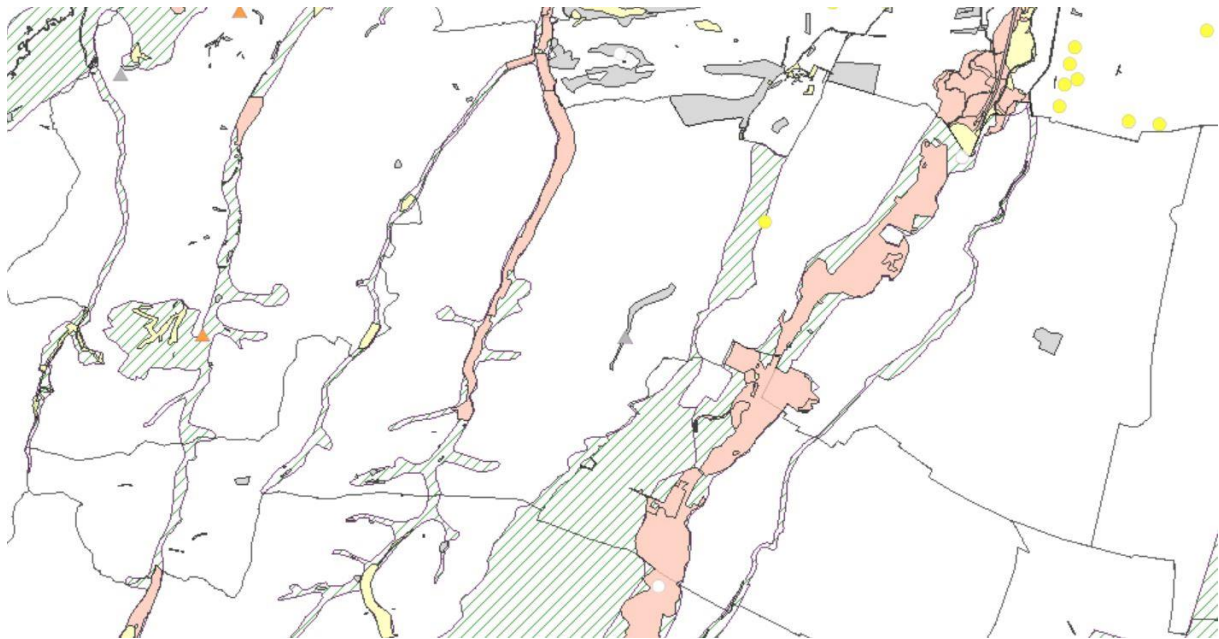


Abbildung 4: ABSP-Daten: ABSP-Schwerpunktgebiete (grün schraffiert), ABSP-Flächen (rot), ABSP-Punkte (gelb)

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Feldvogel- und Wiesenbrüterkulisse

Auf den Offenlandflächen des Stadtgebietes sind keine Wiesenbrütergebiete bzw. Feldvogelkulisse verzeichnet (FIS-Natur Online, Bayerisches Landesamt für Umwelt).

Greifvögel

Nach Angaben der zuständigen Umweltschutzbehörden befinden sich im Stadtgebiet keine Kerndichtezentren von z.B. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard. Im nördlichen Stadtgebiet befindet sich kleinflächig ein Kerndichtezentrum des Baumfalken, dieses überlagert den gesamten Änderungsbereich IV sowie den Änderungsbereich III in Teilen.

Fledermäuse

Nördlich des Änderungsbereichs IV bzw. kleinflächig innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich laut Angaben der zuständigen Umweltschutzbehörden ein Kerndichtezentrum von Fledermäusen (300 m-Puffer).

2.4.2 Empfindlichkeit

Höherwertige Habitatstrukturen (Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken im Offenland sowie hochwertigere Waldbereiche) sind auf den anschließenden Planungsebenen im Zuge der Standortwahl der Einzelanlagen und der Erschließung zu berücksichtigen und sind, wenn möglich, zu erhalten. Die Entfernung oder Beeinträchtigung geschützter Biotope ist unzulässig.

Die vorhandenen naturschutzfachlichen Datengrundlagen (ASK-Daten und Experten) werden hierzu im weiteren Verfahren ausgewertet und eine abschließende Bewertung vorgenommen.

2.5 Schutzgut Landschaft

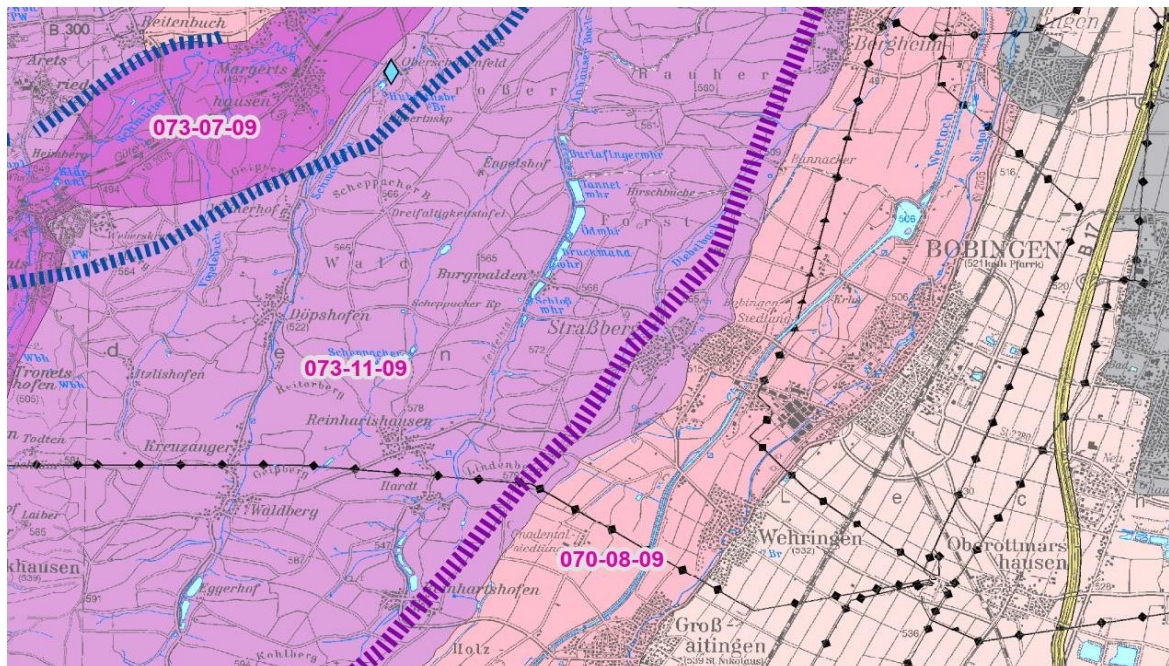
2.5.1 Bestand

Das östliche Stadtgebiet ist von einem bewegten Relief und ist bis auf die Ortschaften Kreuzanger, Waldberg, Reinhartshausen, Straßberg und Burgwalden von Wald geprägt. Landschaftsprägend sind zudem die Fließgewässer im Stadtgebiet. Die Schwarzach, der Engelshofer Bach und der Anhauser Bach verlaufen innerhalb des westlichen Stadtgebietes. Das östliche Stadtgebiet liegt im Wertachtal und bildet ein weitgehend offenes und von landwirtschaftlicher Nutzung geprägtes Tal. Hier verläuft zudem die Singold.

Die charakteristische landschaftliche Eigenart variiert im Stadtgebiet laut des Fachbeitrags für Landschaftsrahmenplanung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Der weitgehend ebene Bereich östlich der Singold besitzt demnach eine überwiegend geringe landschaftliche Eigenart, der Wertachtalraum eine überwiegend mittlere landschaftliche Eigenart und das überwiegend bewaldete westliche Stadtgebiet eine überwiegend hohe landschaftliche Eigenart. Die Erholungseignung ist übereinstimmend mit der landschaftlichen Eigenart dargestellt (siehe Abb. 5).

Laut des Merkblattes „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 06.04.2023 ist das Landschaftsbild dann insbesondere zu berücksichtigen, wenn dieses der Stufe 4 (überwiegend hohe landschaftliche Eigenart) zugeordnet ist und gleichzeitig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Dies liegt im westlichen Stadtgebiet und damit im Änderungsbereich I vor. Laut des Merkblattes S. 11 und 12 handelt es sich hierbei nicht um ein Ausschlussgebiet, allerdings um ein „sensibel zu behandelndes Gebiet“.

Des Weiteren ist als „sensibel zu behandelndes Gebiet“ im Merkblatt definiert: „in Landschaftsschutzgebieten gelegene Flächen im Abstand von 1.000 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung gemäß der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung der Landschaftsrahmenplanung“, „in Landschaftsschutzgebieten gelegene Flächen im Abstand von 300 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit hoher Fernwirkung gemäß der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung der Landschaftsrahmenplanung“ sowie „in Landschaftsschutzgebieten mit Zonierungskonzepten gelegene Flächen außerhalb der Ausnahmezonen für Windkraftnutzung“.



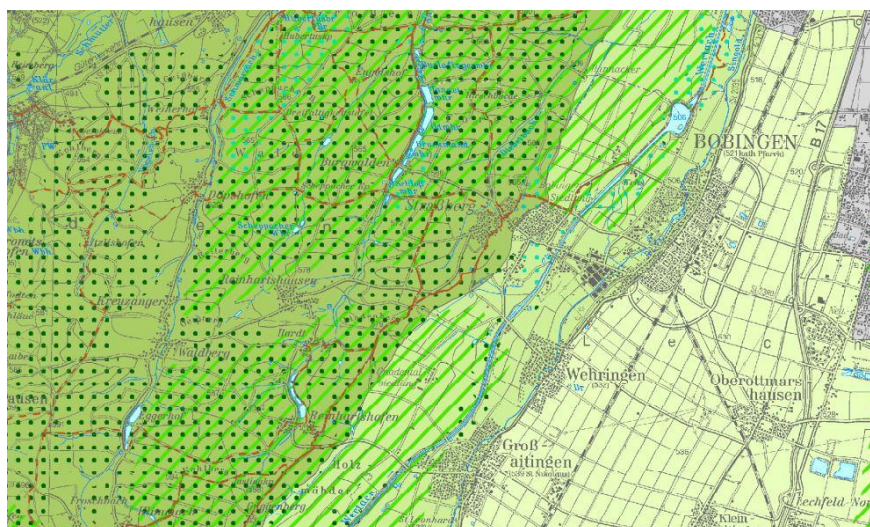
Charakteristische landschaftliche Eigenart

- 2 - überwiegend gering
- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- 5 - überwiegend sehr hoch
- 0 - Städte (keine Bewertung)

075-09-15 Nummer der Landschaftsbildeinheit (s. Text)

Landschaftsprägende Elemente

- ★ Landschaftsprägende Elemente und Ensembles, z.B. Heckenstrukturen, Streuobstwiesen, Rodungsinseln
- Kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles
- ◇ Kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles mit hoher Fernwirkung
- ◆ Kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles mit sehr hoher Fernwirkung
- ⋯⋯⋯ Visuelle Leitlinien, z.B. Hangkanten, Waldränder
- ▤▤▤▤▤ Visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung
- ▨▨▨▨▨ Visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung
- ▩▩▩▩▩ Höhenrücken mit hoher Fernwirkung



Erholungswirksamkeit

- geringe Erholungswirksamkeit
- mittlere Erholungswirksamkeit
- hohe Erholungswirksamkeit
- städtischer Raum (nicht bewertet)

Landschaftserleben

- Naturkundliche Anziehungspunkte
- Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung
- ★ Aussichtspunkte
- ⋯⋯⋯ BayernNetz für Radler
- - - - - Wanderweg (überörtlich)
- ▨▨▨▨▨ Unverlärnte Räume > 30 km²
- ▤▤▤▤▤ Erholungswald Intensitätsstufe I (WFK)
- ▨▨▨▨▨ Erholungswald Intensitätsstufe II (WFK)

Abbildung 5: Darstellungen der Analyse „Fachbeitrag für Landschaftsrahmenplanung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

2.5.2 Empfindlichkeit

Laut der Darstellungen der genannten Kartenwerke wären hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholung die Standorte im Wertachtal und östlich der Kernstadt im Gegensatz zu den Waldbereichen klar zu bevorzugen, da sich der gesamte Waldbereich danach in einem „sensibel zu behandelnden Gebiet“ befindet. Diese Argumentation kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Die Wertach liegt auf einer Geländehöhe von rd. 506 m ü. NN. Das Relief steigt im Stadtgebiet im Osten auf rd. 530 m ü. NN an. Die Höhenrücken um Burgwalden liegen auf rd. 560 m ü. NN, Reinhartshausen auf rd. 575 m ü. NN. Kreuzanger und Waldberg liegen wiederum in einer Tallage auf rd. 540 und 530 m ü. NN, während das Relief westlich dieser Ortschaften auf 582 m ü. NN ansteigt. Es ergibt sich demnach ein Reliefunterschied im Stadtgebiet von fast 80 m, wobei der maximale Unterschied zwischen den höchsten Punkten innerhalb von geplanten Konzentrationsflächen bei rd. 60 m liegt. Moderne WEA besitzen eine Anlagenhöhe von etwa 250 m. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Anlagen unabhängig von ihrem Standort im Stadtgebiet und darüber hinaus weithin sichtbar sind. Aus diesem Grund wird infrage gestellt, ob die Bewertung des Fachbeitrages für Windenergieanlagen in diesem Maße Anwendung finden kann. Ein pauschaler Abstand von 1000 m aufgrund der im Stadtgebiet verlaufenden „visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung“ würde zu folgendem Ergebnis kommen:

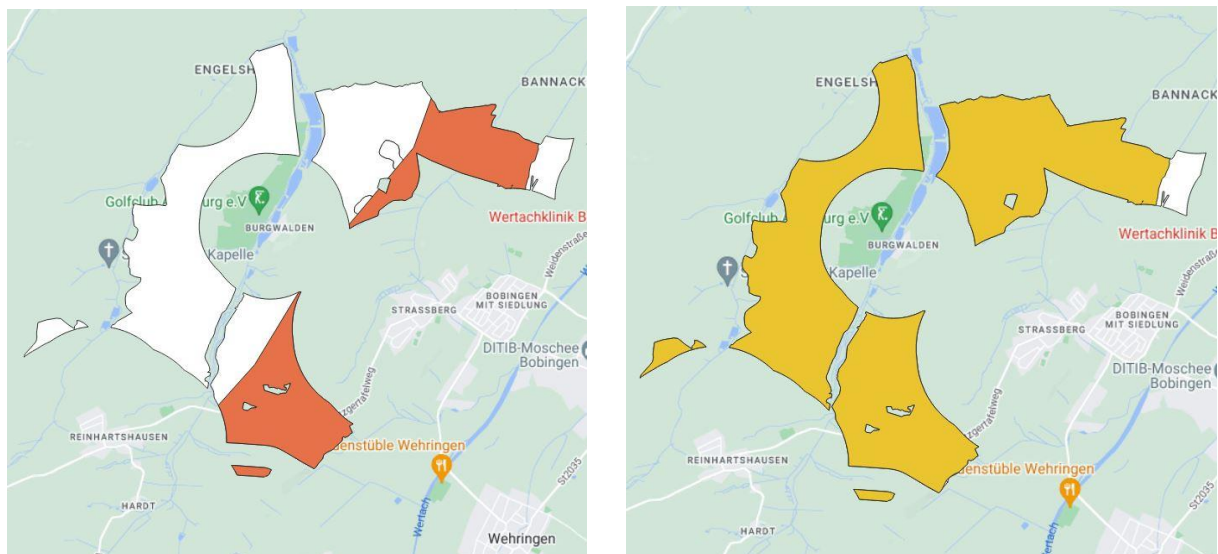


Abbildung 6: Darstellung des 1000 m-Puffers um die visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (orange) sowie der Überlagerung von Wertstufe 4 mit dem Landschaftsschutzgebiet, Darstellung: Landratsamt Augsburg

Dieser 1000-Meter-Abstand würde dazu führen, dass große Teile des Änderungsbereichs I als Windanlagenstandorte ausscheiden würden. Auf der anderen Seite würden die westlich dieser Linie errichteten Anlagen durchaus optisch genauso vom Wertachtal aus wahrgenommen werden.

Die Fernwirkung hat bei WEA einen deutlich höheren Stellenwert als der Strukturreichtum der Flächen, da nur eine geringe Flächengröße für die Errichtung von WEA im Vergleich zur Flächengröße der Ausweisung einer Konzentrationsfläche in Anspruch nimmt.

Der Verlauf dieser Leitlinie berücksichtigt weder das Relief und die Höhenunterschiede, noch die bestehenden Strukturen und Schwerpunkte der Wohnbebauung vor Ort. Während dieser Darstellungen nach die Offenlandbereiche deutlich unbedenklicher hinsichtlich des Belanges Landschaft wären als die Waldbereiche, ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Talraum der Wertach als weitgehend offener, überwiegend landwirtschaftlich genutzter Bereich insbesondere in Nord-Süd-Richtung weit hin einsehbar ist. Auch liegt der Schwerpunkt der Wohnbebauung im Wertachtal, so dass eine Betroffenheit durch näher an die Siedlungsschwerpunkte heranreichende Bebauung für eine höhere Anzahl an Bewohnern besteht.

Zudem muss gesehen werden, dass im Endeffekt nahezu der gesamte Bereich Bayerns südlich der Donau von nord-süd-verlaufenden Riedeln durchzogen ist. Diese Höhenriedel sind zumeist bewaldet und ragen zumeist deutlich aus den Talräumen heraus. Die Wertachleite bei Bobingen stellt somit kein Alleinstellungsmerkmal dar, das rechtfertigen würde, dass entlang dieser Struktur keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Windenergieanlagen haben aufgrund der Anlagenhöhe und den neu entstehenden Blickbezügen grundsätzlich eine hohe Auswirkung auf das Landschaftsbild unabhängig ihres Standortes im Stadtgebiet. Das Kriterium stellt deshalb aus Sicht der Stadt kein Ausschlusskriterium dar. Die Auswirkungen hinsichtlich der tatsächlichen Standortwahl der einzelnen Anlagen sind ggf. auf Ebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

2.6 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

2.6.1 Bestand

Wohnnutzungen bestehen neben dem Siedlungsbereich der Kernstadt mit Siedlung in den Ortsteilen Straßberg, Reinhartshausen, Burgwalden, Waldberg, Kreuzanger sowie im Außenbereich in Form von Einzelhöfen.

Innerhalb des Stadtgebietes von Bobingen verläuft ein dichtes Radwegenetz, welches alle Ortsteile miteinander verbindet. Drei Fernradwege verlaufen im Wertachtal bzw. bei Straßberg (Jakobusweg, Sieben-Schwaben-Tour, Wertach erleben). Auch die Fernwanderwege Jakobus-Pilgerweg und Pfarrer-Kneipp-Weg verlaufen im Stadtgebiet. Die überregionalen Wege werden durch ein dichtes Netz an örtlichen Wander- und Radwegen ergänzt. Weitere Ausflugsziele und Freizeiteinrichtungen befinden sich in Bobingen und Straßberg (Hallenbad/Freibad und Schloss Straßberg).

2.6.2 Empfindlichkeit

Unter dem Schutzgut „Mensch“ werden insbesondere die Wohn-, Siedlungs- und Erholungsräume untersucht. Bei Beeinträchtigungen dieser Kriterien ist der Mensch am meisten betroffen. Da jeder Mensch das gleiche Recht auf gesunde Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse hat, wird eine Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch grundsätzlich angenommen.

Nach § 249 BauGB besteht eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen bei einem Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer Wohnnutzung von einer zweifachen Anlagenhöhe (rd. 500 m) nicht mehr. Als Mindestabstand zu Wohnnutzungen wurden bei den gegenständlichen Konzentrationsflächen 700 m gewählt. Bei der Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen ist auf die LAI-Hinweise (WKA-Schattenwurfhinweise) Stand 23.01.2020 abzustellen.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WKA ist auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf Geräusche von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. Die Umwelteinwirkungen sind im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht abschließend qualifizierbar und quantifizierbar, da konkrete Standorte, Anzahl und Anlagentypen nicht festgelegt werden. Die Ermittlung der Umweltauswirkungen muss deshalb zwangsläufig auf die verbindliche Planung verlagert werden. Dabei sind v. a. die Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten.

Hinsichtlich des Lärmschutzes wird empfohlen, die schallkritischen Gebiete/Nutzungen im Einwirkungsbereich nach TA-Lärm zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Hierbei sind auch Vorbelastungen durch Geräusche zur Tag- und Nachtzeit sowie Festsetzungen z. B. zu gewerblichen Bauflächen in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sind Vor-, Zusatz und Gesamtbelastung darzustellen.

Auf die Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird hierbei verwiesen.

Der Änderungsbereich I befindet sich in einem Waldgebiet, das insbesondere zur Nah- und Feierabenderholung aufgesucht wird. Die Änderungsbereiche III und IV liegen in direkter Nähe zur Wertach, welche ebenfalls einen wichtigen Stellenwert für die Erholung besitzen. Die Änderungsbereiche II, V und VI sind für die Erholungsnutzung weniger geeignet.

Gefahren für die menschliche Gesundheit können sich durch Naturereignisse ergeben. Die Änderungsbereiche befinden sich nicht in Überschwemmungsgebieten. Bobingen liegt zudem nicht in einer Erdbebenzone.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz sind auf den nachfolgenden Planungsebenen hinsichtlich der tatsächlichen Standorte und Anlagentypen zu beachten. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut Mensch wird als mittel eingestuft.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.7.1 Bestand

Denkmale

Im Stadtgebiet befindet sich eine Vielzahl an Bodendenkmalen, teilweise überlagern diese auch Änderungsbereiche (siehe Steckbriefe Kapitel 1.3).

Sachgüter

Innerhalb des Stadtgebietes verlaufen mehrere 110 kV und 380 kV Freileitungen. Freileitungen mit Bauschutzbereichen bestehen nicht innerhalb der Änderungsbereiche. In den Änderungsbereichen I, II, III und V besteht eine teilweise, in Änderungsbereich VI eine vollständige Überlagerung mit Nachlaufströmungsbereichen der Freileitungen.

2.7.2 Empfindlichkeit

Die Anlagenstandorte sind so zu wählen, dass eine Überbauung oder eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Sachgütern vermieden werden kann. Da die Kultur- und Sachgüter nur Teilflächen einnehmen, ist eine Planung von WEA unter Berücksichtigung des vollständigen Erhalts der Kultur- und Sachgüter grundsätzlich möglich und sollte bei der detaillierten Standortplanung angestrebt werden. Hinsichtlich der Nachlaufströmungsbereiche von Freileitungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung ggf. weitere Maßnahmen (z.B. die Anbringung von Schwingungsdämpfern) zu berücksichtigen. Die Empfindlichkeit gegenüber den Änderungsbereichen wird als gering bis mittel eingestuft.

2.8 Erneuerbare Energien

Der Strom aus erneuerbaren Energien wird in der Stadt Bobingen insbesondere durch Photovoltaik und Biomasse, geringfügig auch aus Wasserkraft erzeugt (Stand 2021, Energie-Atlas Bayern).

Es befinden sich mehrere kleinere Wasserkraftanlagen an der Singold sowie eine Wasserkraftanlage am Wertachstausee, diese liegt allerdings auf der Gemarkung Inningen (Stadt Augsburg).

Photovoltaikanlagen auf Dachflächen finden sich in allen Ortsteilen von Bobingen. Die Globalstrahlung liegt mit einem Jahresmittelwert von 1165 - 1179 kWh/m² in einem hohen Bereich. Auch die Sonnenscheindauer liegt mit überwiegend 1700 - 1749 h/Jahr im bayernweiten Vergleich in einem hohen Bereich.

Es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen sowie Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung laut Regionalplan Augsburg innerhalb des Stadtgebietes. Die Daten zu Windgeschwindigkeit, mittlere Windleistungsdichte, mittlerem Standortertrag und Eignung können der Begründung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie, Kapitel 4 entnommen werden.

Die gegenständliche Planung verfolgt die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien nach Baugesetzbuch und Windenergieflächenbedarfsgesetz. Für nähere Ausführungen siehe Kapitel 1.1 der Begründung zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie.

2.9 Abfall

Rund 55 % der bundesweit generierten Abfälle entfallen auf Bau- und Abbruchabfälle (Statistisches Bundesamt 2020). Deshalb ist ein fachgerechter Rückbau und eine entsprechende Entsorgung / Wiederverwertung von Materialien zu berücksichtigen. Die Rechtsgrundlagen (u. a. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Verpackungsverordnung (VerpackV) etc.) sind nicht nur bei Bau und Betrieb der geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch bei möglichem späteren Repowering oder Rückbau. Anfallendes Material ist getrennt zu entsorgen und wenn möglich einer Wiederverwertung zuzuführen.

2.10 Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Flächenausweisungen

In nachfolgender Tabelle werden die wesentlichen Umweltauswirkungen der geplanten Gebietsausweisungen zusammenfassend dargestellt. Wechselwirkungen wie beispielsweise zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Geländeklima sowie Tiere und Pflanzen durch die von den WEA bedingten Versiegelungen wurden grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Eine detaillierte Erläuterung findet jedoch nicht statt, da keine erheblichen kumulativen Summenwirkungen zu erwarten sind.

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem Durchschnittswert der gleichwertigen Gewichtung der einzelnen Belange nach der Skala: keine Eingriffsintensität = 0, gering = >0 bis <1,5, mittel = 1,5 bis <2,5, hoch = 2,5 bis 3.

Tabelle 2: Bewertung der Belange des Umweltschutzes in den geplanten Änderungsbereichen

Änderungsbereich	Bewertung der Eingriffsintensität	Gesamtbewertung
Änderungsbereich I	Mensch: mittel Boden: mittel bis hoch Fläche: gering Klima und Luft: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittel Wasser: gering bis mittel Landschaft: hoch Kultur- und Sachgüter: mittel	mittel (1,9)
Änderungsbereich II	Mensch: mittel Boden: gering bis mittel Fläche: gering Klima und Luft: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittel Wasser: gering bis mittel Landschaft: hoch Kultur- und Sachgüter: mittel	mittel (1,8)

Änderungsbereich	Bewertung der Eingriffsintensität	Gesamtbewertung
Änderungsbereich III	Mensch: mittel Boden: mittel Fläche: gering Klima und Luft: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittel Wasser: gering bis mittel Landschaft: hoch Kultur- und Sachgüter: gering bis mittel	mittel (1,8)
Änderungsbereich IV	Mensch: mittel Boden: mittel Fläche: gering Klima und Luft: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittel Wasser: gering bis mittel Landschaft: hoch Kultur- und Sachgüter: gering	mittel (1,7)
Änderungsbereich V	Mensch: gering bis mittel Boden: mittel bis hoch Fläche: gering Klima und Luft: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittel Wasser: gering bis mittel Landschaft: hoch Kultur- und Sachgüter: gering	mittel (1,7)
Änderungsbereich VI	Mensch: gering bis mittel Boden: mittel bis hoch Fläche: gering Klima und Luft: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittel Wasser: gering bis mittel Landschaft: hoch Kultur- und Sachgüter: mittel	mittel (1,8)
Änderungsbereich VII	Mensch: gering bis mittel Boden: mittel bis hoch Fläche: gering Klima und Luft: gering Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: mittel Wasser: gering bis mittel Landschaft: hoch Kultur- und Sachgüter: mittel	mittel (1,8)

3 Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung und alternative Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bestehenden Nutzungen als land- und forstwirtschaftliche Flächen weiterbestehen. Allgemein kann festgehalten werden, dass mit den vorgesehenen Ausweisungen immer auch Eingriffe in die Landschaft, den Boden sowie Flora und Fauna verbunden sind. Diese würden sich bei einem Verzicht auf die geplanten Gebietsausweisungen nicht ergeben.

Laut § 3 WindBG ist allerdings in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Bayern ist ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2027 und von insgesamt 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2032 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer anzunehmen, für Bayern beträgt diese 70.541,57 km².

Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Um die Teilflächenziele zu erreichen, ist die Zusammenarbeit zwischen Kommunen bedeutend, da einige Städte und Gemeinden die Flächenbeitragswerte aufgrund räumlicher Gegebenheiten (Alpenraum, Siedlungsbereiche etc.) nicht erfüllen können. Die Stadt Bobingen erfüllt mit der gegenständlichen Planung demnach die Vorgaben des WindBG und der bundesweiten Anforderungen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Empfohlen werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu berücksichtigen, zu detaillieren und ggf. zu ergänzen.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Schutzgut / Belange des Umweltschutzes	Mögliche Projektwirkungen	Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme
Boden und Fläche	Verlust, Versiegelung und Bodenverdichtung	- Reduzierung des Flächenverbrauchs auf ein Minimum insbesondere bei hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. - Reduzierung der Flächenversiegelung, z.B. durch Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen. - Beachtung von kurzen Wegen und sinnvolle Verbindung der Anlagen hinsichtlich des Erschließungskonzeptes. Es sind wo möglich bestehende Wald- oder Feldwege zu nutzen. - Rückbau von Wegen, Lagerflächen u.Ä. sobald diese nicht mehr benötigt werden.
Wasser	Rückgang der Grundwasserneubildungsrate	siehe Boden
	Beeinträchtigung von Gewässern	Die Anlagenstandorte sind so zu wählen, dass keine Fließgewässer (insbesondere Anhauser Bach mit Zuflüssen) beeinträchtigt werden.
Tiere und Pflanzen	Avifauna: Verlust von Habitatstrukturen und Kollision mit Anlagen	Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach Nr. 8.4.3 BayWEE für den Fall, dass mit einem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen ist: Vermeidung von Fällungen und Beeinträchtigungen von Brut- und Quartierbäumen sowie der Zerstörung von Habitaten geschützter Arten im Rahmen der Standortwahl; die landschaftspflegerisch gestaltete Mastfuß-Umgebung sollte so klein wie möglich sein, dabei Vermeidung der Entwicklung von Strukturen in unmittelbarer Umgebung des Mastfußes, die Greifvögel und Fledermäuse anziehen können wie z.B. Teiche, Baumreihen, Hecken; jedoch sind Maßnahmen für Arten ohne Konfliktpotenzial möglich.

Schutzgut / Belange des Umweltschutzes	Mögliche Projektwirkungen	Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme
		Mahd oder Umbruch der Mastfußbrache nur im ausgehenden Winter, möglichst mehrjähriger Pflege-rhythmus. Die Ernte oder Mahd in einem Windpark sollte nicht vor Ende Juli stattfinden. Sie sollte für eine zielge-richtete Abschaltung der Anlagen soweit möglich in einem Arbeitsgang und möglichst zeitgleich, jedoch nicht früher als in der Umgebung erfolgen. Insbesondere bei Rotmilanvorkommen Abschaltung für mindestens zwei Tage während des Tages bei großflächiger Ernte oder Mahd um die Anlagen. Anlage von geeigneten, kleinparzelligen Nahrungsha-bitaten mit ausreichend häufigen Pflegemaßnahmen im Umgebungsbereich der Brutstandorte, unterirdische Ableitung des Stroms, um Anstzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermei-den, keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Anstzwarten dienen können, Anordnung der WEA in Windparks möglichst in Rich-tung der Hauptzugrichtung der Vögel, die von Nord-osten nach Südwesten verläuft, um Barrierewirkun-gen auf ziehende Vögel möglichst gering zu halten, an Standorten im Offen- und Halboffenland sollte – sofern möglich – eine dunklere z.B. grünliche oder bräunliche Einfärbung der untersten 15 m bis 20 m eines Mastes erfolgen, um Kollisionen von Vögeln durch Anflüge an den Masten der WEA zu vermei-den.
	Beeinträchtigung von Waldstandorten	Zu berücksichtigen nach Nr. 9 BayWEE: Der Flächenbedarf einer WEA im Wald kann vermin-dert werden u. a. durch Standorte unmittelbar an Forstwegen, Nutzung vorhandener Forstwege als Zu-fahrten und als Kranaufbau- und gegebenenfalls Kranstellfläche sowie Verlegung von Stromleitungen im Wegekörper.

Schutzgut / Belange des Umweltschutzes	Mögliche Projektwirkungen	Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme
		Auch der Einsatz innovativer Turmtechnik und Transportlogistik kann hierzu beitragen. Eine nach dem BayWaldG erforderliche Ersatzaufforstung sollte nach Möglichkeit gleichzeitig einen etwaigen nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleich mit umfassen. Zum Schutz der umliegenden Waldflächen, ihrer Bewirtschaftung und der Erholungsnutzung ist darauf hinzuwirken, Gefahren zu vermindern. In einem Brandschutzkonzept sollen Vorkehrungen zum Waldbrandschutz getroffen werden, z.B. Fernüberwachung, Alarmierungswege, Zufahrten, Bekämpfungsmaßnahmen. Nach endgültiger Stilllegung und Rückbau ist als Folgenutzung „Forstwirtschaft“ festzulegen.
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können i.d.R. nicht durch Maßnahmen minimiert werden, weshalb ggf. Ersatzgelder nach Anlage 2 BayWEE zu entrichten sind.
Mensch	Beeinträchtigung der Lebensqualität durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Emissionen	Die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz sind einzuhalten (insb. Geräuschimmissionsprognose) und auf weiteren Planungsebenen hinsichtlich der tatsächlichen Anlagentypen und -standorte zu untersuchen.
	Beeinträchtigungen während der Bauphase	Gefahrenstellen zwischen Baustellenbetrieb und Spaziergängern / Fahrradfahrern und sonstigen Erholungssuchenden, insbesondere im Wald, sind entsprechend zu vermeiden oder deutlich zu kennzeichnen.
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Sachgütern oder kulturhistorisch bedeutenden Bodendenkmalen	Die Anlagenstandorte sind so zu wählen, dass eine Überbauung oder eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und Sachgütern vermieden werden kann. Sollten bei Baumaßnahmen Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde angetroffen werden, sind die einschlägigen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Schutzgut / Belange des Umweltschutzes	Mögliche Projektwirkungen	Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme
	bauliche Anlagen, Infrastruktur, Freileitungen	Baulichen Anlagen und Freileitungen mit Bauschutzbereichen sind bei der Standortwahl zu beachten.
Abfall	Rückbau (Anlagen, Erschließung, Lagerflächen etc.)	Die gesetzlichen Regelungen zur fachgerechten Trennung und Entsorgung sind zu beachten. Wenn möglich sind Baustoffe wiederverzuwenden.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen die geplanten Nutzungen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren sind. Die detaillierte Untersuchung der Eingriffsschwere und die Ableitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen kann jedoch erst auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen, wenn bekannt ist, in welchem Umfang es Eingriffe in die relevanten Schutzgüter geben wird und die Anlagenstandorte bestimmt sind.

Nachdem mit der gegenständlichen Planung keine gravierenden Eingriffe in sensible oder nicht wiederherstellbare Biotopstrukturen verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Auswirkungen der Planungen grundsätzlich kompensierbar sind. Artenschutzfachliche Belange sind auf den folgenden Planungsebenen zu beachten.

5 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Bewertung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den dargestellten Planungen erfolgte in erster Linie bezüglich anlagebedingter negativer Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit. Empfindlichkeiten gegenüber bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen können zum aktuellen Planungsstand nur bedingt bewertet werden.

Die Beurteilung bzw. Abschätzung der Umweltauswirkungen der geplanten Darstellungen basiert im Wesentlichen auf den Daten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (BayernAtlas), der Bayerischen Staatsregierung (Energie-Atlas), dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (UmweltAtlas) sowie den Einschätzungen des Gutachters durch Recherche und Ortsbegehungen. Darüber hinausgehende Untersuchungen liegen nicht vor.

Bei den Umgriffen der Konzentrationsflächen handelt es sich um Ausweisungen nach dem Ausschlussprinzip. Die tatsächlichen Anlagenstandorte werden weit geringere Bereiche in Anspruch nehmen als die Änderungsbereiche (auch aufgrund von Mindestabständen zwischen den Anlagen) und werden aktuell noch nicht ausgearbeitet, weshalb noch keine konkreteren Aussagen über die tatsächlichen Eingriffsintensitäten und abzuleitenden Maßnahmen getroffen werden können. Dementsprechend bestehen Informationslücken u.a. zu Baugrund, Artenvorkommen, Lärmbelastungen und Schattenwurf. Diese sind ggf. auf den nachfolgenden Planungsebenen zu schließen und entsprechend zu interpretieren.

6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die geplanten Flächenausweisungen sind von Waldflächen sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Grundsätzlich sollte der Erhalt wertvoller Biotopstrukturen angestrebt werden. Sollten dennoch Verpflanzungen notwendig werden oder es werden Maßnahmen zum Schutz bestehender Strukturen während der Bauphase notwendig, soll in der Ausführungsphase über Baustellenbegehungen und Fotodokumentation (im Rahmen der ökologischen Baubegleitung) sichergestellt und dokumentiert werden, dass die Gehölzbestände keinen Schaden nehmen bzw. dass keine artenschutzfachlichen Verbotstatbestände auftreten.

Grundsätzlich sind die Monitoring-Maßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung weiter zu konkretisieren.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bobingen wurde vom Landratsamt Augsburg am 29.06.2006 (in der Fassung vom 28.03.2006) genehmigt.

Die gegenständliche Planung verfolgt die Anforderungen und Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf Grundlage der geänderten Gesetzeslage im Baugesetzbuch und hinsichtlich des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Der Stadtrat hat am 15.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind gefasst und sog. Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB auszuweisen.

Mit der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie sollen sieben Änderungsbereiche ausgewiesen werden:

<i>Änderungsbereich</i>	<i>Flächengröße (gerundet)</i>	<i>Anteil am Stadtgebiet (gerundet)</i>
I	836,94 ha	16,7 %
II	35,61 ha	0,71 %
III	50,54 ha	1,01 %
IV	9,23 ha	0,18 %
V	3,91 ha	0,08 %
VI	11,55 ha	0,23 %
VII	66,24 ha	1,32 %
gesamt	974,59 ha	19,44 %

Der Änderungsbereich I liegt im Wald, während die übrigen Änderungsbereiche im Offenland liegen. Insbesondere die Änderungsbereiche II bis VI müssen hinsichtlich möglicher WEA-Standorte im Zusammenhang gesehen werden. Durch die räumliche Nähe der Teilflächen ergeben sich Synergien bei der Erschließung, Infrastruktur und Wartung. Die Flächen sind als Ausweisungen einzeln aufgeführt, da diese von Ausschlussfaktoren wie z.B. einer Freileitung mit Bauschutzbereich, einer Bahnlinie oder der Wertach voneinander getrennt sind.

Die Beurteilung des Bestandes hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes auf den Einzelflächen ist in Kapitel 1.3 in Steckbriefen dargestellt. Eine zusammenfassende Bewertung der Intensität der Auswirkungen der geplanten Gebietsausweisungen auf die Schutzgüter ergibt die Übersicht in Kapitel 2.10.

Zusammenfassend betrachtet lassen sich die mit den geplanten Änderungsbereichen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft folgendermaßen beschreiben:

Hohe Auswirkungen ergeben sich durch Windenergieanlagen grundsätzlich auf das Landschaftsbild, da mit einer Veränderung der Blickbeziehungen in der Landschaft zu rechnen ist.

Kultur- und Sachgüter sind je nach Änderungsbereich in einem unterschiedlichen Umfang betroffen, sind aber grundsätzlich auf den weiteren Planungsebenen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere Freileitungen mit Nachlaufströmungsbereichen sowie Bodendenkmale. Auswirkungen auf den Menschen sind aufgrund der Lage der Änderungsbereiche insbesondere hinsichtlich der Erholungseignung möglich, immissionsschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsantrages notwendig. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist innerhalb des Änderungsbereichs I das bewegte Relief und die damit verbundene Erosionsgefahr zu berücksichtigen, bei den Offenlandbereichen ist die Überplanung hochwertiger, landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering zu halten.

Die Eingriffsintensität hinsichtlich der Belange Klima und Luft sowie Fläche werden aufgrund der im Gegensatz zu den Flächengrößen der Änderungsbereiche nur geringen Flächenbeanspruchung für die Anlagen als gering eingestuft.

Die Belange des Umweltschutzes berücksichtigend besitzen die Änderungsbereiche jeweils eine mittlere Eingriffsintensität. Die geplanten Darstellungen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflanze vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren sind. Artenschutz und Immissionsschutz ist auf nachfolgenden Planungsebenen expliziter zu betrachten und es sind ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen zu minimieren oder zu vermeiden.

Die detaillierte Untersuchung der Eingriffsschwere und die Ableitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen kann jedoch erst auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen, wenn bekannt ist, in welchem Umfang es Eingriffe in die relevanten Schutzgüter geben wird und die Anlagenstandorte bestimmt sind.

Nachdem mit der gegenständlichen Planung keine gravierenden Eingriffe in sensible oder nicht wiederherstellbare Biotopstrukturen verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Auswirkungen der Planungen grundsätzlich kompensierbar sind. Artenschutzfachliche Belange sind auf den folgenden Planungsebenen zu beachten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Flächenbedarf für notwendige externe Ausgleichsflächen immer abhängig ist von der vorliegenden Bestandssituation (auf der Ausgleichsfläche) und der / den geplanten Aufwertungsmaßnahme(n). Auch diese Sachverhalte sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Auf Grundlage des aktuellen Informationsstandes scheinen die Ausweisungen der Änderungsbereiche grundsätzlich möglich und aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Eingriffsschwere auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertretbar.

Quellen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege (2016): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): FIS-Natur Online (FIN-Web), Abfragen zu Wiesenbrüterkulisse und Feldvogelkulisse

Bayerische Staatsregierung (2023): Energie-Atlas, online: energieatlas.bayern.de

Bayerische Staatsregierung (2023): BayernAtlas, online: geoportal.bayern.de/bayernatlas

Bayerische Staatsregierung (2023): Kartenviewer Agrar, online: stmelf.bayern.de/ibalis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): UmweltAtlas, online: umweltatlas.bayern.de

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

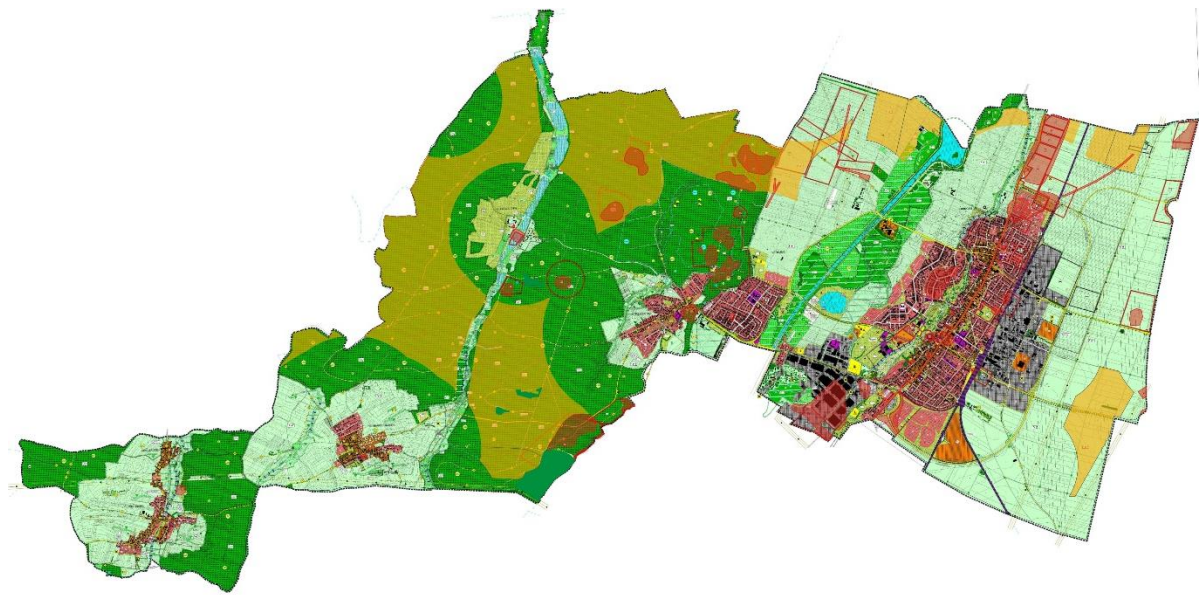
Regionaler Planungsverband Augsburg (2007): Regionalplan der Region Augsburg (9), online: rpv-augsburg.de
Erste Änderung, Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“, Begründung der Festlegungen, online: regierung.schwaben.bayern.de/mam/aufgaben/b2/sg_24/regionalplanung/begr%C3%BCndung_der_festlegung_mit_anlagen__9_.pdf

AM Online Projects (2023): Klimadaten, online: climate-data.org

Stadt Bobingen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind

Begründung zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit
Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsflächen)
Vorentwurf | Stand 27.06.2023



GEGENSTAND

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind
Begründung zur Ausweisung von Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft
(Konzentrationsflächen)

AUFTRAGGEBER

Stadt Bobingen

Rathausplatz 1
86399 Bobingen

Telefon: 08234 8002-0
Telefax: 08234 8002-25

E-Mail: poststelle@bobingen.de
Web: www.stadt-bobingen.de

Vertreten durch: Herr Klaus Förster

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSTER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Aliena Döll - B.Sc. Naturraum- und Regionalmanagement
Bernd Munz - Dipl. Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den 27.06.2023

Aliena Döll
B.Sc. Naturraum- und Regionalmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind	4
1.1	Rechtsgrundlage, Planungsablauf und Verfahren	4
1.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	5
2	Standortstudie	7
3	Änderungsdarstellung	25
5	Erschließungssituation	35
6	Auswirkungen der Planung	36
7	Verfahrensvermerke	37
	ANHANG	39

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Darstellung der untersuchten Faktoren	8
Abbildung 2:	Darstellung der übrigen Bereiche bei Berücksichtigung der harten und weichen Faktoren	8
Abbildung 3:	Darstellung aller Ausschlussfaktoren und weiterer Kriterien	9
Abbildung 4:	Darstellung der Ausschlussbereiche sowie die zu berücksichtigenden Faktoren innerhalb der möglichen Änderungsbereiche	10
Abbildung 5:	Siedlungsabstände, Analyse durch Ingenieurbüro Sing GmbH – Erneuerbare Energien, Landsberg am Lech	13
Abbildung 6:	verbleibende Flächen nach Berücksichtigung der Ausschlusskriterien	20
Abbildung 7:	Verordnung der Änderungsbereiche im Stadtgebiet	25

1 Anlass des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Bobingen wurde vom Landratsamt Augsburg am 29.06.2006 (in der Fassung vom 28.03.2006) genehmigt.

Der Stadtrat von Bobingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind aufzustellen und eine sog. Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB auszuweisen. Der Beschluss wurde am 04.01.2023 bekannt gemacht.

Im aktuell gültigen Regionalplan Augsburg (2007) mit Teilfortschreibung „Nutzung der Windenergie“ (2018) sind auf dem Stadtgebiet Bobingens keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung vorgesehen. Auch im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt wurde kein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wind ausgewiesen.

Die Stadt Bobingen beauftragte das Ingenieurbüro Sing GmbH – Erneuerbare Energien, Landsberg am Lech mit der Erstellung einer Standortstudie über das gesamte Stadtgebiet, um geeignete Gebiete für die Konzentration von Windenergieanlagen zu ermitteln und abzugrenzen.

Die Ergebnisse dieser Studie in Verbindung mit der Studie von LARS consult wurden dem Stadtrat in der Sitzung vom 27.06.2023 vorgestellt. Der Stadtrat hat in dieser Sitzung beschlossen, die ermittelte Konzentrationsflächen der Standortanalyse als Grundlage für den gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind heranzuziehen und den Beschluss zum Vorentwurf der Änderungsbereiche zu treffen.

1.1 Rechtsgrundlage, Planungsablauf und Verfahren

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt beabsichtigt die Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergie, um künftige nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben dieser Art für das gesamte Stadtgebiet bauleitplanerisch zu regeln um dadurch einer ungesteuerten Entwicklung entgegenwirken zu können. Privilegiert und damit genehmigungspflichtig sind gemäß § 29 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 1 BauGB alle Windenergieanlagen im Außenbereich, sofern sie als Vorhaben im Außenbereich zu definieren sind und ihrer Errichtung keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Außerhalb dieser Konzentrationsflächen will die Stadt Bobingen derzeit keine weitere Windkraftnutzung zulassen.

Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, sind als grundsätzlich privilegierte Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). In Bayern wiederum stand die sogenannte 10H-Regelung dieser Privilegierung häufig entgegen.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Laut § 3 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe für die Windenergie an Land auszuweisen. Für Bayern ist ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2027 und von insgesamt 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahresende 2032 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer anzunehmen, für Bayern beträgt diese 70.541,57 km². Die Länder erfüllen diese Pflicht, indem sie die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

1.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

Die Stadt Bobingen liegt in der Region Augsburg und ist dem Verdichtungsraum zugeordnet. Die Ziele und Grundsätze hinsichtlich erneuerbarer Energien werden in Kapitel 6.2 des LEP-Textteils dargestellt, die Freiraumstruktur in Kapitel 7.

6.2.2 Windkraft

(Z) In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

(G) In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergiekraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzziele sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab.

Zu 6.2.2 (B) Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert. Dabei sind die Möglichkeiten

der Netzeinspeisung des erzeugten Stroms zu berücksichtigen. Ferner wird dem gemeindeübergreifenden Abstimmungserfordernis Rechnung getragen.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Die gegenständliche Planung entspricht den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern, auch wenn diese in diesem Fall auf Ebene der Flächennutzungsplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen und nicht durch Ausweisung eines Vorranggebietes oder Vorbehaltsgebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt werden.

Regionalplan Augsburg (2007) mit Teilfortschreibung des Fachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ (2018)

Gemäß Regionalplan Augsburg vom 25.09.2007 ist die Stadt Bobingen dem Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum zugeordnet (Raumstrukturkarte). Der Siedlungsbereich der Kernstadt ist als Siedlungsschwerpunkt im großen Verdichtungsraum verzeichnet und liegt an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Augsburg (Oberzentrum) und Schwabmünchen (Mittelzentrum).

Im zeichnerischen Teil der Teilfortschreibung des Fachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ (2018) sind für das Stadtgebiet keine Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete oder Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Der Regionalplan lässt hier die Möglichkeit offen, die Windkraftnutzung durch kommunale Planungen zu steuern.

Im zentralen Stadtgebiet befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet (Gebietskennzahl 2210773000054). Die Belange der Wasserwirtschaft wurden mit zeichnerischer Darstellung vom 22.06.2022 (Stand Entwurf) festgelegt. Entlang des Anhauser Bachs und der Schwarzach befinden sich Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Teilbereiche von H16 und H21). Im östlichen Stadtgebiet befinden sich das Vorranggebiet für Bodenschätze 107 KS und das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze 504 KS (Kies/Sand). Zudem ist das Stadtgebiet östlich des Siedlungsbereichs der Kernstadt von einem regionalen Grünzug überlagert, die Offenlandbereiche sind teilweise als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt und die Waldbereiche liegen überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“.

2 Standortstudie

2.1 Methodik

In einem ersten Schritt wird das Stadtgebiet hinsichtlich harter Ausschlusskriterien untersucht. Diese werden nach Nr. 8.2.1 Satz 3 Windenergie-Erlass (BayWEE) folgendermaßen definiert: Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärenreservaten, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop sowie Bereiche im Alpenplan Zone C. Im BayWEE wird die Ausschlusswirkung (Nr. 8.2.1 Satz 1) damit begründet, dass hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Zudem werden nach Nr. 2.2 Satz 17 Bay WEE z.B. Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) den harten Ausschlusskriterien zugeordnet. Innerhalb des Stadtgebietes Bobingens befinden sich mehrere geschützte Biotop und ein Wasserschutzgebiet. Die übrigen genannten Schutzgebietsarten sind nicht betroffen. Zudem werden bei den harten Ausschlusskriterien teilweise bauliche Gegebenheiten und der Hochwasserschutz berücksichtigt.

Folgende Kriterien im Stadtgebiet werden demnach als harte Ausschlusskriterien definiert:

- Siedlungsbereiche
- Siedlungsabstände bis zweifache Anlagenhöhe (etwa 500 m) nach § 249 Abs. 10 BauGB
- Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) nach Nr. 2.2 Satz 17 BayWEE
- Freileitungen mit Bauschutzbereichen
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- geschützte Biotop

Im Stadtgebiet nicht betroffen sind folgende Kriterien:

- Wetterradarstationen
- Erdbebenmessstationen

Anschließend wurden die übrigen Bereiche nach weichen Ausschlusskriterien untersucht. Teilweise werden diese Faktoren nach Nr. 8.2.3 BayWEE definiert (sog. sensibel zu behandelnde Gebiete), hierbei handelt es sich z.B. um Landschaftsschutzgebiete oder besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete. Zudem wurden weitere Siedlungsabstände (ab 500 m zu Wohnnutzungen), weitere Schutzgebiete, z.B. Ökokontoflächen, Trinkwasserschutzgebiete (Zone III) und Denkmale (BayWEE Nr. 10 Satz 11 und 12) berücksichtigt sowie die Aussagen des Regionalplans Augsburg nach ROG betrachtet und abgewogen. Die weichen Ausschlusskriterien wurden hinsichtlich ihrer Eingriffsschwere beurteilt und daraufhin abgewogen, ob die Ausweisung einer Konzentrationsfläche in diesem Bereich vertretbar ist.

Würden alle harten und weichen Ausschlusskriterien gleichermaßen berücksichtigt (vgl. Abb. 1 mit dortigen Legendenpunkten), verbliebe nur ein sehr geringer Raum (12,4 ha, was einem Anteil am Stadtgebiet von 0,25 % entspricht, vgl. Abb. 2), welcher nicht den Flächenzielen der Bundesregierung umgerechnet auf das Stadtgebiet entspräche.

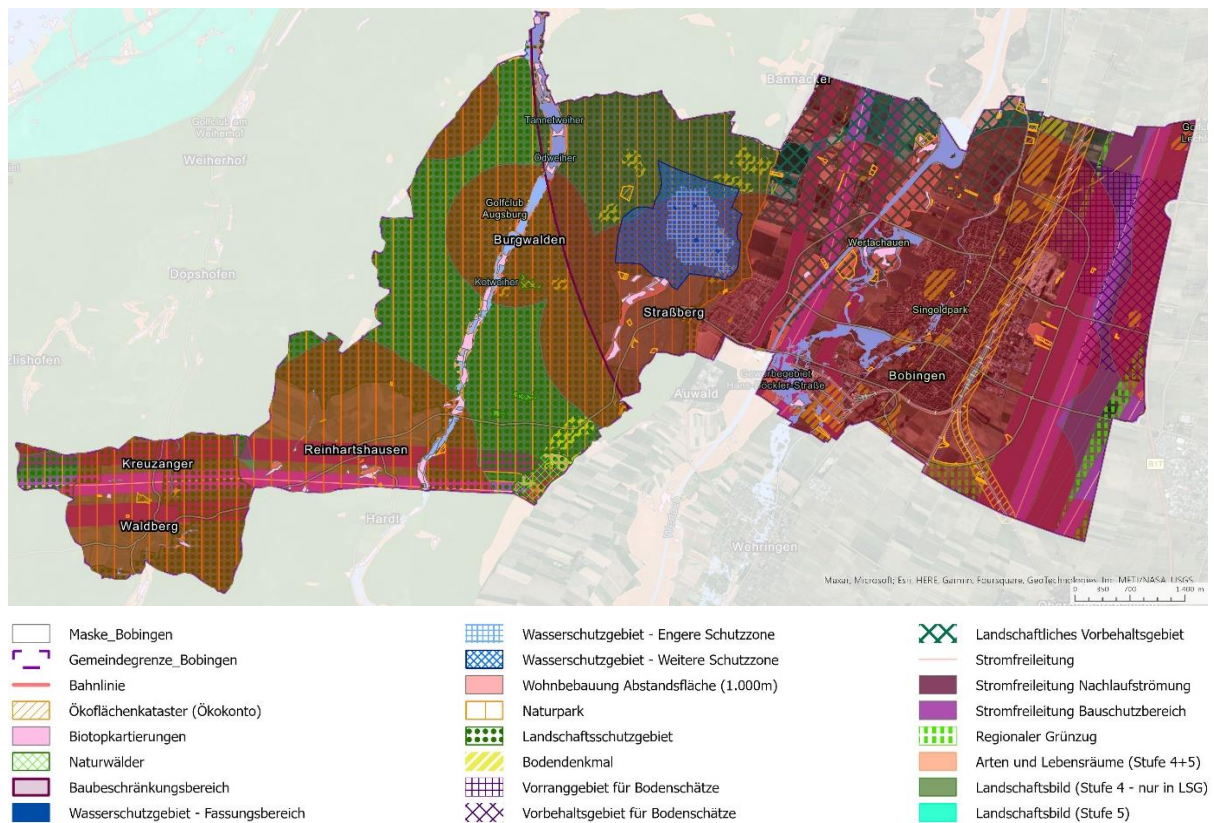


Abbildung 1: Darstellung der untersuchten Faktoren



Abbildung 2: Darstellung der übrigen Bereiche (Luftbild) bei Berücksichtigung der harten und weichen Faktoren (rot und gelb)

Aus diesem Grund wurden die weichen Faktoren näher betrachtet und unterschieden in Faktoren, die zum Ausschluss aus den möglichen Konzentrationsflächen führen und Faktoren, die zurückgenommen und somit nicht als Ausschlussgründe definiert werden.

Folgende weiche Ausschlusskriterien wurden als Faktoren definiert, die zu einem tatsächlichen Ausschluss der Fläche als Ausweisung einer Konzentrationsfläche Windenergie führen:

- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze (Aussage des Regionalplans)
- Trinkwasserschutzgebiet Zone III

Damit ergibt sich folgende Darstellung:

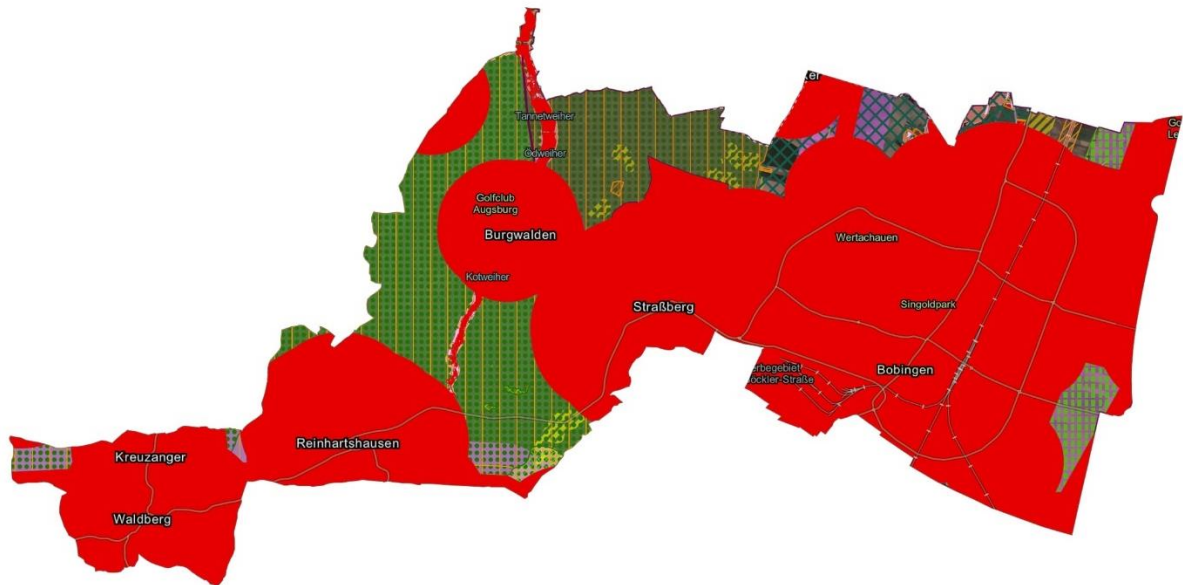


Abbildung 3: Darstellung aller Ausschlussfaktoren (rote Darstellung) und weiterer Faktoren

Folgende Faktoren werden als Ausschlussgründe zurückgenommen:

- Regionaler Grünzug
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Aussage des Regionalplans)
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark
- Bereiche der Wertstufe 4 sowie visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung des Fachbeitrags für Landschaftsrahmenplanung des LfU

Somit kommen grundsätzlich mehrere Bereiche als Konzentrationsflächen infrage. Bereiche, die in der folgenden Kartendarstellung rot dargestellt sind, liegen nicht innerhalb der möglichen Konzentrationsflächen.

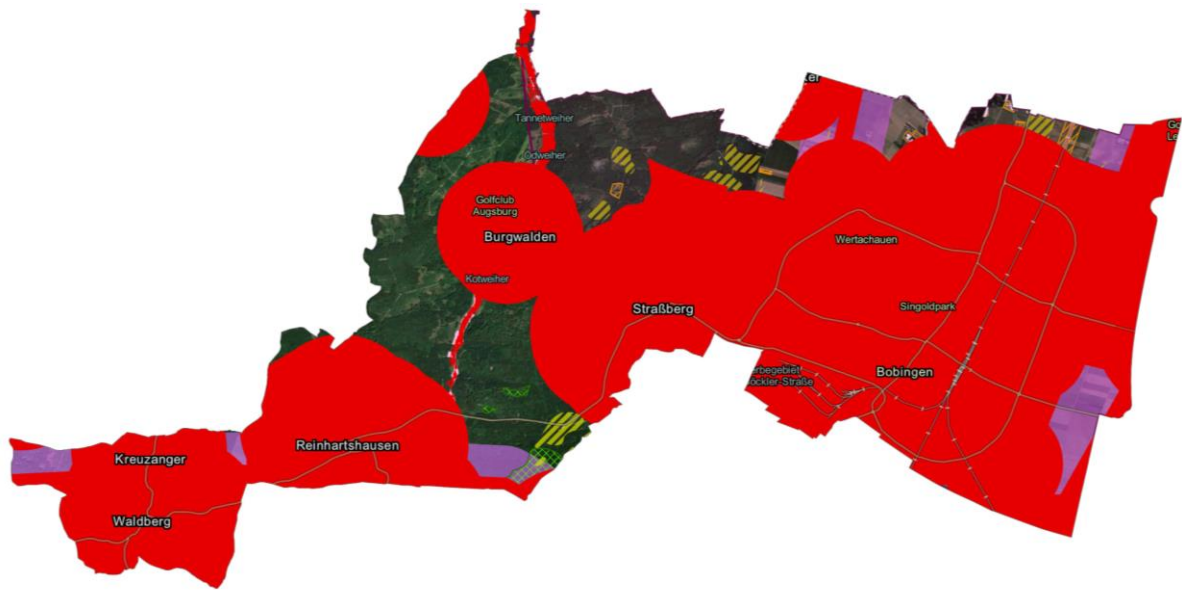


Abbildung 4: Darstellung der Ausschlussbereiche (rot) sowie die zu berücksichtigenden Faktoren innerhalb der möglichen Änderungsbereiche (Naturwälder grün kariert, Nachlaufströmung von Freileitungen lila, Ökokontoflächen gelb umrandet, Bodendenkmale zur Hälfte gelb schraffiert, Bauhöhenbeschränkungsbereich Flugplatz lila Linie)

In Abbildung 4 sind weitere Faktoren innerhalb der Flächen dargestellt, die nicht grundsätzlich aus den Konzentrationsflächen ausgeschlossen werden. Diese Kriterien können innerhalb der Konzentrationsflächen liegen, müssen aber im Zuge der tatsächlichen Standortplanung der WEA berücksichtigt und im Zuge der Genehmigungsplanung mit den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen abgestimmt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Ökokontoflächen
- Denkmale und Umgebungsschutz (BayWEE Nr. 10 Satz 11 und 12)
- Bauschutzbereiche von Flugplätzen (Bauhöhenbeschränkung)
- Bereiche der Nachlaufströmung von Freileitungen
- bauliche Anlagen ohne Wohnnutzung
- Naturwälder

Bei Naturwäldern und Bodendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass sich diese vor Ort ggf. über die in der Analyse dargestellten Flächen hinaus erstrecken. Dies ist bei der Standortwahl der Einzelanlagen auf den weiteren Planungsebenen zu beachten. Ökokontoflächen, Naturwälder, Denkmale und bauliche Anlagen ohne Wohnnutzung sind von Bebauung freizuhalten. Aufgrund der Maßstabebene können diese kleinflächigen Ausweisungen allerdings i.d.R. nicht aus den Konzentrationsflächen ausgenommen werden. Bauschutzbereiche von Flugplätzen und Nachlaufströmungsbereiche von Freileitungen sind unter Berücksichtigung von ergänzenden Maßnahmen hinsichtlich Sicherheitsaspekten mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Standortplanung der WEA abzustimmen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die oben beschriebene Zuteilung je Faktor näher erläutert und begründet. Auf dieser Grundlage wurden die Änderungsbereiche gewählt, welche in Kapitel 3 des vorliegenden Dokumentes dargestellt sind. In Kapitel 3 wird zudem zu den Änderungsbereichen die

jeweilige Flächengröße und der prozentuale Anteil an der Stadtgebietsfläche dargestellt. Ziel der Stadt ist es, dass der nach § 3 WindBG festgelegte Wert zur Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht nur erreicht, sondern deutlich übertroffen wird, um andere Gemeinden bei der Erreichung des landesweiten Ziels zu entlasten, die aufgrund ihrer räumlichen Gegebenheiten die Zielwerte nicht erreichen können.

Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind wurde ein separater Umweltbericht erarbeitet, der Bestandteil des Verfahrens ist. Ein Überblick über die hauptsächlichen Auswirkungen der Planung hinsichtlich der Belange des Natur- und Umweltschutzes wird in Kapitel 6 gegeben.

2.2 Harte Ausschlusskriterien

Siedlungen und Siedlungsabstände bis 500 m

Siedlungsbereiche und Abstände bis 500 m von den Siedlungsbereichen stellen harte Ausschlusskriterien hinsichtlich der bedrängenden Wirkung dar (§ 249 Abs 10 BauGB). Immissionsschutz ist auf Ebene des Genehmigungsantrages zu beachten.

Stromfreileitungen und Bauschutzbereich

Durch das Stadtgebiet verlaufen vier Freileitung, wobei eine Freileitung in West-Ost-Richtung und drei Freileitungen in Nord-Süd-Richtung verlaufen. Die Abstände zwischen Freileitungen und potentiellen WEA-Standorten definieren sich u.a. durch die Nennspannung im Netz. Bei den Freileitungen im Stadtgebiet handelt es sich um 110 kV- und 380 kV-Freileitungen. Folgende Abstände sind bei WEA zu berücksichtigen (vgl. DIN EN 50341-2-4):

$$a_{WEA} = 0,5 * D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$$

a_{WEA} : der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA

D_{WEA} : Durchmesser des Rotors der WEA, in diesem Fall werden 175 m angenommen

a_{Raum} : der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingten Arbeiten an der WEA

a_{LTG} : der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand, welcher bei einer Netzspannung bis 110 kV 20 m und bei einer höheren Netzspannung bei 30 m liegt.

Bei einer 110 kV-Freileitung beträgt der Mindestabstand somit: $a_{WEA} = 0,5 * 175 \text{ m} + a_{Raum} + 20 \text{ m} = 107,5 \text{ m} + a_{Raum}$

Bei einer 380 kV-Freileitung beträgt der Mindestabstand somit: $a_{WEA} = 0,5 * 175 \text{ m} + a_{Raum} + 30 \text{ m} = 117,5 \text{ m} + a_{Raum}$

Der Arbeitsraum ist im Rahmen der weiteren Planung festzulegen. Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Der Raum a_{WEA} (107,5 m bzw. 117,5 m) wird demnach beidseitig der Freileitungen berücksichtigt. Hierbei wird dem Abstand von $2 \times 107,5 \text{ m} = 215 \text{ m}$ bzw. $2 \times 117,5 \text{ m} = 235 \text{ m}$ der Bereich der

Freileitungen zugerechnet. Hierbei handelt es sich um einen Bereich von ca. 15 m bei 110 kV-Freileitungen und von ca. 25 m bei 380 kV-Freileitungen. Es wird demnach ein Bauschutzbereich mit einer Breite von rd. 230 m bei 110 kV-Freileitungen und rd. 260 m bei 380 kV-Freileitungen berücksichtigt. Dieser Bereich mit Freileitungen und Bauschutzbereich wird als hartes Ausschlusskriterium definiert.

Biotopkartierung

Im Windenergie-Erlass (BayWEE) werden Ausschlussgebiete definiert, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht infrage kommen, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen. Hierzu zählen u.a. gesetzlich geschützte Biotope (Nr. 8.2.1).

Im Stadtgebiet befinden sich um die Ortschaften Waldberg, Kreuzanger, Reinhartshausen und Straßberg kleinflächig geschützte Biotope, die aber weitgehend im ohnehin für WEA ausgeschlossenen Siedlungsabstand liegen. Außerdem sind Biotope insbesondere entlang der Gewässer verzeichnet (Anhauser Bach, Schwarzach, Wertach, Singold und Diebelbach). Gewässer sind von der Errichtung von WEA ohnehin ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiet Zonen I und II

Trinkwasserschutzgebiete sind in Nr. 2.2 BayWEE dargestellt als Flächen, welche aus rechtlichen oder sachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Diese Festlegung entspricht auch den Aussagen des Merkblattes Nr. 1.2/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Regionalplans Augsburg für die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten (zu 2.4.2.2, 122b).

Innerhalb des Stadtgebietes besteht ein Trinkwasserschutzgebiet (Gebietsname Bobingen, Kennzahl 2210773000054).

Vorranggebiet für Hochwasserschutz (Aussage des Regionalplans)

Entlang des Anhauser Bachs und der Schwarzach befinden sich Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Teilbereiche von H16 und H21). Da diese innerhalb der Siedlungsabstände liegen, werden diese Bereiche ohnehin als Konzentrationsflächen ausgeschlossen.

2.3 Untersuchte Kriterien ohne Betroffenheit

Wetterradarstationen

Es bestehen ausreichende Abstände zu den Wetterradarstationen Hohenpeißenberg und Memmingen (50 km bzw. 41 km zwischen Wetterstation und Stadtgebietsgrenze), so dass keine baurechtlichen Berührungspunkte zu erwarten sind.

der Oberottmarshauser Straße 1, in der Flurstraße 46 und in der Bannackerstraße 1 mit einem Abstand von 750 m berücksichtigt

- Straßberg: Siedlungsabstände 1.000 m
- Reinhartshausen: Siedlungsabstände 1.000 m, 750 m um den Einzelhof in der Hattenbergstraße 33
- Burgwalden: Siedlungsabstände 750 m
- Waldberg: Siedlungsabstände 1.000 m
- Kreuzanger: Siedlungsabstände 1.000 m

Außerhalb des Stadtgebietes wurden zudem die Einzelhöfe in der Bannackerstraße 2 in Augsburg, im Engelshof 1 in Gessertshausen, im Gnadental 9 in Großaitingen mit 750 m Abstand berücksichtigt sowie der Siedlungsraum von Itzlishofen in Fischach und von Königsbrunn, Oberottmarshausen und Hardt in Großaitingen mit 1.000 m.

Wasserschutzgebiet Zone III

Trinkwasserschutzgebiete sind in Nr. 2.2 BayWEE dargestellt als Flächen, welche aus rechtlichen oder sachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Diese Festlegung entspricht auch den Aussagen des Merkblattes Nr. 1.2/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Regionalplans Augsburg für die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten (zu 2.4.2.2, 122b).

In Zone III eines Wasserschutzgebietes trifft das Bayerische Landesamt für Umwelt folgende Aussage: „Aufgrund der Verwendung größerer Mengen von Getriebeöl (bis zu 1200 Liter bis WGK 2), Hydraulikölen und Schmiermitteln (bis zu 300 Liter) für verschiedenste Anlagenteile und Kühlmittel (Wasser-Glykolgemisch bis zu 600 Liter), ggf. auch eines Öltransformators am Turmfuß, sind WKA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen (HBV-Anlage). Deren Errichtung ist in Zone III (bzw. III A) von WSG nur im „üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft“ sowie in der gesamten Zone III nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Daher bedürfen WKA im WSG in der Zone III ggf. einer Befreiung von der WSG-Verordnung. Bei deren Beurteilung ist neben Leckagerisiken im laufenden Betrieb insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter enormen hydrostatischen Drücken (Gondelhöhen 140 m und darüber) kritisch zu betrachten, so dass hierfür zumindest ein qualifizierter Abfüllplatz erforderlich wäre. Hinzu kommen Brandrisiken infolge von Betriebsstörungen oder Blitzschlag. Bei mechanischen Schäden sind Leckagen wahrscheinlich. Getriebeöle sind Anlagen mit Trockentransformator (bzw. estergefülltem Transformator) sind hinsichtlich Stoffmengen, WGK und Brandgefahr wesentlich risikoärmer einzuschätzen“ (Merkblatt Nr. 1.2/8, S. 5). In Zone III (weitere Schutzzone) müssen Waldstandorte wegen der Rodungsproblematik sorgfältig im Einzelfall geprüft werden (Merkblatt Nr. 1.2/8, S. 7).

Innerhalb des Stadtgebietes besteht ein Trinkwasserschutzgebiet (Gebietsname Bobingen, Kennzahl 2210773000054). Aufgrund der dargestellten Risiken für das Grundwasser wird auch die Zone III des Wasserschutzgebietes aus den Konzentrationsflächen ausgeschlossen.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze (Aussage des Regionalplans)

In Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Nutzung (hier: Gewinnung von Bodenschätzen) vereinbar sind (Bayerische Staatsregierung, Energie-Atlas). Im östlichen Stadtgebiet befinden sich das Vorranggebiet für Bodenschätze 107 KS (Kies/Sand) sowie das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze 504 KS (Kies/Sand).

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind im gesamten Stadtgebiet ausschließlich im Offenlandbereich nordöstlich der Kernstadt ausgewiesen. Hier befinden sich bereits mehrere Abbauflächen, weshalb eine Bündelung dieser Nutzung in diesem Bereich sinnig ist. Aufgrund des großen substantiellen Raumes, welches bei Berücksichtigung der harten Kriterien bestehen bleibt, wird auf die Errichtung von WEA in Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze nach Ausweisung des Regionalplans verzichtet. Diese Bereiche werden nicht als Konzentrationsflächen für die Windenergie ausgewiesen.

2.5 Weiche Kriterien (kein Ausschluss)

Folgende Kriterien führen nicht zu einem Ausschluss aus den Änderungsbereichen:

Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete werden im Windenergie-Erlass (BayWEE) als „sensibel zu behandelnde Bereiche“ bezeichnet. In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Nr. 8.2.3).

Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sind „die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

Die bewaldeten Bereiche im westlichen Stadtgebiet liegen weitgehend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-00417.01 „Augsburg - Westliche Wälder“. Das LSG erstreckt sich auf einer Größe

von rd. 69.845 ha zwischen Donauwörth im Norden, Offingen im Westen, Türkheim im Süden und Augsburg im Osten. Das LSG wird weitgehend vom gleichnamigen Naturpark überlagert. Eine Überlagerung mit einem Natura 2000-Gebiet liegt im Stadtgebiet nicht vor.

Naturpark

Das westliche, bewaldete Stadtgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Augsburg - westliche Wälder“. Naturparke werden im Windenergie-Erlass (BayWEE) als „sensibel zu behandelnde Bereiche“ bezeichnet (Nr. 8.2.3). In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Nr. 8.2.3). Dies ist auf den weiterführenden Planungsebenen im Hinblick auf die tatsächlichen Anlagenstandorte zu begründen. Auf Ebene des FNP wird die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Naturpark als vertretbar eingestuft.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Aussage des Regionalplans)

Vorbehaltsgebieten ist nach § 7 Abs. 3 ROG bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Laut Regionalplan Augsburg ist eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung möglich, wenn im Rahmen der Abwägung der Belang der Windenergienutzung so gewichtig ist, dass er das besondere Gewicht des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert. Diesem Umstand wurde vom regionalen Planungsverband durch eine Würdigung im Einzelfall Rechnung getragen (zu 2.4.2.2, 122b).

Im Bereich zwischen Wertach und dem Waldrand im Westen sowie nördlich der Kernstadt ist ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet verzeichnet. Hierbei handelt es sich weitgehend um strukturarmer Ackerlandbereiche. Landschaftlich hochwertiger sind die Wertach mit begleitenden Gehölzen, welche für WEA ohnehin ausgeschlossen werden. Deshalb wird das landschaftliche Vorbehaltsgebiet nicht grundsätzlich für die Errichtung von WEA ausgeschlossen.

Regionaler Grünzug (Aussage des Regionalplans)

Regionale Grünzüge dienen der Gliederung der Siedlungsräume, der Verbesserung des Bioklimas oder der Erholungsvorsorge. In Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, welche die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig. Östlich der Kernstadt ist ein regionaler Grünzug im Regionalplan verzeichnet. Eine erhebliche Einschränkung der Funktion des regionalen Grünzuges (Frischlufschneise, Temperatenausgleich zwischen Siedlungsbereichen, Grünachse) durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird hier nicht gesehen. Laut Regionalplan Augsburg ist die Windenergienutzung in regionalen Grünzügen grundsätzlich möglich, wenn die jeweiligen Funktionen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (zu 2.4.2, S. 122b).

Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung

Laut des Merkblattes „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 06.04.2023 ist das Landschaftsbild dann insbesondere zu berücksichtigen, wenn dieses der Stufe 4 (überwiegend hohe landschaftliche Eigenart) zugeordnet ist und gleichzeitig in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Dies liegt im westlichen Stadtgebiet vor. Laut des Merkblattes S. 11 und 12 handelt es sich hierbei nicht um ein Ausschlussgebiet, allerdings um ein „sensibel zu behandelndes Gebiet“. Des Weiteren ist als „sensibel zu behandelndes Gebiet“ im Merkblatt definiert: „in Landschaftsschutzgebieten gelegene Flächen im Abstand von 1.000 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung gemäß der Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung der Landschaftsrahmenplanung“. Die Stufe 4 sowie eine solche Leitlinie sind im Stadtgebiet im Waldbereich dargestellt.

Es ergibt sich ein Reliefunterschied im Stadtgebiet von fast 80 m, wobei der maximale Unterschied zwischen den höchsten Punkten innerhalb der möglichen Konzentrationsflächen bei rd. 60 m liegt. Moderne WEA besitzen eine Anlagenhöhe von etwa 250 m. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Anlagen unabhängig von ihrem Standort im Stadtgebiet und darüber hinaus weithin sichtbar sind. Aus diesem Grund wird infrage gestellt, ob die Bewertung des Fachbeitrages für Windenergieanlagen in diesem Maße Anwendung finden kann. Der 1000-Meter-Abstand würde dazu führen, dass große Teile des Waldes und der bewaldeten Höhenrücken als Windanlagenstandorte ausscheiden würden. Auf der anderen Seite würden die westlich dieser Linie errichteten Anlagen durchaus optisch genauso vom Wertachtal aus wahrgenommen werden.

Die Fernwirkung hat bei WEA einen deutlich höheren Stellenwert als der Strukturreichtum der Flächen, da nur eine geringe Flächengröße für die Errichtung von WEA im Vergleich zur Flächengröße der Ausweisung einer Konzentrationsfläche in Anspruch nimmt.

Der Verlauf dieser Leitlinie berücksichtigt weder das Relief und die Höhenunterschiede, noch die bestehenden Strukturen und Schwerpunkte der Wohnbebauung vor Ort. Während dieser Darstellungen nach die Offenlandbereiche deutlich unbedenklicher hinsichtlich des Belanges Landschaft wären als die Waldbereiche, ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Talraum der Wertach als weitgehend offener, überwiegend landwirtschaftlich genutzter Bereich insbesondere in Nord-Süd-Richtung weithin einsehbar ist. Auch liegt der Schwerpunkt der Wohnbebauung im Wertachtal, so dass eine Betroffenheit durch näher an die Siedlungsschwerpunkte heranreichende Bebauung für eine höhere Anzahl an Bewohnern besteht.

Zudem muss gesehen werden, dass im Endeffekt nahezu der gesamte Bereich Bayerns südlich der Donau von nord-süd-verlaufenden Riedeln durchzogen ist. Diese Höhenriedel sind zumeist bewaldet und ragen zumeist deutlich aus den Talräumen heraus. Die Wertachleite bei Bobingen stellt somit kein Alleinstellungsmerkmal dar, das rechtfertigen würde, dass entlang dieser Struktur keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Windenergieanlagen haben aufgrund der Anlagenhöhe und den neu entstehenden Blickbezügen grundsätzlich eine hohe Auswirkung auf das Landschaftsbild unabhängig ihres Standortes im

Stadtgebiet. Das Kriterium stellt deshalb aus Sicht der Stadt kein Ausschlusskriterium dar. Die Auswirkungen hinsichtlich der tatsächlichen Standortwahl der einzelnen Anlagen sind ggf. auf Ebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

2.6 Weitere zu beachtende Kriterien innerhalb der Konzentrationsflächen

Die im folgenden aufgeführten Kriterien sind bei Festlegung der Anlagenstandorte auf den weiteren Planungsebenen zu berücksichtigen.

Luftfahrt

Prinzipiell bedürfen alle Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Alle Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG sind Prüfbereiche, das heißt es ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden (Quelle: Energie-Atlas Bayern der Bayerischen Staatsregierung).

Die nächstgelegenen Anlagen ziviler Luftfahrt liegen in Memmingerberg, Augsburg und Oberpfaffenhofen, wobei der Anlagenschutzbereich von Augsburg am weitesten an die Stadtgebietsgrenze heranreicht. Aufgrund des Abstandes von mindestens 5,5 km zwischen Stadtgebietsgrenze und den zivilen Luftfahrtanlagen sind keine baurechtlichen Berührungspunkte zu erwarten.

Hinsichtlich der militärischen Luftfahrt liegt das Stadtgebiet im Interessensbereich des Fliegerhorstes Lechfeld. Im östlichen Stadtgebiet muss deshalb voraussichtlich eine Bauhöhenbeschränkung berücksichtigt werden. Diese liegt laut der Vorstudie des IB Sing bei 731 m ü. NN. Dies betrifft insbesondere die Offenlandstandorte. Da hier eine Geländehöhe von rd. 500 bis 530 m ü. NN besteht, können die Anlagen hier eine Höhe von bis zu 230 m bzw. 200 m besitzen. Dies ist bei Festlegung der WEA-Standorte in den weiteren Planungsschritten im Einzelfall zu berücksichtigen.

Bebauung ohne Wohnnutzung

Innerhalb der möglichen Konzentrationsflächen im Stadtgebiet (außerhalb der Siedlungsabstände) befinden sich kleinere Bauwerke ohne Wohnnutzung (landwirtschaftlich genutzte Gebäude / Schuppen, Kleingärten) sowie Abbauflächen und eine Bahnlinie im östlichen Stadtgebiet. Die genannten Anlagen sind bei der Standortplanung der Einzelanlagen auf den weiteren Planungsebenen zu berücksichtigen.

Nachlaufströmungsbereiche von Freileitungen

Durch das Stadtgebiet verlaufen vier Freileitung. Als Abstand im Bereich der Nachlaufströmung ist der 3-fache Rotordurchmesser von der Turmachse bis zum nächststehenden Leiterseil zu berücksichtigen. Dementsprechend liegt dieser Abstand beidseitig der Freileitungen bei 525 m. Der Bereich zwischen Bauschutzbereich (107,5 m bzw. 117,5 m) und 3-fachem Rotordurchmesser (525 m) wird nicht als hartes Ausschlusskriterium definiert. Dieser Bereich kann unter bestimmten Voraussetzungen

(z. B. Anbringung von Schwingungsdämpfern) als Standort für WEA berücksichtigt werden. Über diesen Abstand hinausgehend finden die Freileitungen auf FNP-Ebene keine Beachtung.

Die Abstände sind allerdings auf den weiteren Planungsebenen bei Festlegung der Anlagentypen und -höhen sowie der Einzelstandorte zu verifizieren bzw. bei einem höheren Rotordurchmesser oder der Berücksichtigung des Arbeitsraumes entsprechend zu erhöhen. Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Bauschutzbereich einer Freileitung hineinragen dürfen. Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Artenschutz

Innerhalb des Stadtgebietes von Bobingen befinden sich keine europarechtlich geschützten FFH- oder Vogelschutzgebiete. Zudem befinden sich keine Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate auf der Fläche des Stadtgebietes. Auch sind innerhalb des Stadtgebietes keine Wiesbrüteregebiete verzeichnet (FIS-Natur Online, Bayerisches Landesamt für Umwelt).

Nach Aussage der Regierung von Schwaben befinden sich innerhalb des geplanten Ausweisungen mögliche Konflikte mit dem Baumfalken und Fledermäusen. Hierbei handelt es sich um einen kleinflächigen Bereich im Nordwesten des Stadtgebietes.

Die vorhandenen naturschutzfachlichen Datengrundlagen (ASK-Daten und Experten) werden hierzu im weiteren Verfahren ausgewertet und eine abschließende Bewertung vorgenommen.

Ökokontoflächen

Sollten Ökokontoflächen durch den Bau oder Betrieb von Windenergieanlagen, Versorgungsleitungen oder Zufahrten in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt werden oder ihre Funktion gänzlich verlieren, sind die Flächen an anderer Stelle gleichwertig und gleichartig auszugleichen.

Naturwälder

Naturwälder sind nach Art. 12a BayWaldG geschützt. Natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen können als Naturwaldreservate eingerichtet werden. Sie sollen die natürlichen Waldgesellschaften landesweit repräsentieren und der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen. Abgesehen von notwendigen Maßnahmen des Waldschutzes und der Verkehrssicherung finden in Naturwaldreservaten keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt.

Das Rodungsverbot ist auch in Nr. 9.4 BayWEE hinsichtlich der Errichtung von WEA geregelt. Dementsprechend sind Naturwälder als Ausschlussgebiete definiert. Naturwälder befinden sich kleinflächig im westlichen Stadtgebiet.

Denkmale

„Der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ steht einem privilegierten Vorhaben dann entgegen, wenn das Außenbereichsvorhaben die besondere Wirkung eines Denkmals erheblich beeinträchtigen würde. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig [...]. Bei der genauen Standortbestimmung sind unabhängig von Fragen des Umgebungsschutzes primär Standorte zu suchen, bei denen eine Zerstörung von Denkmälern, insbesondere Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen, vermieden werden kann“ (BayWEE Nr. 10 Satz 11 und 12).

Außerhalb des Stadtgebietes in der Gemeinde Gessertshausen befindet sich ein landschaftsprägendes Denkmal (Kloster Zisterzienserinnenabtei Oberschönenfeld, rd. 2,3 km nordwestlich der Stadtgebietsgrenze).

Die Denkmale sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten, dies ist bei der konkreten Standortplanung der WEA zu berücksichtigen. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmale zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

2.7 Festlegung der Konzentrationsflächen und Ausschluss von Flächen

Nach Berücksichtigung der in Kapitel 2.1 dargestellten Ausschlussfaktoren (vgl. Abb. 6, rot) verbleiben demnach die im Folgenden dargestellten Flächen. Zu diesen wird jeweils ausgeführt, in welchem Rahmen die verbleibenden Bereiche hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationsflächen berücksichtigt werden.

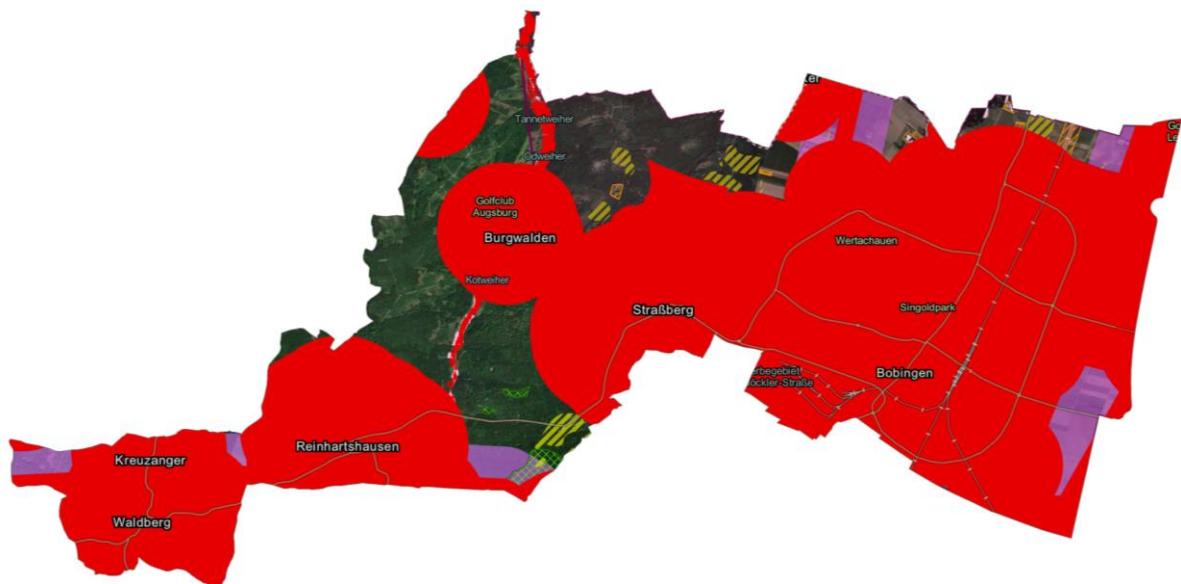


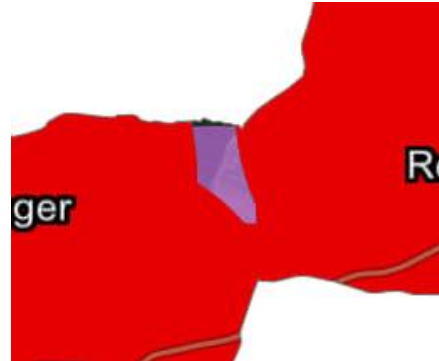
Abbildung 6: verbleibende Flächen nach Berücksichtigung der Ausschlusskriterien (rot)

Bereiche 1 und 2:

Bereich 1:



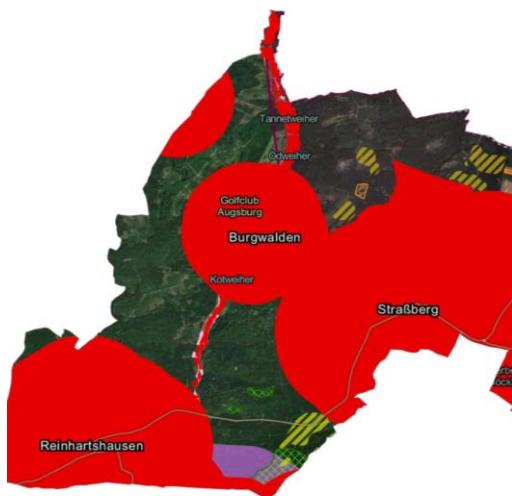
Bereich 2:



Die beiden Einzelflächen im westlichen Stadtgebiet werden als Konzentrationsflächen nicht weiterverfolgt. Bei Bereich 1 handelt es sich vollständig um einen Waldstandort, bei Bereich 2 handelt es sich etwa je zur Hälfte um einen Wald- und einen Offenlandstandort. Durch die Ausweisung weiterer Waldgebiete (siehe unten) besitzt die ausgewiesene Waldfläche bereits eine Größe von rd. 837 ha, was einem Anteil von rd. 16,7 % am Stadtgebiet entspricht. Die beiden kleineren Einzelflächen besitzen hingegen keine Konzentrationswirkung. Sowohl hinsichtlich der Anbindung als auch der Flächengröße wäre voraussichtlich lediglich die Errichtung einer Einzelanlage möglich. Bereich 1 besitzt eine Flächengröße von rd. 32,7 ha (0,65 % des Stadtgebietes) und Bereich 2 eine Flächengröße von 7,5 ha (0,15 % des Stadtgebietes). Zudem werden beide Bereiche südlich von einer Freileitung mit Bau-schutzbereich begrenzt und liegen zudem fast vollständig im Bereich der Nachlaufströmung der Freileitung.

Die dargestellten Bereiche 1 und 2 werden demnach nicht als Konzentrationsflächen für Windenergie ausgewiesen.

Bereich 3:



Es wird angestrebt, den Waldbereich großflächig als Konzentrationszone auszuweisen. Durch die Konzentrationswirkung und die bereits bestehenden Waldwege auf den Höhenrücken ergeben sich hinsichtlich der Erschließung, Wartung und der Infrastruktur Synergieeffekte bei der Errichtung mehrerer Anlagen.

Bei der Standortwahl der WEA auf den weiteren Planungsebenen ist zu beachten, dass der Bereich 3 an das Trinkwasserschutzgebiet Bobingen, Kennzahl 2210773000054, mehrere geschützte Biotop- und Wasserflächen angrenzt. Der Anhauser Bach, welcher ab Burgwalden zu mehreren Weihern aufgestaut wird (Schlossweiher, Bruckmahdweiher, Ödweiher, Tannetweiher, Burlafinger Weiher) und den Waldbereich

durchzieht, wird von mehreren geschützten Biotopen begleitet. Dieser Talbereich mit Gewässern und Biotopen ist naturschutzfachlich wertvoller, für WEA ungeeignet und wird nicht in den Änderungsbereich übernommen. Die zu Burgwalden gehörigen Flächen des Golfplatzes werden aus dem Änderungsbereich ausgespart.

Diese genannten Faktoren sind klar abgrenzbar. Anders ist dies bei weiteren zu berücksichtigenden Faktoren. Hierbei handelt es sich um Naturwälder und Bodendenkmale. Naturwälder und Bodendenkmale sind zwar innerhalb der Änderungsbereiche dargestellt, sind allerdings bei der Prüfung der tatsächlichen Anlagenstandorte auf den weiteren Planungsebenen mit den zuständigen Naturschutz- und Denkmalschutzbehörden abzustimmen, da die Flächen zwar grob verortet, allerdings aufgrund der tatsächlichen, kleinräumigen Gegebenheiten vor Ort nicht ausschließlich auf diese Flächen zu begrenzen sind. Der einzige Bereich, in dem sich mehrere Faktoren überschneiden (Naturpark und Bodendenkmale) befindet sich im Süden des Bereichs 3 und kann aufgrund seiner Lage am Rande des Änderungsbereich ausgeschlossen werden.

Die Nachlaufströmungsbereiche der Freileitung werden in den Änderungsbereich übernommen und sind auf den weiteren Planungsebenen zu beachten. Ebenfalls zu beachten sind ggf. Bauhöhenbeschränkungen hinsichtlich des Flugverkehrs im nordöstlichen Teil des Bereichs 3 sowie in allen Offenlandbereichen.

Bereich 4:



Der Bereich 4 ist von Offenland geprägt und grenzt direkt an den Bereich 3 an. Einen Offenlandbereich mit in die von Wald geprägte Konzentrationsfläche mit aufzunehmen, wird nicht als zielführend erachtet. Die Konzentrationswirkung im Wald orientiert sich an Art. 82 Abs. 5 Satz 6 BayBO. Das Offenland in Bereich 4 wird deshalb in einem separaten Änderungsbereich dargestellt.

Der Bereich 4 soll als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Innerhalb des Bereichs sind denkmalschutzrechtliche Belange, eine Ausgleichsfläche sowie der Nachlaufströmungsbereich einer Freileitung zu beachten.

Bereich 5:



Der Bereich 5 ist weitgehend von Offenland geprägt. Östlich grenzt die Wertach mit Stausee an, dieser Bereich ist von naturschutzfachlich hochwertigeren Strukturen umgeben. In diesem Bereich befinden sich zudem landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Im nördlichen Bereich befinden sich Kleingärten.

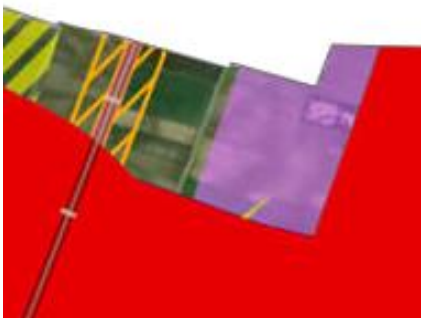
Der Bereich soll als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden, allerdings werden die naturschutzfachlich hochwertigeren Bereiche, die landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Osten sowie die Kleingärten aus der Konzentrationsfläche ausgenommen. Im Westen ist der Bereich der Nachlaufströmung einer Freileitung zu beachten.

Bereich 6:



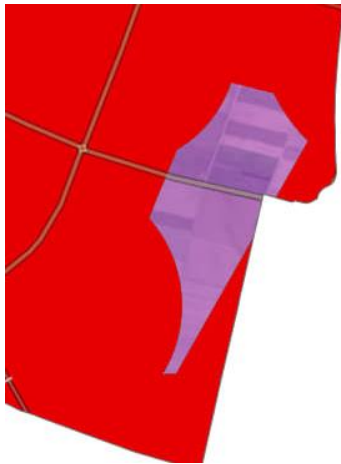
Der Bereich 6 soll lediglich hinsichtlich zusammenhängender Offenlandflächen als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Die Waldbereiche stellen naturschutzfachlich hochwertigere Habitate dar und sind teilweise als geschützte Biotope verzeichnet. Die randlich liegenden Ökokontoflächen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Bereich 7:



Von einer Ausweisung als Konzentrationsfläche sollen die Bahnlinie mit einem Abstandsbereich von beidseitig 100 m sowie eine zusammenhängende Fläche, welche als Bodendenkmal gekennzeichnet ist ausgeschlossen werden. Die übrigen Bereiche inkl. der Nachlaufströmungsbereiche einer Freileitung sollen in den Änderungsbereich übernommen werden. Es sind denkmalrechtliche Belange zu berücksichtigen. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze grenzen südlich an den Bereich 7 an.

Bereich 8:



Der Bereich 8 soll vollständig als Konzentrationsfläche berücksichtigt werden. Zu beachten sind die Nachlaufströmungsbereiche von Freileitungen, welche westlich und östlich des Bereichs verlaufen. Ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze grenzt nördlich an den Bereich 8 an.

Zusammenfassend ergeben sich demnach folgende Änderungsbereiche:

<i>Bereich</i>	<i>Berücksichtigung als Änderungsdarstellung</i>
Bereich 1	Der Bereich findet keine Berücksichtigung als Konzentrationsfläche.
Bereich 2	Der Bereich findet keine Berücksichtigung als Konzentrationsfläche.
Bereich 3	Darstellung im Folgenden als Änderungsbereich I
Bereich 4	Darstellung im Folgenden als Änderungsbereich II
Bereich 5	Darstellung im Folgenden als Änderungsbereich III
Bereich 6	Darstellung im Folgenden als Änderungsbereich IV
Bereich 7	Darstellung im Folgenden als Änderungsbereiche V und VI
Bereich 8	Darstellung im Folgenden als Änderungsbereich VII

Die Änderungsbereiche sind in Kapitel 3 dargestellt.

Die vorangegangene Argumentation berücksichtigend verbleiben ein Änderungsbereich im Wald sowie sechs Änderungsbereiche im Offenland. Aufgrund der räumlichen Nähe ergeben sich bei den Offenlandstandorten hinsichtlich der Erschließung, Leitungen, Wartung etc. Synergieeffekte, wodurch sich trotz der mitunter geringen Flächengrößen eine Konzentrationswirkung ergibt.

3 Änderungsdarstellung

Es verbleiben sieben Flächen, die ausgewiesen werden, wobei die Änderungsbereiche I und II zusammenhängen. Sie werden aufgrund ihrer Voraussetzungen (Fläche 1 liegt vollständig im Wald, Fläche 2 im Offenland) separat ausgewiesen. Die nachfolgende Tabelle und Abbildung gibt einen Überblick über die Änderungsbereiche des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind, welche anschließend einzeln dargestellt werden. Die Änderungsbereiche werden als Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) dargestellt. Insgesamt werden ca. 1.034,5 ha der Stadtfläche als Konzentrationsflächen ausgewiesen. Das entspricht ca. 20,6 % der Stadtfläche.

Tabelle 1: tabellarische Übersicht der Änderungsbereiche

Änderungsbereich	Flächengröße (gerundet)	Anteil am Stadtgebiet (gerundet)
I	836,94 ha	16,7 %
II	35,61 ha	0,71 %
III	50,54 ha	1,01 %
IV	9,23 ha	0,18 %
V	3,91 ha	0,08 %
VI	32,02 ha	0,64 %
VII	66,24 ha	1,32 %
gesamt	1.034,5 ha	20,6 %



Abbildung 7: Verordnung der Änderungsbereiche im Stadtgebiet

Weitere Belange

Innerhalb der Änderungsbereiche sind Ökokontoflächen, Bodendenkmale und Naturwälder dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Darstellungen um eine grobe Verortung handelt, die bei der Standortplanung im weiteren Verfahren bei Aufkommen möglicher Konfliktsituationen im Einzelfall zu untersuchen ist. Die dargestellten Ökokontoflächen, Bodendenkmale und Naturwälder sind möglichst von Bebauung freizuhalten und können vor Ort abweichen oder über die dargestellten Flächen hinausgehen. Deshalb sind im weiteren Verfahren die Einzelstandorte mit den zuständigen Naturschutz- und Denkmalschutzbehörden abzustimmen und die Bauarbeiten sind bei Bedarf durch die Behörden zu begleiten.

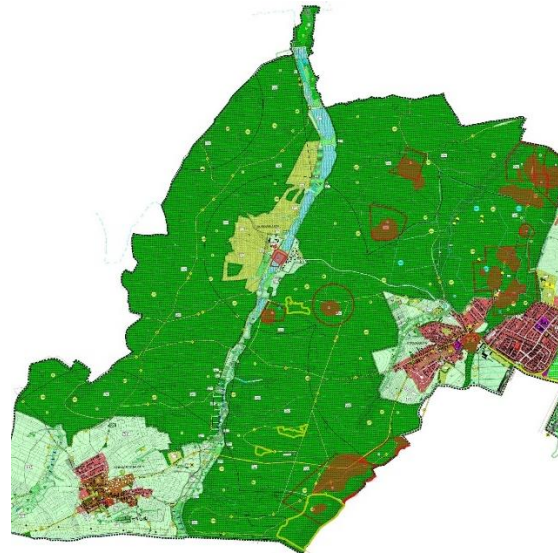
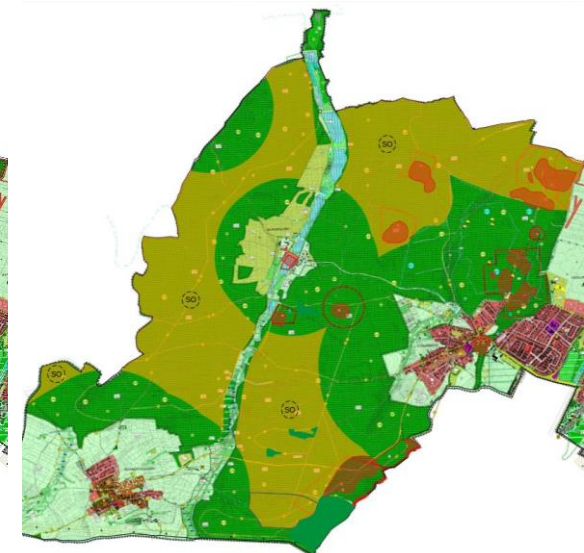
Rotor-Out

Ein Überstreichen der Gebietsabgrenzung durch den Rotor wird auf FNP-Ebene für alle Änderungsbereiche grundsätzlich zugelassen, auch bei Überstreichen in die Nachbargemeinden („Rotor-out“). Dies ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsantrages näher zu untersuchen und festzulegen.

Änderung I: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) auf einer Flächengröße von rd. 836,94 ha

Der Änderungsbereich erstreckt sich über einen Großteil der Waldbereiche im Stadtgebiet. Im Bereich der Nachlaufströmung (grau umrandet) von Stromfreileitungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der Sicherheitsstandards voraussichtlich zulässig (z.B. durch die Anbringung von Schwingungsdämpfern), weshalb dieser Bereich innerhalb des Änderungsbereichs liegt. Der Änderungsbereich nimmt einen Anteil von rd. 16,7 % am Stadtgebiet ein. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich überwiegend als Nadel- / Laubmischwald, kleinflächig als Kernzone für die Entwicklung von Laubmischwäldern dargestellt. Teilweise bestehen Bodendenkmale und Naturwälder. Als Entwicklungsziele für den Wald ist teilweise „Umbau von Nadelwald in standortgerechten Mischwald“ verzeichnet. Der Änderungsbereich liegt im Naturpark und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – westliche Wälder“.

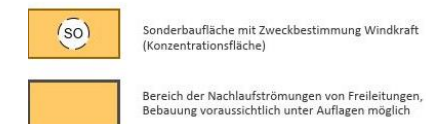
Gültiger FNP (Bestand)


Geplante Änderung
(Änderungsbereich I)


Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)



Änderung des Flächennutzungsplanes



Änderung II: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) auf einer Flächengröße von rd. 35,61 ha

Der Änderungsbereich wird im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwassernahen Standorten, von Aufforstung freihalten“ dargestellt. Teilweise wird der Änderungsbereich von Bodendenkmalen und einer Ökokontofläche überlagert. Der östliche Bereich liegt innerhalb des Nachlaufströmungsbereichs einer Freileitung. Im Bereich der Nachlaufströmung (grau umrandet) von Stromfreileitungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der Sicherheitsstandards voraussichtlich zulässig (z.B. durch die Anbringung von Schwingungsdämpfern), weshalb dieser Bereich innerhalb des Änderungsbereichs liegt. Durch den Änderungsbereich führt ein Radweg. Als Entwicklungsziele sind „Einbau von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen und Hecken)“ sowie „Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form linearer Gehölz- und Saumstrukturen, ...“ dargestellt. Die Planung entsteht diesen Entwicklungszielen nicht entgegen, da aufgrund der Abstände zwischen den Einzelanlagen nur kleinere Bereiche innerhalb des Änderungsbereiches für die Errichtung von WEA herangezogen werden können. Der Änderungsbereich nimmt einen Anteil von 0,71 % am Stadtgebiet ein.

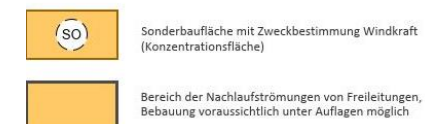
Gültiger FNP (Bestand)


Geplante Änderung
(Änderungsbereich II)


Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)



Änderung des Flächennutzungsplanes



Änderung III: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) auf einer Flächengröße von rd. 50,54 ha

Der Änderungsbereich wird im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwassernahen Standorten, von Aufforstung freihalten“ dargestellt. Der westliche Bereich liegt innerhalb des Nachlaufströmungsbereichs einer Freileitung. Im Bereich der Nachlaufströmung (grau umrandet) von Stromfreileitungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der Sicherheitsstandards voraussichtlich zulässig (z.B. durch die Anbringung von Schwingungsdämpfern), weshalb dieser Bereich innerhalb des Änderungsbereichs liegt. Als Entwicklungsziel ist „Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form linearer Gehölz- und Saumstrukturen, ...“ angegeben. Die Planung entspricht diesen Entwicklungszielen nicht entgegen, da aufgrund der Abstände zwischen den Einzelanlagen nur kleinere Bereiche innerhalb des Änderungsbereiches für die Errichtung von WEA herangezogen werden können. Der Änderungsbereich nimmt einen Anteil von 1,01 % am Stadtgebiet ein. Der südöstliche Teil des Änderungsbereiches ist im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Landschaftsschutzgebiet, Vorrangfläche zur Neubegründung von Auwald (Erstaufforstung nach Antrag oder Anlage von Sukzessionsflächen) sowie naturschutzrechtliche Sicherung ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet ist im Bayern Atlas nicht dargestellt. Im Bestand handelt es sich auch hier um Acker. Der Sportflugplatz südlich des Änderungsbereichs ist zu berücksichtigen.

Gültiger FNP (Bestand)



Geplante Änderung
(Änderungsbereich III)



Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)

	Vorratung der Umgrenzung des geplanten SO Wind im Bestand		Einbau von linearen Gehölzstrukturen (Bäumeihen und Hecken)
	Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwasserhohen Standorten, von Aufforstung freihalten		Wandervogel / Fußweg (W), Radweg (R)
	Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freihalten		Außenbereinigung mit Schutzstreifen
	Anteil an Seumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschuttschneisen in Form von linearen Gehölz- und Seumstrukturen, ...		Umgrenzung und Nummerierung von Landschaftselementen (Richtung zur Darstellung des Landschaftselemente im BayernAtlas)
	Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen		Nadel- / Laubmischwald
	Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen		Auer- / Feuchtwald erhalten
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		

Änderung des Flächennutzungsplanes

	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche)
	Bereich der Nachlaufströmungen von Freileitungen, Bebauung voraussichtlich unter Auflagen möglich

Änderung IV: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) auf einer Flächengröße von rd. 9,23 ha

Der Änderungsbereich wird im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwassernahen Standorten, von Aufforstung freihalten“ dargestellt. Es werden keine Entwicklungsziele angegeben. Nördlich und östlich schließen naturschutzfachlich hochwertigere Bereiche an den Änderungsbereich an. Der Änderungsbereich selbst ist von landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägt. Der Änderungsbereich nimmt einen Anteil von 0,18 % am Stadtgebiet ein.

Gültiger FNP (Bestand)



**Geplante Änderung
(Änderungsbereich IV)**



Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)	
	Verrückung der Umgrenzung des geplanten SO Wind im Bestand
	Landwirtschaftliche Fläche in ökologisch sensiblen Talräumen und auf grundwassernahen Standorten, von Aufforstung freihalten
	Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freihalten
	Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form von linearen Gehölz- und Saumstrukturen, ...
	Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen
	Vorbehaltsfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Einbau von linearen Gehölzstrukturen (Baumreihen und Hecken)
	Wanderweg / Fußweg (W), Radweg (R)
	Außenbereichsleitung mit Schutzstreifen
	Umgrenzung und Nummerierung von Bodendenkmale, flächig mit Darstellung der Bodendenkmale im Bayerskies
	Nadel- / Laubmischwald
	Au- / Feuchtwald erhalten

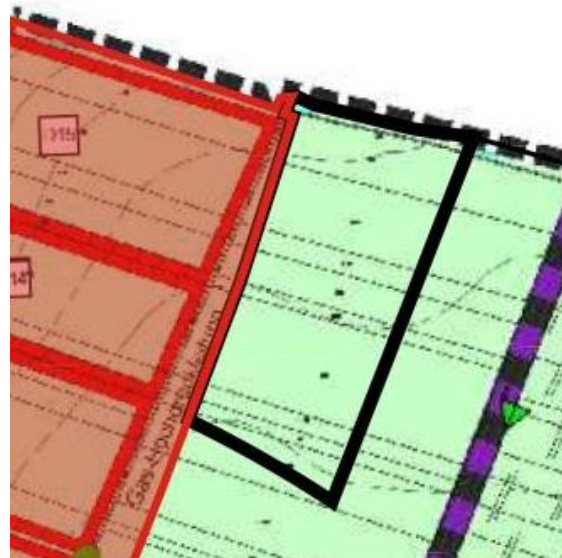
Änderung des Flächennutzungsplanes

	Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche)
--	--

Änderung V: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) auf einer Flächengröße von rd. 3,91 ha

Der Änderungsbereich wird im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freizuhalten“ dargestellt. Es werden keine Entwicklungsziele angegeben. Westlich des Änderungsbereichs verläuft eine Gas-Hochdruckleitung und es grenzen Bodendenkmale an. Östlich verläuft eine Bahnlinie, hierzu ist ein Schutzstreifen einzuhalten (100 m). Der Änderungsbereich selbst ist von landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägt und nimmt einen Anteil von 0,08 % am Stadtgebiet ein.

Gültiger FNP (Bestand)



**Geplante Änderung
(Änderungsbereich V)**



Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)



Änderung des Flächennutzungsplanes



Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft
(Konzentrationsfläche)

Änderung VI: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) auf einer Flächengröße von rd. 32,02 ha

Der Änderungsbereich wird im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freizuhalten“ dargestellt. Als Entwicklungsziel ist „Anteil an Saumstrukturen erhöhen sowie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form linearer Gehölz- und Saumstrukturen, ...“ angegeben. Die Planung entzieht diesen Entwicklungszielen nicht entgegen, da aufgrund der Abstände zwischen den Einzelanlagen nur kleinere Bereiche innerhalb des Änderungsbereiches für die Errichtung von WEA herangezogen werden können. Südlich des Änderungsbereiches verläuft eine Gas-Hochdruckleitung und es ist ein Bodendenkmal innerhalb des Änderungsbereiches verzeichnet. Westlich verläuft eine Bahnlinie, hierzu ist ein Schutzstreifen einzuhalten, hierfür wurden 100 m angesetzt. Der östliche Bereich liegt innerhalb des Nachlaufströmungs-Bereichs einer Freileitung. Im Bereich der Nachlaufströmung (grau umrandet) von Stromfreileitungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der Sicherheitsstandards voraussichtlich zulässig (z.B. durch die Anbringung von Schwingungsdämpfern), weshalb dieser Bereich innerhalb des Änderungsbereiches liegt. Der Änderungsbereich selbst ist von landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägt und nimmt einen Anteil von 0,64 % am Stadtgebiet ein. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Vorrangfläche für die Gewinnung von Bodenschätzen und kleinflächig als Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen verzeichnet, welche allerdings nicht im Regionalplan dargestellt ist.

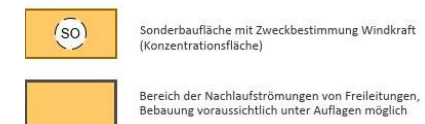
Gültiger FNP (Bestand)



Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)


Geplante Änderung
(Änderungsbereich VI)

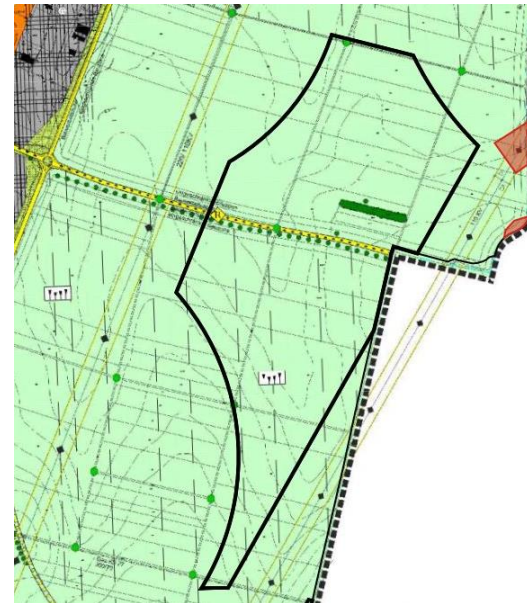

Änderung des Flächennutzungsplanes



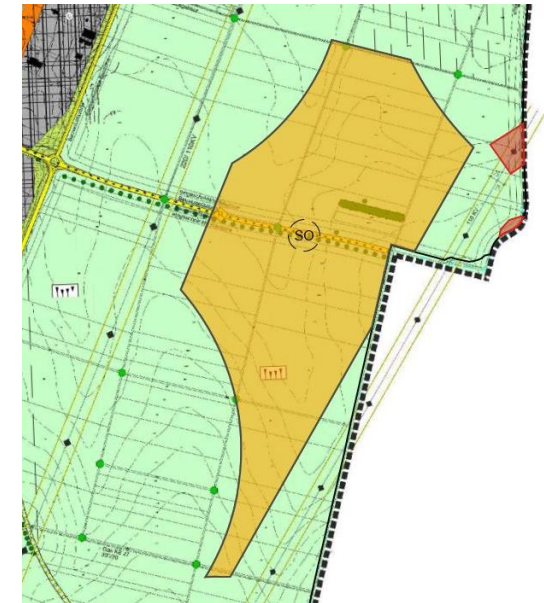
Änderung VII: Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windkraft (Konzentrationsfläche) auf einer Flächengröße von rd. 66,24 ha

Der Änderungsbereich wird im derzeit rechtsgültigen Flächen-nutzungsplan als „Landwirtschaftliche Fläche, von Aufforstung freizuhalten“ dargestellt. Als Entwicklungsziel ist südlich der Königsbrunner Straße „Anteil an Saumstrukturen erhöhen so-wie durch lineare Ackerrandstreifen, punktuelle Pflanzungen von Gehölzen, Windschutzhecken in Form linearer Gehölz- und Saumstrukturen, ...“ angegeben. Die Planung entsteht die-sen Entwicklungszielen nicht entgehen, da aufgrund der Ab-stände zwischen den Einzelanlagen nur kleinere Bereiche in-nerhalb des Änderungsbereiches für die Errichtung von WEA herangezogen werden können. Entlang der Königsbrunner Straße verläuft ein Radweg. Östlich und westlich des Ände-rungsbereichs verlaufen Freileitungen, der gesamte Ände-rungsbereich befindet sich im Bereich der Nachlaufströmung dieser Freileitungen. Im Bereich der Nachlaufströmung (grau umrandet) von Stromfreileitungen ist die Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der Sicherheitsstan-dards voraussichtlich zulässig (z.B. durch die Anbringung von Schwingungsdämpfern). Innerhalb des Änderungsbereichs be-findet sich eine Heckenstruktur, welche allerdings nicht ökolo-gisch hochwertig ist. Ansonsten ist der Änderungsbereich von landwirtschaftlicher Nutzfläche geprägt und nimmt einen An-teil von 1,32 % am Stadtgebiet ein. Der Bereich südlich der Kö-nigsbrunner Straße ist im Flächennutzungsplan als Vorrangflä-che für die Gewinnung von Bodenschätzen verzeichnet, wel-che allerdings nicht im Regionalplan dargestellt ist. Es sind im Regionalplan allerdings nördlich des Änderungsbereichs groß-flächig weitere Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen verzeichnet.

Gültiger FNP (Bestand)



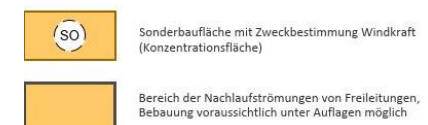
**Geplante Änderung
(Änderungsbereich VII)**



Derzeit gültiger Flächennutzungsplan (Bestand)



Änderung des Flächennutzungsplanes



4 Windsituation

In den Änderungsbereichen lässt sich folgende Windsituation beschreiben (vgl. EnergieAtlas Bayern):

	Windgeschwindigkeit in 200 m Höhe	gekappte mittlere Windleistungsdichte* in 200 m Höhe	mittlerer Standortertrag in 200 m Höhe	Eignung
Änderungsbereich I (Wald)	ca. 6,5 m/s auf den Höhenrücken, ca. 6,0 m/s in den Tälern	321 W/m ² auf den Höhenrücken, 276 W/m ² in den Tälern	ca. 13.750 MWh/a auf den Höhenrücken, ca. 11.890 in den Tälern	Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA im Einzelfall mögliche Flächen (sensibel zu behandelnde Gebiete)
Änderungsbereich II (Offenland)	6,1 m/s	269 - 272 W/m ²	ca. 12.200 MWh/a	Westlicher Bereich: Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe) Östlicher Bereich aufgrund der hier gewählten Abstandsgebiete: Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich nicht mögliche Flächen
Änderungsbereich III (Offenland)	6,1 m/s	274 W/m ²	ca. 12.250 MWh/a	Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe)
Änderungsbereich IV (Offenland)	6,1 m/s	274 W/m ²	ca. 12.200 MWh/a	Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA im Einzelfall mögliche Flächen (sensibel zu behandelnde Gebiete)
Änderungsbereich V (Offenland)	6,25 m/s	290 W/m ²	ca. 12.700 MWh/a	Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe)
Änderungsbereich VI (Offenland)	6,25 m/s	289 W/m ²	ca. 12.650 MWh/a	Westlicher Bereich: Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen

				(> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe) Östlicher Bereich aufgrund der hier gewählten Abstandsgebiete: Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich nicht mögliche Flächen
Änderungsbereich VII (Offenland)	6,2 m/s	288 W/m ²	ca. 12.550 MWh/a	Überwiegend aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes für WEA voraussichtlich mögliche Flächen (> 10 ha, mittlere Windgeschwindigkeit ab 5 m/s in 130 m Höhe)

* Die mittlere Windleistungsdichte setzt sich aus den an einem Standort auftretenden Windgeschwindigkeiten in einer entsprechenden Häufigkeit sowie der Luftdichte zusammen.

Im Ergebnis liegen alle dargestellten Werte zu Windgeschwindigkeit, gekappter mittleren Windleistungsdichte und mittlerem Standortertrag in 200 m Höhe in einem mittleren, auf den bewaldeten Höhenrücken mittleren bis hohen Bereich. Grundsätzlich eignen sich alle genannten Bereiche für die Nutzung von Windenergie, die Darstellung als „überwiegend nicht mögliche Flächen“ ergeben sich i.d.R. aus den zu Grunde gelegten Abstandsgebieten hinsichtlich des Immissionsschutzes. Der Immissionsschutz ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und hinsichtlich der Einzelanlagen (Anlagentyp und Standort) zu untersuchen.

5 Erschließungssituation

Die Konzentrationsflächen können allgemein über die B17, Abfahrt bei Königsbrunn erschlossen werden. Die Waldstandorte können über die Königsbrunner Straße / Bahnhofstraße / Krumbacher Straße in Ost-West-Richtung und anschließend über Waldwege entlang der Höhenrücken angefahren werden. Die Änderungsbereiche II bis VI im Norden des Stadtgebietes können über die Augsburger Straße und Feldwege sowie der Änderungsbereich VII im südöstlichen Stadtgebiet direkt über die Königsbrunner Straße erschlossen werden.

Auf Maßstabsebene des FNP wird die Zuwegung zu den Konzentrationsflächen als grundsätzlich durchführbar eingestuft. Die genauen Zuwegungen sind im Zusammenhang mit den tatsächlichen Windenergie-Standorten auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bestimmen. Für den Bau der Windenergieanlagen müssen die Feld- und Waldwege für den Transport der Bauteile geeignet sein.

6 Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im Umweltbericht gesondert dargestellt.

Zusammenfassend betrachtet lassen sich die mit den geplanten Änderungsbereichen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft folgendermaßen beschreiben:

Hohe Auswirkungen ergeben sich durch Windenergieanlagen grundsätzlich auf das Landschaftsbild, da mit einer Veränderung der Blickbeziehungen in der Landschaft zu rechnen ist.

Kultur- und Sachgüter sind je nach Änderungsbereich in einem unterschiedlichen Umfang betroffen, sind aber grundsätzlich auf den weiteren Planungsebenen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere Freileitungen mit Nachlaufströmungsbereichen sowie Bodendenkmale. Auswirkungen auf den Menschen sind aufgrund der Lage der Änderungsbereiche insbesondere hinsichtlich der Erholungseignung möglich, immissionsschutzrechtliche Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsantrages notwendig. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist innerhalb des Änderungsbereichs I das bewegte Relief und die damit verbundene Erosionsgefahr zu berücksichtigen, bei den Offenlandbereichen ist die Überplanung hochwertiger, landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering zu halten.

Die Eingriffsintensität hinsichtlich der Belange Klima und Luft sowie Fläche werden aufgrund der im Gegensatz zu den Flächengrößen der Änderungsbereiche nur geringen Flächenbeanspruchung für die Anlagen als gering eingestuft.

Die Belange des Umweltschutzes berücksichtigend besitzen die Änderungsbereiche jeweils eine mittlere Eingriffsintensität.

Die geplanten Darstellungen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege vorrangig auszugleichen oder in anderer Weise zu kompensieren sind. Artenschutz und Immissionsschutz ist auf nachfolgenden Planungsebenen expliziter zu betrachten und es sind ggf. entsprechende Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen zu minimieren oder zu vermeiden. Die detaillierte Untersuchung der Eingriffsschwere und die Ableitung entsprechender Kompensationsmaßnahmen kann jedoch erst auf Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen, wenn bekannt ist, in welchem Umfang es Eingriffe in die relevanten Schutzgüter geben wird und die Anlagenstandorte bestimmt sind.

Nachdem mit der gegenständlichen Planung keine gravierenden Eingriffe in sensible oder nicht wiederherstellbare Biotopstrukturen verbunden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Auswirkungen der Planungen grundsätzlich kompensierbar sind. Artenschutzfachliche Belange sind auf den folgenden Planungsebenen zu beachten.

Auf Grundlage des aktuellen Informationsstandes scheinen die Ausweisungen der Änderungsbereiche grundsätzlich möglich und aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Eingriffsschwere auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertretbar.

7 Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat von Bobingen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind in der Fassung vom ____ hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind in der Fassung vom ____ hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.
4. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind in der Fassung vom ____ wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind in der Fassung vom ____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.
6. Der Stadtrat von Bobingen hat mit Beschluss vom ____ den Flächennutzungsplan in der Fassung vom ____ festgestellt.
Bobingen, den ____

(Siegel)

.....

(Bürgermeister K. Förster)
7. Das Landratsamt Augsburg hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom ____ mit AZ _____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
8. Ausgefertigt
Bobingen, den ____

(Siegel)

.....

(Bürgermeister K. Förster)
9. Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Wind wurde am ____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.
Bobingen, den ____

(Siegel)

.....

(Bürgermeister K. Förster)

QUELLEN

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (2023): Flugsicherungstechnik, online: baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_aktuelleThemen.html

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (2023): Anlagenschutzbereiche nach §18a LuftVG, online: baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023): FIS-Natur Online (FIN-Web), Abfragen zu Wiesenbrüterkulisse und Feldvogelkulisse

Bayerische Staatsregierung (2023): Energie-Atlas, online: energieatlas.bayern.de

Bayerische Staatsregierung (2020): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Landschaftspflegeverband Landkreis Allgäu e. V.: Gennachmoos, online: lpv-landkreis-augsburg.org/praxis-projekte/wiesenbrueter-storchenbiotope/gennachmoos/

Regionaler Planungsverband Augsburg (2007): Regionalplan der Region Augsburg (9), online: rpv-augsburg.de
Erste Änderung, Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“, Begründung der Festlegungen, online: regierung.schwaben.bayern.de/mam/aufgaben/b2/sg_24/regionalplanung/begr%C3%BCndung_der_festlegung_mit_anlagen__9_.pdf

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (2013): Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, online: mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Publikationen/Leitfaden_Bau_und_Betrieb_von_Windenergieanlagen_in_Wasserschutzgebieten.pdf

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege über die Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE) vom 19. Juli 2016 (AllIMBl. S. 1642)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012): Merkblatt Nr. 1.2/8 Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen

ANHANG

- Anhang 1 Zeichnerischer Teil in 2 Plänen, Juni 2023
- 1A zeichnerischer Teil Änderungsbereich I (Wald)
- 1B zeichnerischer Teil Änderungsbereiche II bis VI (Offenland)
- Anhang 2 Standortstudie für ein Windenergieprojekt im Stadtgebiet Bobingen,
 Ingenieurbüro Sing GmbH – Erneuerbare Energien, Dezember 2022 (in Auszügen)

TOP 9	Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2022 (Stadt Bobingen und Josef-Dilger-Stiftung)
--------------	---

Sachverhalt:

I. Verwaltungshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen		43.973.527,56 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	(-)	- 56.267,39 €
Summe bereinigte Solleinnahmen		43.917.260,17 €

2. Ausgaben

Sollausgaben		43.917.260,17 €
Neue Haushaltsausgabereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	(-)	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben		43.917.260,17 €

II. Vermögenshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen		12.529.771,15 €
Neue Haushaltseinnahmereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	(-)	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen		12.529.771,15 €

2. Ausgaben

Sollausgaben		12.529.771,15 €
Neue Haushaltsausgabereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	(-)	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben		12.529.771,15 €

In den Ausgaben des Verwaltungshaushalts ist eine allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 6.026.118,85 € enthalten.

Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Sollfehlbetrages beträgt 1.222.907,78 €.

B) Stadt Bobingen - Dilger-Stiftung

I. Verwaltungshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen		968,47 €
Summe bereinigte Solleinnahmen		968,47 €

2. Ausgaben

Sollausgaben		968,47 €
Summe bereinigte Sollausgaben		968,47 €

II. Vermögenshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	0,00 €

2. Ausgaben

Sollausgaben	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	0,00 €

In den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ist ein Defizitausgleich von der Stadt Bobingen in Höhe von 968,47 € enthalten.

StR Jesske möchte wissen, woher die Kasseneinnahmereste aus den Jahren 2021 und 2022 kommen.

Herr Thiele sagt, dass diese beispielsweise aus Niederschlagungen, Gerichtsurteilen oder Gewerbesteuerereinnahmen kommen können. Genaue Gründe kann er aus dem Stegreif nicht nennen. **Herr Thiele** weist dazu noch darauf hin, dass die Stadt jedoch dazu verpflichtet ist, den Betrag und die Festsetzung zu korrigieren.

StR Jesske fragt, ob man die Kassenreste in Zukunft ins „Ist“ stellen kann.

Herr Thiele erklärt, dass dieser Vorgang einem wichtigen Grund bedarf. Ganz nach dem Grundsatz „Keine Buchung ohne Beleg“.

Beschluss:

1. Beschluss Stadt Bobingen

Der Stadtrat nimmt vom Rechnungsabschluss 2022 der Stadt Bobingen (ohne Stadtwerke) Kenntnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die örtliche Rechnungsprüfung vorzunehmen.

2. Beschluss Josef-Dilger-Stiftung

Der Stadtrat nimmt vom Rechnungsabschluss 2022 der Josef-Dilger-Stiftung Kenntnis. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, die örtliche Rechnungsprüfung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 10	Jahresrechnung der Stadt Bobingen und der Josef-Dilger-Stiftung für das Rechnungsjahr 2021; Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
---------------	--

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 03.05.2022 die Rechnungsergebnisse 2021 zur Kenntnis genommen und den Rechnungsprüfungsausschuss mit der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragt. Diese fand in der Zeit vom 19.09.2022 bis 06.02.2023 in 9 Sitzungen statt. Dabei wurden keine Abweichungen von den bekannt gegebenen Rechnungsergebnissen festgestellt.

Darüber hinaus wurden die Feststellungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.06.2023 behandelt.

Die Beschlüsse über die Feststellungen der Jahresrechnungen und die Entlastungen müssen aus rechtlichen Gründen getrennt erfolgen:

Beschluss 1:

Die Jahresrechnung 2021 der Stadt Bobingen wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Stadt Bobingen (ohne Stadtwerke und GEB)**I. Verwaltungshaushalt**1. Einnahmen

Solleinnahmen		41.005.683,51 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	(-)	- 93.798,95 €
Summe bereinigte Solleinnahmen		40.911.884,56 €

2. Ausgaben

Sollausgaben		40.911.522,56 €
Neue Haushaltsausgabereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	(-)	- 362,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben		40.911.884,56 €

II. Vermögenshaushalt1. Einnahmen

Solleinnahmen		13.643.292,63 €
Neue Haushaltseinnahmereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	(-)	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen		13.643.292,63 €

2. Ausgaben

Sollausgaben		13.643.292,63 €
Neue Haushaltsausgabereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	(-)	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben		13.643.292,63 €

In den Ausgaben des Verwaltungshaushalts ist eine allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 6.128.346,05 € enthalten.

Die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt zur allgemeinen Rücklage beträgt 4.864.555,85 €.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschluss 2:

Die Jahresrechnung 2021 der Dilger-Stiftung wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Stadt Bobingen - Dilger-Stiftung

I. Verwaltungshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen	981,01 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	981,01 €

2. Ausgaben

Sollausgaben	981,01 €
Summe bereinigte Sollausgaben	981,01 €

II. Vermögenshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	0,00 €

2. Ausgaben

Sollausgaben	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	0,00 €

In den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ist ein Defizitausgleich von der Stadt Bobingen in Höhe von 981,01 € enthalten.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschluss 3:

Für die Jahresrechnung 2021 der Stadt Bobingen wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschluss 4:

Für die Jahresrechnung 2021 der Dilger-Stiftung wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis 4:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 11	Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte; Zustimmung zum Beitritt weiterer Kommunen
---------------	--

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. hat in seiner Sitzung am 04.05.2023 die Aufnahme der Marktgemeinde Wittislingen (LK Dillingen a. d. Donau) und der Stadt Donauwörth (LK Donau-Ries) beschlossen. Kapazitäten für die Erweiterung sind vorhanden, insbesondere konnte weiteres Personal für den Außendienst gewonnen werden. Das gKU besteht derzeit aus 49 Trägerkommunen. Eine Liste der aktuellen Trägerkommunen ist der Sitzungsvorlage beigefügt.

Neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist die zustimmende Beschlussfassung in den Gremien der Trägerkommunen erforderlich (Art. 50 KommZG).

Beschluss:

Der Stadtrat von Bobingen stimmt dem Beitritt der Marktgemeinde Wittislingen (LK Dillingen a. d. Donau) und der Stadt Donauwörth (LK Donau-Ries) zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R. sowie der damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals auf 569.000,00 € (bisher 535.000,00 €) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 12	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 37. Sitzung vom 23.05.2023
---------------	--

Die öffentliche Niederschrift vom 23.05.2023 wurde im Intranet zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt.

Beschluss:

Gegen die öffentliche Niederschrift vom 23.05.2023 werden keine Einwände erhoben. Die öffentliche Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 13**Wünsche und Anfragen**

StR Handschuh erkundigt sich nach dem Stand des provisorischen Halteverbots in Bobingen Nord.

Der Vorsitzende erklärt, dass er hierfür zur weiteren Veranlassung die Zuarbeit von Herrn Lindner und der Feuerwehr braucht.

StR Bürger merkt an, dass die neue Fußgängerampel in der Max-Fischer-Straße (vor dem Industriepark) nicht sichtbar ist, da ein zugeklebtes Schild diese verdeckt. Er bittet um Weiterleitung an das Landratsamt.

Außerdem erkundigt er sich nach dem Zwischenbericht der kommunalen Verkehrsüberwachung.

Der Vorsitzende sichert die Weiterleitung der Information an das Landratsamt zu und weist zum zweiten Punkt auf die Stadtratssitzung am 25.07.2023 hin, indem der Zwischenbericht der kommunalen Verkehrsüberwachung vorgestellt werden soll, hin.

StR Spatz spricht ein Dankeschön für das gelungene Radegundisfest aus, merkt jedoch an, dass der Weg zum Parkplatz dringendst asphaltiert werden müsse, da vermehrt Personen hier ins Stolpern gerieten. Das Tiefbauamt soll eine Firma beauftragen, welche den Platz erneuert.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese Sachlage bekannt und bereits in Arbeit ist.

StR Mannes weist auf den Bauantrag vom 20.06. zur Streuobstwiese hin. Der Landrat hat seine Zustimmung im Rahmen eines Ortstermins gegeben. Dies sei nach Ansicht von **StR Mannes** ein gewaltiger Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Stadt Bobingen.

Der Vorsitzende weist auf einen vergangenen Ortstermin mit dem Obst- und Gartenbauverein hin. Der Landrat hat sein Einverständnis gegeben, soweit das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird. Somit war das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht nach wie vor gegeben.

StR Jesske merkt an, dass dies aus der Sitzungsvorlage schlecht herauszulesen war.

StR Geirhos nimmt Bezug auf die letzte Sitzung und merkt an, dass die Situation des Parkens am Ärztehaus noch nicht behandelt wurde. Auch nimmt er Bezug auf einen Beschluss von vor 368 Tagen bezüglich des Car-Sharings. Er erfragt hierzu den aktuellen Stand der Dinge.

Der Vorsitzende antwortet, dass bereits Standorte besichtigt wurden und letztendlich nur noch die Autos aufgestellt werden müssten.

StR Geirhos wünscht sich hierzu eine Terminierung.

Der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung um 19:43 Uhr.